



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964	Berlin, den 4. Februar 1964	Teil I Nr. 1
------	-----------------------------	--------------

Tag	Inhalt	Seite
23. 1. 64	Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 28. März 1962 über die Anwendung der Atomenergie in der Deutschen Demokratischen Republik. — Atomenergiegesetz —	1

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes vom 28. März 1962
über die
Anwendung der Atomenergie in der Deutschen Demokratischen Republik.
— Atomenergiegesetz —

Vom 23. Januar 1964

Zur Änderung des Atomenergiegesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I S. 47) wird beschlossen:

§ 1

(1) Der § 3 des Atomenergiegesetzes erhält folgende Fassung:

„Zuständigkeit

Das Staatssekretariat für Forschung und Technik ist für die staatlichen Aufgaben der Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Kernforschung und Kerntechnik, die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz der Deutschen Demokratischen Republik für die Lösung der staatlichen Aufgaben auf dem Gebiet des Strahlenschutzes verantwortlich, soweit der Ministerrat keine anderen Festlegungen trifft.“

(2) Der § 9 Abs. 2 des Atomenergiegesetzes erhält folgende Fassung:

„Ist der Ersatzpflichtige nach Abs. 1 nicht mit Sicherheit zu ermitteln oder kann er aus anderen Gründen nicht in Anspruch genommen werden, so tritt an dessen Stelle die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz der Deutschen Demokratischen Republik.“

(3) Der § 11 Abs. 2 des Atomenergiegesetzes erhält folgende Fassung:

„Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz der Deutschen Demokratischen Republik.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer am dreiundzwanzigsten Januar neunzehnhundertvierundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dreiundzwanzigsten Januar neunzehnhundertvierundsechzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Ulbricht

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:
Zeitliche Inhaltsübersicht und das Stichwortverzeichnis des Gesetzblattes Teil I für das Jahr 1963

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 - Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - Ag 134/64/DDR - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon: 31 05 21 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,26 DM, Teil II 1,60 DM und Teil III 1,60 DM - Einzelabgabe bis zum Umfang von 3 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 22 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr - Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Hoßstraße 6 - Druck: (688)

Index 31 816



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964	Berlin, den 31. März 1964	Teil I Nr. 2
------	---------------------------	--------------

Tag	Inhalt	Seite
19. 2. 64	Bekanntmachung über die Ratifizierung des Abkommens über die mehrseitige Verrechnung in transferablen Rubeln und die Gründung der Internationalen Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit	3
	Abkommen über die mehrseitige Verrechnung in transferablen Rubeln und die Gründung der Internationalen Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit	4

**Bekanntmachung
über die Ratifizierung des Abkommens
über die mehrseitige Verrechnung in transferablen Rubeln
und die Gründung der Internationalen Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit.**

Vom 19. Februar 1964

Entsprechend Abschnitt VI Ziff. 2 des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 30. Januar 1961 über den Abschluß und die Kündigung von internationalen Verträgen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 5) wird hierdurch bekanntgemacht:

1. Der Vorsitzende des Staatsrates hat das am 22. Oktober 1963 in Moskau unterzeichnete und nachstehend veröffentlichte Abkommen über die mehrseitige Verrechnung in transferablen Rubeln und die Gründung der Internationalen Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit am 10. Februar 1964 ratifiziert.
2. Der Tag, an dem dieses Abkommen gemäß seinem Artikel XIV in Kraft tritt, wird im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntgegeben.

Berlin, den 19. Februar 1964

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
O. Gotsche

Abkommen

über die mehrseitige Verrechnung in transferablen Rubeln und die Gründung der Internationalen Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit

Die Regierungen der Volksrepublik Bulgarien, der Ungarischen Volksrepublik, der Deutschen Demokratischen Republik, der Mongolischen Volksrepublik, der Volksrepublik Polen, der Rumänischen Volksrepublik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik haben,

geleitet von den Interessen der Entwicklung und Vertiefung der internationalen sozialistischen Arbeitsteilung, der weiteren Entwicklung und Festigung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen

und mit dem Ziel der Vervollkommnung des Verrechnungssystems und der verstärkten Einwirkung des Valuta- und Finanzwesens auf die Erfüllung der gegenseitigen Verpflichtungen,

folgendes vereinbart:

Artikel I

Verrechnungen, bedingt durch zwei- und mehrseitige Abkommen und Einzelverträge über gegenseitige Warenlieferungen sowie Abkommen über andere Zahlungen zwischen den Abkommenspartnern, erfolgen ab 1. Januar 1964 in transferablen Rubeln.

Der Goldgehalt des transferablen Rubels beträgt 0,987412 Gramm Feingold.

Jeder Abkommenspartner, der Mittel auf den Konten in transferablen Rubeln besitzt, kann über diese Mittel für Verrechnungen mit anderen Abkommenspartnern frei verfügen.

Beim Abschluß von Handelsabkommen wird jeder Abkommenspartner gewährleisten, daß sich die Zahlungseingänge und -ausgänge in transferablen Rubeln innerhalb des Kalenderjahres mit allen anderen Abkommenspartnern insgesamt ausgleichen. Dabei werden die Bildung oder Verwendung möglicher Reserven in transferablen Rubeln sowie die Kreditoperationen berücksichtigt werden.

Jeder Abkommenspartner wird die rechtzeitige und vollständige Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen in transferablen Rubeln gegenüber den anderen Abkommenspartnern und der Internationalen Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit gewährleisten.

Artikel II

Zwecks Förderung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und der Entwicklung der Volkswirtschaft der Abkommenspartner sowie der Erweiterung ihrer Zu-

СОГЛАШЕНИЕ

о многосторонних расчетах в переводных рублях и организации Международного Банка Экономического Сотрудничества

Правительства Народной Республики Болгарии, Венгерской Народной Республики, Германской Демократической Республики, Монгольской Народной Республики, Польской Народной Республики, Румынской Народной Республики, Союза Советских Социалистических Республик и Чехословацкой Социалистической Республики,

руководствуясь интересами развития и углубления международного социалистического разделения труда, дальнейшего расширения и укрепления торговых и экономических связей и

в целях совершенствования системы расчетов и усиления валютно-финансового воздействия на выполнение взаимных обязательств,

договорились о нижеследующем:

Статья I

Расчеты, обусловленные двусторонними и многосторонними соглашениями и отдельными контрактами о взаимных поставках товаров, а также соглашениями о других платежах между Договаривающимися Сторонами, будут производиться с 1 января 1964 г. в переводных рублях.

Золотое содержание переводного рубля составляет 0,987412 грамма чистого золота.

Каждая Договаривающаяся Сторона, имеющая средства на счетах в переводных рублях, может свободно распоряжаться этими средствами для расчетов с другими Договаривающимися Сторонами.

Каждая Договаривающаяся Сторона при заключении торговых соглашений будет обеспечивать сбалансирование в пределах календарного года поступлений и платежей в переводных рублях в целом со всеми другими Договаривающимися Сторонами. При этом будут учитываться создание или использование возможных резервов в переводных рублях, а также кредитные операции.

Каждая Договаривающаяся Сторона будет обеспечивать своевременное и полное выполнение своих платежных обязательств в переводных рублях перед другими Договаривающимися Сторонами и Международным Банком Экономического Сотрудничества.

Статья II

В целях содействия экономическому сотрудничеству и развитию народного хозяйства Договаривающихся Сторон, а также расширению сотрудни-

sammenarbeit mit anderen Ländern wird die Internationale Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Sitz in Moskau gegründet.

Mitglieder der Bank sind die Abkommenspartner.

Die Bank wird beauftragt mit:

- a) der Durchführung mehrseitiger Verrechnungen in transferablen Rubeln;
- b) der Kreditierung von Außenhandels- und anderen Geschäften der Abkommenspartner;
- c) der Heranziehung und Aufbewahrung freier Mittel in transferablen Rubeln;
- d) der Heranziehung von Gold, frei konvertierbarer und anderer Währung von den Mitgliedsländern der Bank sowie von anderen Ländern auf Konten und als Depositen und der Durchführung von Operationen mit diesen Mitteln im Rahmen der herangezogenen Mittel.

Der Bankrat wird nach Ablauf des ersten Jahres der Tätigkeit der Bank die Frage der Bildung eines Teils des Grundkapitals der Bank in Gold und frei konvertierbarer Währung behandeln sowie die Möglichkeit des Umtauschs von transferablen Rubeln in Gold und frei konvertierbare Währung durch die Bank untersuchen;

- e) der Durchführung anderer Bankgeschäfte entsprechend den Zielen und Aufgaben der Bank, die sich aus ihrem Statut ergeben.

Außer den genannten Funktionen führt die Bank im Auftrage der interessierten Länder die Finanzierung und Kreditierung des gemeinsamen Baus, der Rekonstruktion und Nutzung von Industriebetrieben und anderen Objekten aus Mitteln, die von diesen Ländern bereitgestellt werden, durch.

Die Tätigkeit der Bank wird durch das vorliegende Abkommen, das Statut der Bank, welches ein integrierender Bestandteil dieses Abkommens ist, sowie durch Instruktionen und Regeln, die von der Bank im Rahmen ihrer Befugnisse erlassen werden, geregelt.

Artikel III

Das Grundkapital der Internationalen Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit beträgt dreihundert Millionen transferable Rubel. Die Anteile (Quoten) der Abkommenspartner an diesem Kapital werden ausgehend vom Exportvolumen ihres gegenseitigen Handels festgelegt und betragen für:

die Volksrepublik Bulgarien	17 Millionen Rubel
die Ungarische Volksrepublik	21 Millionen Rubel
die Deutsche Demokratische Republik	55 Millionen Rubel

чества этих Сторон с другими странами учреждается Международный Банк Экономического Сотрудничества с местопребыванием в городе Москве.

Членами Банка являются Договаривающиеся Стороны.

На Банк возлагается:

- a) осуществление многосторонних расчетов в переводных рублях;
- b) кредитование внешнеэкономических и других операций Договаривающихся Сторон;
- в) привлечение и хранение свободных средств в переводных рублях;
- г) привлечение на счета и во вклады золота, свободно конвертируемой и другой валюты от стран-членов Банка, а также от других стран и производство операций с этими средствами в пределах привлеченных сумм.

Совет Банка после окончания первого года деятельности Банка рассмотрит вопрос об образовании части уставного капитала Банка в золоте и свободно конвертируемой валюте, а также изучит вопрос о возможности осуществления Банком операций по обмену переводных рублей на золото и свободно конвертируемую валюту;

- д) совершение других банковских операций, соответствующих целям и задачам Банка, вытекающим из его Устава.

Кроме перечисленных выше функций, Банк производит финансирование и кредитование, по поручению заинтересованных стран, совместного строительства, реконструкции и эксплуатации промышленных предприятий и других объектов за счет ресурсов, выделяемых этими странами.

Деятельность Банка регулируется настоящим Соглашением, Уставом Банка, являющимся неотъемлемой частью этого Соглашения, а также инструкциями и правилами, издаваемыми Банком в пределах его компетенции.

Статья III

Уставный капитал Международного Банка Экономического Сотрудничества определяется в сумме трехсот миллионов переводных рублей. Долевые взносы (квоты) Договаривающихся Сторон в этом капитале устанавливаются исходя из объема экспорта в их взаимной торговле и составят для:

Народной Республики Болгарии	17 миллионов рублей
Венгерской Народной Республики	21 миллион рублей
Германской Демократической Республики	55 миллионов рублей

die Mongolische Volksrepublik	3 Millionen Rubel
die Volksrepublik Polen	27 Millionen Rubel
die Rumänische Volksrepublik	16 Millionen Rubel
die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	116 Millionen Rubel
die Tschechoslowakische Sozialistische Republik	45 Millionen Rubel

Die Anteile am Grundkapital der Bank werden eingebracht, indem der Export den auf Grund der bilanzierten Warenlieferungen vorgesehenen Import übersteigt, und zwar in der Höhe ihrer Anteile. Anteile am Grundkapital der Bank (in transferablen Rubeln) können auf Wunsch eines Landes durch dieses auch in frei konvertierbarer Währung oder in Gold eingebracht werden.

Die Anteile werden von jedem Abkommenspartner im ersten Jahr in Höhe von 20% seines Anteils und im weiteren entsprechend den Beschlüssen des Bankrates eingebracht.

Die Höhe des Grundkapitals der Bank kann durch Beschluß der Abkommenspartner geändert werden.

Die Bank besitzt ein Reservekapital. Zeitpunkt, Höhe, Zweck und Verfahren der Bildung dieses Kapitals werden durch den Bankrat festgelegt.

Die Bank kann ebenfalls Sonderfonds besitzen, die vom Bankrat auf der Grundlage von Vereinbarungen der Abkommenspartner geschaffen werden.

Artikel IV

Die Tätigkeit der Internationalen Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit beruht auf dem Prinzip der vollen Gleichberechtigung und der Achtung der Souveränität der Mitgliedsländer der Bank.

Bei der Behandlung und Entscheidung von Fragen, die mit der Tätigkeit der Bank im Zusammenhang stehen, genießen die Mitglieder der Bank gleiche Rechte.

Artikel V

Die Verrechnungen zwischen den Abkommenspartnern erfolgen in transferablen Rubeln über die Internationale Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit unter Mitwirkung der Banken der Abkommenspartner. Es werden folgende Grundsätze für das System mehrseitiger Verrechnungen festgelegt:

- a) Die Verrechnungen erfolgen über die Konten in transferablen Rubeln der Banken der Abkommenspartner, die in der Internationalen Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit bzw. nach Absprache mit dieser in den Banken der Abkom-

Монгольской Народной Республики	3 миллиона рублей
Польской Народной Республики	27 миллионов рублей
Румынской Народной Республики	16 миллионов рублей
Союза Советских Социалистических Республик	116 миллионов рублей
Чехословацкой Социалистической Республики	45 миллионов рублей

Взносы в уставный капитал Банка будут обеспечиваться за счет превышения товарных поставок над импортом сверх сбалансированных поставок товаров Договаривающихся Сторон на суммы, равные размерам их квот. Взносы в уставный капитал Банка (в переводных рублях) по желанию страны ею могут производиться также в свободно конвертируемой валюте или в золоте.

Взносы будут производиться каждой Договаривающейся Стороной в первом году в размере 20% ее квоты, а в дальнейшем — согласно решениям Совета Банка.

Сумма уставного капитала Банка может быть изменена по решению Договаривающихся Сторон.

Банк имеет резервный капитал, срок, размер, цели и порядок образования которого определяются Советом Банка.

Банк может иметь также специальные фонды, создаваемые Советом Банка на основании соглашений Договаривающихся Сторон.

Статья IV

Деятельность Международного Банка Экономического Сотрудничества осуществляется на основе полного равноправия и уважения суверенитета стран-членов Банка.

При рассмотрении и решении вопросов, связанных с деятельностью Банка, члены Банка пользуются равными правами.

Статья V

Расчеты между Договаривающимися Сторонами будут производиться в переводных рублях через Международный Банк Экономического Сотрудничества с участием банков Договаривающихся Сторон. Устанавливаются следующие основные принципы системы многосторонних расчетов:

- a) расчеты производятся по счетам в переводных рублях банков Договаривающихся Сторон, открываемым в Международном Банке Экономического Сотрудничества или, по согласованию с ним, в банках Договаривающихся Сторон. При

menspartner eröffnet werden. Dabei sendet die Bank des Exportlandes die entsprechenden Warenverfügungs- und Zahlungsdokumente unmittelbar an die Bank des Importlandes. Die Banken der Länder teilen der Internationalen Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit die Höhe der Forderungen (des Erlöses) bzw. die Höhe der Zahlungen zugunsten der Bank des Exporteurs täglich in der festgelegten Form mit;

- b) Zahlungen erfolgen im Rahmen der Mittel jeder Bank auf den Konten in transferablen Rubeln, auf die alle Eingänge, einschließlich erhaltener Kredite, zugunsten der Bank, die Konteninhaber ist, gebucht werden
- c) verfügungsberechtigt über die auf den Konten in transferablen Rubeln vorhandenen Mittel ist die Bank des Abkommenspartners, auf deren Namen das Konto geführt wird;
- d) eigene und geliehene Mittel der Banken der Abkommenspartner in transferablen Rubeln werden voneinander getrennt, indem neben den Konten, auf denen die Mittel der erwähnten Banken aufbewahrt werden, besondere Darlehens- (Kredit-) Konten eröffnet werden, auf denen die Verbindlichkeiten dieser Banken aus den von diesen Banken bei der Internationalen Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit aufgenommenen Krediten ausgewiesen werden;
- e) als vorherrschende Verrechnungsart wird das Inkasso-Verfahren mit Nachakzept (Sofortzahlungs-Verfahren) festgelegt. Nach gegenseitiger Vereinbarung zwischen den Banken der Abkommenspartner können auch andere Verrechnungsarten (Inkasso-Verfahren mit Vorakzept, Akkreditive, Banküberweisungen u. a.) angewandt werden;
- f) die Internationale Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit zahlt für die auf den Konten und als Depositen verwahrten Geldmittel Zinsen, die nach der Dauer der Verwahrung gestaffelt sind. Der Bankrat kann einen Mindestbetrag für Guthaben auf den Konten festlegen, den die Bank nicht verzinst.

Artikel VI

Die Internationale Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit kann Kredite gewähren:

- a) um die rechtzeitige Verrechnung des Warenaustausches zu gewährleisten, wenn die Zahlungsausgänge die Zahlungseingänge kurzfristig übersteigen (Verrechnungskredit). Dieser Kredit wird sofort zur Bezahlung der Waren ausgereicht, wenn auf dem Konto des Zahlenden keine Mittel vorhanden sind. Die Höhe des Kredites für die Bank jedes Abkommenspartners wird durch den Bankrat festgelegt;

отом банк страны-экспортера направляет соответствующие товарораспорядительные и платежные документы непосредственно банку страны-импортера. Банки стран сообщают ежедневно Международному Банку Экономического Сотрудничества сведения по установленной форме с указанием соответственно суммы требований (выручки) или сумм платежа в пользу банка экспортера;

- б) платежи производятся в пределах имеющихся у каждого банка средств на счетах в переводных рублях, на которые зачисляются все поступления в пользу банка-владельца счета, включая суммы полученных кредитов;
- в) распорядителем средств на счетах в переводных рублях является Банк Договаривающейся Стороны, на имя которого открыт счет;
- г) собственные и заемные средства банков Договаривающихся Сторон в переводных рублях разграничиваются, для чего этим банкам открываются отдельные счета, на которых хранятся средства, принадлежащие указанным банкам, и отдельные ссудные (кредитные) счета, на которых учитывается задолженность по полученным такими банками кредитам в Международном Банке Экономического Сотрудничества;
- д) преимущественной формой расчетов устанавливается инкассо с последующим акцептом (инкассо с немедленной оплатой). По взаимному соглашению между банками Договаривающихся Сторон могут применяться и другие формы расчетов (инкассо с предварительным акцептом, аккредитивы, банковские переводы и другие);
- е) Международным Банком Экономического Сотрудничества выплачиваются проценты по денежным средствам на счетах и во вкладах дифференцированно в зависимости от срока хранения.

Совет Банка может устанавливать минимальный размер остатка средств на счетах, по которому проценты Банком не начисляются.

Статья VI

Международный Банк Экономического Сотрудничества может предоставлять кредиты:

- a) для обеспечения своевременных расчетов по товарообороту при кратковременном превышении платежей над поступлениями (расчетный кредит). Этот кредит выдается немедленно на оплату товаров при отсутствии средств на счете плательщика. Размер кредита для банка каждой Договаривающейся Стороны устанавливается Советом Банка;

- b) um einen Zahlungsüberhang abzudecken, der durch Saisonbedingungen oder andere Umstände der Produktion und des Absatzes der Waren hervorgerufen wird. Die Höhe dieses Kredites und seine Laufzeit werden durch den Bankrat auf der Grundlage der Pläne für die Zahlungseingänge und -ausgänge, die sich aus dem Export- und Importplan ergeben, und anderer Geschäftsoperationen bestimmt. Dieser Kredit wird mit einer Laufzeit im Rahmen des Kalenderjahres gewährt;
- c) um einen zeitweiligen überplanmäßigen Zahlungsüberhang abzudecken, der durch Verzögerung der Warenlieferungen gegenüber den Lieferfristen hervorgerufen wird. Dieser Kredit wird auf Beschluß des Bankrates mit einer Laufzeit bis zum Ende des Kalenderjahres und zu erhöhten Zinssätzen gewährt. Gleichzeitig mit der Bereitstellung dieses Kredites informiert die Bank die Abkommenspartner entsprechend Artikel VII des vorliegenden Abkommens;
- d) für Operationen in Verbindung mit einer Erweiterung des Warenaustausches über die zwischen den Abkommenspartnern vereinbarten Warenkontingente hinaus mit einer Laufzeit bis zum Ende des folgenden Jahres;
- e) für den Ausgleich der Zahlungsbilanz auf Grund zeitweiliger Schwierigkeiten im Warenaustausch einzelner Länder. Dieser Kredit wird in Ausnahmefällen auf Beschluß des Bankrates gewährt. Die Laufzeit eines solchen Kredites wird durch den Bankrat unter Berücksichtigung der konkreten Bedingungen festgelegt, wobei die Frist jedoch nicht den Zeitraum bis zum Ende des folgenden Jahres übersteigen darf;
- f) für den gemeinsamen Bau, die Rekonstruktion und Nutzung von Industriebetrieben und anderen Objekten. Dieser Kredit wird aus Mitteln gewährt, die von den interessierten Ländern bereitgestellt werden.

Für die Inanspruchnahme von Krediten werden Zinsen erhoben. Die Zinssätze werden durch den Bankrat je nach Art und Laufzeit des Kredites und ausgehend von der Notwendigkeit des Anreizes zur sparsamen Verwendung der Geldmittel und zur Sicherung der Rentabilität der Bank differenziert festgelegt.

Der Verrechnungskredit kann auf Beschluß des Bankrates ohne Berechnung von Zinsen gewährt werden; unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Warenaustausches einzelner Länder kann auch der Kredit für Saisonbedürfnisse ohne Berechnung von Zinsen gewährt werden, wobei jedoch die Gesamthöhe der zinsfreien Kredite drei Prozent des jährlichen Warenumsatzes des betreffenden Landes mit den anderen Mitgliedsländern der Bank nicht übersteigen darf.

- b) для покрытия превышения платежей над поступлениями, вызванного сезонными и другими условиями производства и реализации товаров. Размер такого кредита и сроки его погашения определяются Советом Банка на основании планов поступлений и платежей, вытекающих из плана экспорта и импорта товаров, и других операций. Этот кредит предоставляется на срок в пределах календарного года;
- в) для покрытия временного сверхпланового превышения платежей над поступлениями, вызванного задержкой поставок товаров против установленных сроков. Этот кредит предоставляется по решению Совета Банка с погашением до конца календарного года и по более высоким процентным ставкам. Одновременно с предоставлением такого кредита Банк информирует Договаривающиеся Стороны в соответствии со статьей VII настоящего Соглашения;
- г) для операций, связанных с расширением товарооборота сверх согласованных между Договаривающимися Сторонами товарных контингентов, на срок до конца следующего года;
- д) для выравнивания платежного баланса в связи с временными затруднениями в товарообороте отдельных стран. Этот кредит предоставляется в исключительных случаях по решению Совета Банка, причем срок погашения такого кредита определяется Советом Банка в зависимости от конкретных условий, но на срок не свыше чем до конца следующего года;
- е) для совместного строительства, реконструкции и эксплуатации промышленных предприятий и других объектов. Этот кредит предоставляется за счет ресурсов, выделяемых заинтересованными странами.

За пользование кредитами взимаются проценты. Размер процентных ставок устанавливается Советом Банка дифференцированно в зависимости от вида и срока кредита и исходя из необходимости стимулировать экономное использование денежных средств и обеспечивать рентабельность Банка.

По решению Совета Банка расчетный кредит может предоставляться без начисления процентов; с учетом особенностей товарооборота отдельных стран, без начисления процентов может предоставляться также кредит на сезонные нужды, с тем однако, чтобы общий размер беспроцентных кредитов не превышал трех процентов годового товарооборота соответствующей страны со странами-членами Банка.

Artikel VII

Die Internationale Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit wird bei der Ausübung der ihr auferlegten Verrechnungs- und Kreditfunktionen allseitig zur Erfüllung der Verpflichtungen über die gegenseitigen Warenlieferungen durch die Abkommenspartner und zur Festigung der Plan- und Zahlungsdisziplin in den Verrechnungen zwischen ihnen beitragen.

Im Zusammenhang damit wird die Bank bevollmächtigt:

- a) die Gewährung von Krediten an die Banken derjenigen Abkommenspartner einzuschränken oder vollständig einzustellen, die ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Bank oder anderen Abkommenspartnern nicht nachkommen. Die Einschränkung oder Einstellung der Kreditierung erfolgt zu Terminen, die vom Bankrat festgelegt werden;
- b) die zuständigen Organe und erforderlichenfalls die Regierungen der Abkommenspartner über Verletzungen der sich aus Warenbezügen ergebenden Zahlungsverpflichtungen sowie der Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Finanzierung und Kreditierung des Baus, der Rekonstruktion und der Nutzung von gemeinsamen Industriebetrieben und anderen Objekten auf der Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen zu informieren.

Bei der Durchführung der Verrechnungen und der Kreditierung in transferablen Rubeln führt die Bank den Nachweis über die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen der Abkommenspartner.

Artikel VIII

Die Verrechnungen nichtkommerzieller Operationen, die zu innerstaatlichen Einzelhandelspreisen und Dienstleistungstarifen erfolgen, werden über besondere Konten in nationalen Währungen bei den Banken der Abkommenspartner auf der Grundlage der zwischen diesen Seiten gültigen Abkommen über die Verrechnung nichtkommerzieller Zahlungen durchgeführt. Diese Konten können nach Umrechnung mit dem Koeffizienten und zum Kurs mit Aufschlägen (Abschlägen) für nichtkommerzielle Zahlungen, die in den erwähnten Vereinbarungen über die Verrechnung nichtkommerzieller Zahlungen festgelegt sind, aus Konten in transferablen Rubeln aufgefüllt werden. Ebenso können von den Konten für nichtkommerzielle Zahlungen Mittel unter Anwendung des genannten Koeffizienten und Kurses auf die Konten in transferablen Rubeln übertragen werden.

Artikel IX

Die Internationale Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit kann auf Beschluß des Bankrates Verrechnungen in transferablen Rubeln mit Ländern durchführen, die nicht Teilnehmer des vorliegenden Abkom-

Статья VII

Международный Банк Экономического Сотрудничества при осуществлении возложенных на него функций по расчетам и кредитованию будет всемерно содействовать выполнению Договаривающимися Сторонами обязательств по взаимным товарным поставкам и укреплению плановой и платежной дисциплины в расчетах между ними.

В связи с этим Банк уполномочивается:

- a) ограничивать или полностью прекращать предоставление кредитов банкам тех Договаривающихся Сторон, которые нарушают свои платежные обязательства перед Банком или другими Договаривающимися Сторонами. Ограничение и прекращение кредитования производится в сроки, устанавливаемые Советом Банка;
- б) информировать на основе имеющихся в его распоряжении данных соответствующие органы, а в необходимых случаях правительства Договаривающихся Сторон о нарушениях обязательств по платежам за поставленные им товары, а также обязательств, связанных с финансированием и кредитованием строительства, реконструкции и эксплуатации совместных промышленных предприятий и других объектов.

Банк при осуществлении расчетов и кредитования в переводных рублях обеспечит учет выполнения обязательств Договаривающихся Сторон по их платежам.

Статья VIII

Расчеты по неторговым операциям, осуществляемым по внутренним розничным ценам и тарифам на услуги, будут производиться по отдельным счетам в национальных валютах в банках Договаривающихся Сторон на основе действующих соглашений между этими Сторонами о расчетах по неторговым платежам. Эти счета могут пополняться со счетов в переводных рублях с пересчетом по коэффициенту и курсу с надбавками (скидками) для неторговых платежей, установленными указанными соглашениями о расчетах по неторговым платежам. Средства со счетов для неторговых платежей могут перечисляться на счета в переводных рублях также с применением указанных выше коэффициента и курса.

Статья IX

По решению Совета Международного Банка Экономического Сотрудничества этот Банк может осуществлять расчеты в переводных рублях со странами, не являющимися участниками настоящего Соглаше-

mens sind. Verfahren und Bedingungen für die Verrechnung in transferablen Rubeln mit solchen Ländern werden vom Bankrat in Absprache mit den interessierten Ländern festgelegt.

Artikel X

Die Mitgliedschaft der Länder in der Internationalen Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und die Tätigkeit dieser Bank dürfen kein Hindernis für die Entwicklung von direkter Finanz- und sonstigen Geschäftsbeziehungen der Abkommenspartner sowohl untereinander als auch mit anderen Ländern sein.

Artikel XI

Die Internationale Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit genießt auf dem Territorium eines jeden Abkommenspartners die zur Ausübung ihrer Funktionen und zur Erreichung ihrer Ziele notwendige Rechtsfähigkeit.

Die Bank sowie die Vertreter der Länder im Bankrat und die Amtspersonen der Bank genießen auf dem Territorium eines jeden Abkommenspartners die zur Ausübung ihrer Funktionen und zur Erreichung der im vorliegenden Abkommen und im Statut der Bank vorgesehenen Ziele notwendigen Privilegien und Immunitäten.

Die Rechtsfähigkeit, die Privilegien und Immunitäten, die in diesem Artikel genannt sind, werden im Statut der Bank festgelegt.

Artikel XII

Die Abkommenspartner werden die zwischen ihnen geltenden zweiseitigen Abkommen, die die Verrechnung über Clearing-Konten festlegen, entsprechend dem vorliegenden Abkommen ändern bzw. neue Abkommen abschließen, die die Verrechnung in transferablen Rubeln vorsehen.

Nach Unterzeichnung des vorliegenden Abkommens werden die Abkommenspartner die Kündigung des Abkommens vom 20. Juni 1957 über das mehrseitige Clearing in Übereinstimmung mit Artikel 15 dieses Abkommens erklären.

Die sich per 1. Januar 1964 auf den zweiseitigen Clearing-Konten der Abkommenspartner ergebenden Salden werden beim Abschluß der Handelsabkommen für 1964 berücksichtigt und im Rahmen dieser Abkommen in transferablen Rubeln nach einer zwischen den interessierten Partnern festgelegten Ordnung getilgt.

Artikel XIII

Dem vorliegenden Abkommen können mit Zustimmung aller Abkommenspartner andere Länder beitreten, die dessen Ziele und Prinzipien anerkennen und die Verpflichtungen, die sich aus diesem Abkommen und dem Statut der Internationalen Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit ergeben, übernehmen.

Порядок и условия расчетов в переводных рублях с такими странами определяются Советом Банка по договоренности с заинтересованными странами.

Статья X

Участие стран в Международном Банке Экономического Сотрудничества и деятельность этого Банка не могут служить каким-либо препятствием для развития непосредственных финансовых и других деловых связей Договаривающихся Сторон как между собой, так и с другими странами.

Статья XI

Международный Банк Экономического Сотрудничества пользуется на территории каждой Договаривающейся Стороны правоспособностью, необходимой для выполнения его функций и достижения его целей.

Банк, а также представители стран в Совете Банка и должностные лица Банка пользуются на территории каждой Договаривающейся Стороны привилегиями и иммунитетами, которые необходимы для выполнения функций и достижения целей, предусмотренных настоящим Соглашением и Уставом Банка.

Правоспособность, привилегии и иммунитеты, упомянутые в настоящей статье, определяются Уставом Банка.

Статья XII

Договаривающиеся Стороны вносят изменения, вытекающие из настоящего Соглашения, в действующие между ними двусторонние соглашения, устанавливающие расчеты по клиринговым счетам, или заключают новые соглашения, предусматривающие расчеты в переводных рублях.

После подписания настоящего Соглашения Договаривающиеся Стороны заявят о денонсации Соглашения о многостороннем клиринге от 20 июня 1957 г. в соответствии со статьей 15 этого Соглашения.

Задолженность Договаривающихся Сторон, образовавшаяся на 1 января 1964 г. на двухсторонних клиринговых счетах, будет учтена при заключении торговых соглашений на 1964 год и погашена в рамках этих соглашений в переводных рублях в порядке, согласованном между заинтересованными Сторонами.

Статья XIII

С согласия всех Договаривающихся Сторон к настоящему Соглашению могут присоединиться другие страны, разделяющие его цели и принципы и принимающие на себя обязательства, вытекающие из этого Соглашения и Устава Международного Банка Экономического Сотрудничества.

Das Dokument über den Beitritt wird dem Depositär des vorliegenden Abkommens übergeben.

Artikel XIV

Das vorliegende Abkommen bedarf der Ratifizierung und tritt an dem Tage in Kraft, an dem der Letzte der Abkommenspartner seine Ratifikationsurkunde dem Depositär dieses Abkommens übergibt.

Das Abkommen wird jedoch provisorisch mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft gesetzt, falls es bis zu diesem Zeitpunkt nicht bereits gemäß Absatz 1 dieses Artikels in Kraft tritt.

Für die Länder, welche diesem Abkommen beitreten, gilt als Datum des Inkrafttretens des Abkommens das Datum der Zustimmung aller Abkommenspartner zum Beitritt der betreffenden Länder zum Abkommen.

Artikel XV

Das vorliegende Abkommen kann nur mit Zustimmung aller Abkommenspartner geändert werden.

Jeder Abkommenspartner kann seine Teilnahme am vorliegenden Abkommen kündigen, indem er das Sekretariat des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe mindestens sechs Monate vorher davon in Kenntnis setzt und im gleichen Zeitraum seine sich aus diesem Abkommen ergebenden Verpflichtungen tilgt.

Das vorliegende Abkommen verliert seine Gültigkeit, wenn es von mindestens $\frac{2}{3}$ der Abkommenspartner gekündigt wird.

Artikel XVI

Das vorliegende Abkommen wird beim Sekretariat des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe hinterlegt, das die Funktion des Depositärs dieses Abkommens ausübt.

Ausgefertigt in Moskau am 22. Oktober 1963 in einem Exemplar in russischer Sprache. Beglaubigte Abschriften des vorliegenden Abkommens werden durch den Depositär allen Abkommenspartnern zugesandt.

In Vollmacht der Regierung
der Volksrepublik Bulgarien
gez.: S. Todorow

In Vollmacht der Regierung
der Ungarischen Volksrepublik
gez.: A. Argo

In Vollmacht der Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
gez.: W. Rumpf

In Vollmacht der Regierung
der Mongolischen Volksrepublik
gez.: D. Molomshanz

In Vollmacht der Regierung
der Volksrepublik Polen
gez.: P. Jaroszewicz

In Vollmacht der Regierung
der Rumänischen Volksrepublik
gez.: A. Birladeanu

In Vollmacht der Regierung
der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
gez.: M. Lessetschko

In Vollmacht der Regierung
der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik
gez.: O. Simunek

Документ о присоединении сдается депозитарно настоящего Соглашения.

Статья XIV

Настоящее Соглашение подлежит ратификации и вступит в силу с даты, когда последняя из Договаривающихся Сторон сдаст свою ратификационную грамоту депозитарно этого Соглашения.

Однако Соглашение будет введено в действие временно с 1 января 1964 г., если только оно на эту дату не вступит в силу согласно первому абзацу настоящей статьи.

В отношении стран, присоединяющихся к этому Соглашению, датой вступления в силу Соглашения будет являться дата согласия всех Договаривающихся Сторон на присоединение соответствующих стран к Соглашению.

Статья XV

Настоящее Соглашение может быть изменено лишь с согласия всех Договаривающихся Сторон.

Каждая Договаривающаяся Сторона может отказаться от участия в настоящем Соглашении с уведомлением об этом Секретариата Совета Экономической Взаимопомощи не менее чем за шесть месяцев и с погашением в течение этого срока своих обязательств, вытекающих из этого Соглашения.

Настоящее Соглашение прекратит свое действие, если оно будет денонсировано не менее $\frac{2}{3}$ Договаривающихся Сторон.

Статья XVI

Настоящее Соглашение будет сдано на хранение Секретариату Совета Экономической Взаимопомощи, который будет выполнять функции депозитария этого Соглашения.

Совершено в городе Москве 22 октября 1963 г. в одном экземпляре на русском языке. Заверенные копии настоящего Соглашения будут разосланы депозитарием всем Договаривающимся Сторонам.

По уполномочию Правительства
Народной Республики Болгарии
С. Тодоров

По уполномочию Правительства
Венгерской Народной Республики
А. Арго

По уполномочию Правительства
Германской Демократической Республики
W. Rumpf

По уполномочию Правительства
Монгольской Народной Республики
Д. Молоншанц

По уполномочию Правительства
Польской Народной Республики
P. Jaroszewicz

По уполномочию Правительства
Румынской Народной Республики
A. Birladeanu

По уполномочию Правительства
Союза Советских Социалистических Республик
M. Lessetschko

По уполномочию Правительства
Чехословацкой Социалистической Республики
O. Simunek

Anlage

zum Abkommen über die mehrseitige Verrechnung in transferablen Rubeln und die Gründung der Internationalen Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit.

**Statut
der Internationalen Bank für
Wirtschaftliche Zusammenarbeit**

Die Internationale Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit ist durch Vereinbarung zwischen den Regierungen der Volksrepublik Bulgarien, der Ungarischen Volksrepublik, der Deutschen Demokratischen Republik, der Mongolischen Volksrepublik, der Volksrepublik Polen, der Rumänischen Volksrepublik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik zwecks Förderung der ökonomischen Zusammenarbeit und der Entwicklung der Volkswirtschaft der Mitgliedsländer der Bank sowie der Erweiterung ihrer Handels- und Wirtschaftsbeziehungen mit anderen Ländern gegründet worden.

I**Allgemeine Bestimmungen****Artikel 1**

Die Internationale Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit, nachfolgend Bank genannt, organisiert und verwirklicht Verrechnungs-, Kredit-, Finanz- und andere Bankoperationen.

Artikel 2

1. Die Bank ist juristische Person; ihr Name ist „Internationale Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit“.
2. Die Bank ist befugt:
 - a) Vereinbarungen abzuschließen sowie Geschäfte aller Art im Rahmen ihrer Zuständigkeit durchzuführen;
 - b) Eigentum zu erwerben, zu pachten und zu veräußern;
 - c) vor Gericht und Schiedsgericht zu klagen und verklagt zu werden;
 - d) auf dem Territorium des Landes, in dem die Bank ihren Sitz hat, sowie auf dem Territorium anderer Länder Filialen und Agenturen zu eröffnen und Vertreter zu haben;
 - e) Instruktionen und Regeln zu Angelegenheiten im Rahmen ihrer Zuständigkeit herauszugeben;
 - f) andere Handlungen zur Erfüllung der durch das vorliegende Statut der Bank auferlegten Aufgaben durchzuführen.

Приложение

к Соглашению о многосторонних расчетах в переводных рублях и организации Международного Банка Экономического Сотрудничества

**УСТАВ
Международного Банка Экономического
Сотрудничества**

Международный Банк Экономического Сотрудничества учрежден по соглашению между правительствами Народной Республики Болгарии, Венгерской Народной Республики, Германской Демократической Республики, Монгольской Народной Республики, Польской Народной Республики, Румынской Народной Республики, Союза Советских Социалистических Республик и Чехословацкой Социалистической Республики в целях содействия экономическому сотрудничеству и развитию народного хозяйства стран-членов Банка и расширению их торговых и экономических связей с другими странами.

I**Общие положения****Статья 1**

Международный Банк Экономического Сотрудничества, в дальнейшем именуемый Банк, организует и осуществляет расчетные, кредитные, финансовые и другие банковские операции.

Статья 2

1. Банк является юридическим лицом, именуемым «Международный Банк Экономического Сотрудничества».
2. Банк правомочен:
 - a) заключать соглашения, а также совершать любые сделки в пределах своей компетенции;
 - b) приобретать, арендовать и отчуждать имущество;
 - в) искать и отвечать в суде и арбитраже.
 - г) открывать на территории страны пребывания, а также на территории других стран отделения и агентства и иметь своих представителей;
 - д) издавать инструкции и правила по вопросам, относящимся к его компетенции;
 - е) совершать другие действия, направленные на выполнение задач, возложенных на Банк настоящим Уставом.

3. Die Bank haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem Vermögen. Die Bank haftet nicht für Verbindlichkeiten der Mitgliedsländer der Bank, ebenso wie die Mitgliedsländer der Bank nicht für Verbindlichkeiten der Bank haften.

4. Die Bank führt ein Siegel mit der Inschrift „Internationale Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit“. Die Filialen und Agenturen der Bank führen Siegel mit der gleichen Inschrift unter Zusatz des Namens der Filiale bzw. Agentur.

Sitz der Bank ist Moskau, UdSSR.

Artikel 3

Die Bank garantiert die Geheimhaltung der Geschäfte, Konten und Depositen ihrer Kunden und Korrespondenten.

Alle Amtspersonen und Angestellten der Bank sind zur Geheimhaltung der Geschäfte, Konten und Depositen der Bank, ihrer Kunden und Korrespondenten verpflichtet.

II

Kapital und Fonds der Bank

Artikel 4

Die Bank besitzt Grundkapital und Reservekapital. Die Bank kann ebenfalls Sonderfonds besitzen.

Artikel 5

Das Grundkapital der Bank beträgt 300 Millionen transferable Rubel und wird durch Anteile in transferablen Rubeln gebildet.

Jedes Mitgliedsland der Bank ist berechtigt, Anteile am Grundkapital der Bank (in transferablen Rubeln) auch in frei konvertierbarer Währung oder in Gold einzubringen.

Die Anteile am Grundkapital werden in dem Verfahren und den Fristen eingebracht, die vom Bankrat festgelegt werden.

Das Grundkapital der Bank dient zur Deckung ihrer Verbindlichkeiten und wird für die im Statut vorgesehenen Zwecke verwandt.

Die Höhe des Grundkapitals der Bank kann durch Beschluß der Mitgliedsländer der Bank verändert werden.

Im Falle des Austritts eines Landes aus der Bank unterliegt sein Anteil der Rückzahlung. Dabei werden die Verbindlichkeiten dieses Landes gegenüber der Bank von dem Anteil in Abzug gebracht.

3. Банк несет ответственность по своим обязательствам в пределах принадлежащего ему имущества. Банк не несет ответственности по обязательствам стран-членов Банка, равно как и страны-члены Банка не отвечают по обязательствам Банка.

4. Банк имеет печать с надписью: «Международный Банк Экономического Сотрудничества». Отделения и агентства Банка имеют печать с той же надписью с добавлением наименования отделения или агентства.

Местонахождением Банка является г. Москва, СССР.

Статья 3

Банк гарантирует тайну по операциям, счетам и вкладам его клиентов и корреспондентов.

Все должностные лица и служащие Банка обязаны хранить тайну по операциям, счетам и вкладам Банка, его клиентов и корреспондентов.

II

Капитал и фонды Банка

Статья 4

Банк имеет уставный капитал и резервный капитал. Банк может иметь также специальные фонды.

Статья 5

Уставный капитал Банка составляет 300 миллионов переводных рублей и образуется путем взносов в переводных рублях.

Страна-член Банка имеет право произвести взнос в уставный капитал Банка (в переводных рублях) также в свободно конвертируемой валюте или в золоте.

Взносы в уставный капитал производятся в порядке и в сроки, установленные Советом Банка.

Уставный капитал Банка служит обеспечением его обязательств и используется на цели, предусмотренные Уставом Банка.

Сумма уставного капитала Банка может быть изменена на основании решения стран-членов Банка.

Взносы страны подлежат возврату в случае выхода страны из Банка. При этом из суммы взноса удерживается сумма задолженности этой страны Банку.

Bei einer Einstellung der Tätigkeit der Bank werden die Anteile und andere vorhandene Mittel der Bank nach Abzug der Summen, die zur Abdeckung der bei der gegenseitigen Regulierung der Ansprüche der Mitgliedsländer der Bank sich ergebenden Verbindlichkeiten erforderlich sind, zurückgezahlt.

Artikel 6

Dem Land, das seinen Anteil am Grundkapital der Bank eingebracht hat, wird eine Urkunde zur Bestätigung und als Beweis der erfolgten Einbringung ausgehändigt.

Artikel 7

Die Bank besitzt ein Reservekapital. Der Zeitpunkt, die Höhe, der Zweck und das Verfahren der Bildung dieses Kapitals werden vom Bankrat festgelegt.

Artikel 8

Die Sonderfonds werden durch den Bankrat auf der Grundlage einer Vereinbarung der Mitgliedsländer der Bank gebildet.

III

Operationen der Bank

Verrechnungsoperationen der Bank

Artikel 9

Die Bank organisiert und realisiert mehrseitige Verrechnungen in transferablen Rubeln aus Handels- und anderen Geschäften.

Artikel 10

Die Verrechnungen erfolgen über die Konten in transferablen Rubeln der Banken der Mitgliedsländer, nachfolgend bevollmächtigte Banken genannt, die bei der Internationalen Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit bzw. nach Absprache mit ihr bei anderen bevollmächtigten Banken eröffnet werden.

Zahlungen erfolgen im Rahmen der Mittel, die jede bevollmächtigte Bank auf den Konten in transferablen Rubeln besitzt.

Artikel 11

In dem vom Bankrat festzulegenden Verfahren nimmt die Bank Mittel in transferablen Rubeln und in anderer Währung an und legt sie an. Die Bank führt ebenfalls andere Bankgeschäfte durch.

Die Durchführung der Operationen, die Eröffnung, Führung und Schließung der Konten in der Bank erfolgen in dem vom Bankrat festgelegten Verfahren.

Die bevollmächtigten Banken, die auf den bei der Bank geführten Konten Mittel in transferablen Rubeln

При прекращении деятельности Банка взносы и другие имеющиеся средства Банка, за вычетом суммы в покрытие задолженности при взаимном урегулировании претензий стран-членов Банка, подлежат возврату странам, являющимся членами Банка.

Статья 6

Стране, внесшей свой взнос в уставный капитал Банка, выдается свидетельство, которое является подтверждением и доказательством произведенного ею взноса.

Статья 7

Банк имеет резервный капитал, срок, размер, цели и порядок образования которого определяются Советом Банка.

Статья 8

Специальные фонды образуются Советом Банка на основании договоренности стран-членов Банка.

III

Операции Банка

Расчетные операции Банка

Статья 9

Банк организует и осуществляет многосторонние расчеты в переводных рублях по торговым и другим операциям.

Статья 10

Расчеты производятся по счетам в переводных рублях банков стран-членов, в дальнейшем имеющихся уполномоченными банками, открываемым в Международном Банке Экономического Сотрудничества или по согласованию с ним — в других уполномоченных банках.

Платежи производятся в пределах имеющихся у каждого уполномоченного банка средств на счетах в переводных рублях.

Статья 11

Банк в порядке, устанавливаемом Советом Банка, принимает и размещает средства в переводных рублях и другой валюте. Банк совершает также другие банковские операции.

Совершение операций, открытие, ведение и закрытие счетов в Банке производятся в порядке, устанавливаемом Советом Банка.

Уполномоченные банки, имеющие средства в переводных рублях на счетах в Банке, могут сво-

besitzen, können über diese Mittel zwecks Durchführung von Verrechnungen in transferablen Rubeln frei verfügen.

Die Inhaber von bei der Bank geführten Konten in anderen Währungen können über die auf diesen Konten vorhandenen Mittel frei verfügen.

Artikel 12

Die bevollmächtigten Banken verwahren die Geldmittel in transferablen Rubeln bei der Internationalen Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit. Für diese Mittel zahlt die Bank Zinsen, deren Satz durch den Bankrat festgelegt wird.

Artikel 13

Die Bank führt Verrechnungsoperationen in Verbindung mit der Finanzierung von Investitionsvorhaben und der Kreditierung von Betrieben und anderen Objekten durch, die von interessierten Ländern gemeinsam gebaut, rekonstruiert und genutzt werden.

Artikel 14

Die Bank kann Verrechnungen in transferablen Rubeln auch mit Ländern, die nicht Mitglieder der Bank sind, durchführen. Das Verfahren und die Bedingungen solcher Verrechnungen in transferablen Rubeln werden durch den Bankrat nach Vereinbarung mit den interessierten Ländern festgelegt.

Artikel 15

Die Bank kann Schecks in transferablen Rubeln und anderen Währungen ausgeben und Geschäfte mit diesen Schecks sowie mit den Schecks anderer Banken durchführen. Auf Beschluß des Bankrates können andere Zahlungsdokumente ausgegeben werden.

Artikel 16

Die Bank kann Garantien für Geldverpflichtungen der Banken der Mitgliedsländer, anderer juristischer sowie natürlicher Personen übernehmen.

Artikel 17

Die Bank kann mit Organisationen, deren Tätigkeit den Aufgaben der Bank entspricht, zusammenarbeiten und sich an ihnen beteiligen.

Artikel 18

Die Bank schließt mit anderen Banken Vereinbarungen über das Verrechnungsverfahren und die Führung der Konten bei der Bank sowie Korrespondenz- und andere Verträge ab.

бодно распоряжаться этими средствами для расчетов, осуществляемых в переводных рублях.

Владельцы счетов в Банке в других валютах могут свободно распоряжаться средствами на этих счетах.

Статья 12

Денежные средства в переводных рублях уполномоченные банки хранят в Международном Банке Экономического Сотрудничества. За эти средства Банк уплачивает проценты в размерах, устанавливаемых Советом Банка.

Статья 13

Банк производит расчетные операции, связанные с финансированием капитальных вложений и кредитованием предприятий и других объектов, совместно строящихся, реконструируемых и эксплуатируемых заинтересованными странами.

Статья 14

Банк может осуществлять расчеты в переводных рублях также со странами, не являющимися членами Банка. Порядок и условия таких расчетов в переводных рублях определяются Советом Банка по договоренности с заинтересованными странами.

Статья 15

Банк может выпускать чеки в переводных рублях и других валютах и производить операции с этими чеками, а также с чеками других банков. По решению Совета Банка могут выпускаться другие платежные документы.

Статья 16

Банк может выдавать гарантии по денежным обязательствам банков стран-членов, других юридических, а также физических лиц.

Статья 17

Банк может сотрудничать или участвовать в организациях, деятельность которых соответствует задачам Банка.

Статья 18

Банк заключает с другими банками соглашения о порядке расчетов и ведения открываемых счетов в Банке, а также заключает корреспондентские и другие договоры.

Kreditoperationen der Bank

Artikel 19

Die Bank gewährt den bevollmächtigten Banken Kredit. Die Kreditierung erfolgt für bestimmte Zwecke und unter der Bedingung der Rückzahlung des Kredites zu den vereinbarten Terminen.

Die Verwendungszwecke, für die die Kredite bereitgestellt werden, sowie das Verfahren der Ausreichung, Sicherung und Tilgung der Kredite werden vom Bankrat bestimmt.

Artikel 20

Zur Durchführung der Kreditoperationen stellt die Bank Kreditpläne auf.

Die Kreditpläne der Bank werden auf der Grundlage der zwei- und mehrseitigen Handelsabkommen sowie der Kreditanträge der bevollmächtigten Banken aufgestellt.

Die Kreditpläne werden durch den Bankrat bestätigt. Ersucht die bevollmächtigte Bank eines Landes um Kredite über die im Kreditplan vorgesehenen Summen hinaus, so prüft die Bank dieses Ersuchen unter Berücksichtigung der von der bevollmächtigten Bank vorgelegten Angaben über den Erfüllungsstand der Handelsabkommen und anderer erforderlicher Unterlagen.

Artikel 21

Für von der Bank erhaltene Kredite zahlen die Kreditnehmer Zinsen in der vom Bankrat festgelegten Höhe.

Artikel 22

Die Tilgung eines von der Bank gewährten Kredites erfolgt bei Eintritt des Rückzahlungstermins, indem die Bank die Kreditsumme vom laufenden Konto der kreditnehmenden Bank auf Grund der von dieser eingegangenen terminlichen Verpflichtung vorrangig, ohne die Möglichkeit des Einspruchs und ohne besonderen Auftrag der kreditnehmenden Bank, abbucht.

Fehlen auf dem laufenden Konto der Bank des Kreditnehmers die Mittel oder reichen sie nicht aus, so kann sich die Einziehung im gleichen Verfahren auf die Mittel erstrecken, die auf dieses Konto eingehen.

Artikel 23

Die Bank finanziert und kreditiert im Auftrage der interessierten Länder den gemeinsamen Bau, die Rekonstruktion und die Nutzung von Industriebetrieben und anderen Objekten aus Mitteln, die von diesen Ländern bereitgestellt werden.

Кредитные операции Банка

Статья 19

Банк предоставляет кредиты уполномоченным банкам. Кредитование производится на определенные цели и на условиях возврата кредита в обусловленные сроки.

Цели, на которые предоставляются кредиты, порядок их выдачи, обеспечения и погашения определяются Советом Банка.

Статья 20

Для осуществления кредитных операций Банк составляет кредитные планы.

Кредитные планы Банка составляются на основании двусторонних и многосторонних торговых соглашений по обращению уполномоченных банков о предоставлении кредитов. Кредитные планы утверждаются Советом Банка. При обращении уполномоченного банка страны за кредитами сверх сумм, предусмотренных кредитным планом, Банк рассматривает это обращение с учетом представляемых уполномоченным банком данных о ходе выполнения страной торговых соглашений и других необходимых для этого материалов.

Статья 21

За получаемые в Банке кредиты заемщики уплачивают проценты в размерах, устанавливаемых Советом Банка.

Статья 22

Погашение предоставленного Банком кредита производится при наступлении срока платежа путем списания Банком суммы кредита с текущего счета банка-заемщика на основании выданного им срочного обязательства беспорочно, в порядке первоочередности, без особого в каждом отдельном случае распоряжения банка-заемщика.

При отсутствии или недостаточности средств на текущем счете банка-заемщика взыскание может быть обращено в том же порядке на средства, поступающие на этот счет.

Статья 23

Банк производит финансирование и кредитование, по поручению заинтересованных стран, совместного строительства, реконструкции и эксплуатации промышленных предприятий и других объектов за счет ресурсов, выделяемых этими странами.

Artikel 24

Die Bank führt Verrechnungs-, Kredit-, Depositen-, Arbitrage-, Garantie- und andere Operationen in frei konvertierbarer und anderer Währung sowie Geschäfte mit Gold im Rahmen der herangezogenen Mittel durch.

IV

Die Leitung der Bank

Artikel 25

Leitungsorgane der Bank sind der Bankrat und das Bankdirektorium.

Der Bankrat

Artikel 26

Der Bankrat ist das höchste Verwaltungsorgan und übt die Gesamtleitung der Tätigkeit der Bank aus.

Der Bankrat besteht aus Vertretern aller Mitgliedsländer der Bank, wobei jedes Mitgliedsland der Bank unabhängig von der Höhe seines Anteils am Kapital der Bank eine Stimme hat.

Die Mitglieder des Bankrates werden durch die Regierungen der Mitgliedsländer der Bank ernannt, und zwar je Land bis zu drei Vertretern.

Der Bankrat tritt je nach Notwendigkeit, jedoch mindestens einmal im Quartal, zusammen.

Auf den Tagungen des Bankrates führen die Vertreter jedes Mitgliedslandes der Bank der Reihe nach den Vorsitz.

Artikel 27

Die Beschlüsse des Bankrates werden einstimmig gefasst. Der Bankrat legt seine Verfahrensregeln selbst fest.

Artikel 28

Der Bankrat

- a) bestimmt die Hauptrichtung der Tätigkeit der Bank bei der Herstellung von Geschäftsbeziehungen und der Zusammenarbeit mit den Banken der Mitgliedsländer und Banken anderer Länder sowie der Zusammenarbeit mit bzw. Teilnahme an Organisationen, deren Tätigkeit den Aufgaben der Bank entspricht;
- b) bestätigt auf Vorschlag des Bankdirektoriums die Kredit- und anderen Pläne der Bank, den Jahresbericht, die Bilanz und die Gewinnverteilung der Bank, Instruktionen und Regeln zur Kreditierung, Finanzierung, für internationale Verrechnungen und Währungsoperationen, welche die Beziehungen der Bank zu ihrer Kundschaft bestimmen; legt die Höhe der Zinssätze für Kredite, Depositen,

Статья 24

Банк осуществляет расчетные, кредитные, депозитные, арбитражные, гарантийные и другие операции в свободно конвертируемой и другой валюте, а также операции с золотом в пределах привлеченных средств.

IV

Управление Банком

Статья 25

Органами управления Банка являются Совет и Правление Банка.

Совет Банка

Статья 26

Совет Банка является высшим органом управления, осуществляющим общее руководство деятельностью Банка.

Совет Банка состоит из представителей всех стран-членов Банка, при этом каждая страна-член Банка имеет один голос, независимо от размера ее взноса в капитал Банка.

Члены Совета Банка назначаются правительствами стран-членов Банка до трех представителей от каждой страны.

Совет Банка собирается на заседания по мере необходимости, но не реже одного раза в квартал.

На заседаниях Совета поочередно председательствуют представители каждой страны-члена Банка.

Статья 27

Решения Советом Банка принимаются единогласно. Правила процедуры Совета устанавливаются самим Советом.

Статья 28

Совет Банка:

- a) определяет общее направление деятельности Банка по установлению деловых связей и сотрудничества Банка с банками стран-членов и банками других стран, а также сотрудничества или участия в организациях, деятельность которых соответствует задачам Банка;
- b) утверждает по предложениям Правления Банка кредитные и другие планы Банка, годовой отчет, баланс и распределение прибыли Банка, инструкции и правила Банка по вопросам кредитования, финансирования, международных расчетов и валютных операций, определяющие взаимоотношения Банка с его клиентурой; устанавливает размеры процентных ставок по кредитам, вкладам, текущим и другим счетам;

laufende und andere Konten fest, bestätigt die Struktur, den Stellenplan und den Haushaltsplan der Bank;

- e) bildet Sonderfonds der Bank auf der Grundlage einer Vereinbarung der Mitgliedsländer der Bank;
- d) ernennt den Präsidenten und die Mitglieder des Bankdirektoriums;
- e) ernennt die Revisionskommission der Bank, nimmt deren Berichte entgegen und faßt entsprechende Beschlüsse;
- f) genehmigt die Eröffnung und Schließung der Filialen, Agenturen und Vertretungen der Bank;
- g) nimmt die Berichte des Bankdirektoriums über dessen Tätigkeit entgegen und faßt entsprechende Beschlüsse;
- h) unterbreitet den Mitgliedsländern der Bank Vorschläge über die Aufnahme neuer Mitglieder in die Bank;
- i) bestätigt die Regeln über die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter der Bank;
- k) übt andere Funktionen auf der Grundlage des vorliegenden Statuts aus, die sich zur Erreichung der Ziele und zur Erfüllung der Aufgaben der Bank als notwendig erweisen werden.

Das Bankdirektorium

Artikel 29

Das Bankdirektorium ist das Exekutivorgan und übt die unmittelbare Leitung der Bank im Rahmen der ihm durch das vorliegende Statut übertragenen Befugnisse und auf der Grundlage der Beschlüsse des Bankrates aus.

Das Bankdirektorium ist dem Bankrat gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

Das Bankdirektorium besteht aus dem Präsidenten und den Mitgliedern, die für die Dauer bis zu fünf Jahren aus Staatsbürgern aller Mitgliedsländer der Bank ernannt werden. Die Anzahl der Mitglieder des Direktoriums wird vom Bankrat festgelegt.

Bei zeitweiliger Abwesenheit des Präsidenten des Direktoriums werden dessen Pflichten auf Beschluß des Direktoriums von einem der Mitglieder des Direktoriums übernommen.

Bei der Ausübung ihrer Dienstpflicht handeln der Präsident und die Mitglieder des Direktoriums als internationale Amtspersonen, die von den Organen und offiziellen Personen der Länder, deren Staatsbürgerschaft sie besitzen, unabhängig sind.

Struktur und штатное расписание Банка, смету административно-управленческих расходов Банка;

- в) создает специальные фонды Банка на основании договоренности стран-членов Банка;
- г) назначает Председателя и членов Правления Банка;
- д) назначает Ревизионную комиссию Банка, заслушивает ее отчеты и принимает по ним решения;
- е) разрешает открытие и закрытие отделений, агентств и представительств Банка;
- ж) заслушивает отчеты Правления Банка о его деятельности и принимает по ним решения;
- з) вносит предложения на рассмотрение стран-членов о приеме новых членов Банка;
- и) утверждает Правила об условиях труда сотрудников Банка;
- к) осуществляет другие функции, вытекающие из настоящего Устава, которые окажутся необходимыми для достижения целей и задач Банка.

Правление Банка

Статья 29

Правление Банка является исполнительным органом и осуществляет непосредственное руководство деятельностью Банка в пределах полномочий, предоставленных ему настоящим Уставом, и в соответствии с решениями Совета Банка.

Правление ответственно перед Советом Банка и ему подотчетно.

Правление состоит из Председателя и членов Правления, назначаемых из граждан всех стран-членов Банка на срок до пяти лет. Число членов Правления определяется Советом Банка.

В случае временного отсутствия Председателя Правления его обязанности возлагаются по решению Правления на одного из членов Правления.

Председатель и члены Правления при исполнении служебных обязанностей действуют в качестве международных должностных лиц, не зависящих от организаций и официальных лиц стран, гражданами которых они являются.

Artikel 30

Das Bankdirektorium in Person seines Präsidenten oder anderer vom Direktorium bevollmächtigter Amtspersonen der Bank übt die Vertretung in allen Fragen und Angelegenheiten der Bank gegenüber offiziellen Personen, staatlichen und internationalen Organisationen und anderen juristischen Personen aus und bringt im Namen der Bank Ansprüche und Klagen vor Gerichten und Schiedsgerichten vor.

Das Bankdirektorium kann durch eine Sondervollmacht Amtspersonen der Bank ermächtigen, in seinem Namen zu handeln.

Verpflichtungen und Vollmachten der Bank sind mit zwei Unterschriften, der des Präsidenten und eines Mitgliedes des Direktoriums, bei Abwesenheit des Präsidenten mit den Unterschriften zweier Mitglieder des Direktoriums, von denen ein Mitglied mit der Vertretung des Präsidenten des Direktoriums beauftragt sein muß, rechtsgültig.

Artikel 31

Das Bankdirektorium behandelt die Grundfragen der operativen Tätigkeit der Bank, insbesondere:

- a) Fragen, deren Entscheidung oder Bestätigung auf Grund des vorliegenden Statuts in die Zuständigkeit des Bankrates fällt, und bereitet entsprechende Materialien und Vorschläge zur Behandlung durch den Bankrat vor;
- b) die Unterschriftenordnung für Geld- und Verrechnungsdokumente und die Korrespondenz im Namen der Bank, die Unterschriftenordnung und die Form der Ausstellung von Vollmachten im Namen der Filialen und Agenturen, die Form der Geld- und Verrechnungsdokumente im Verkehr der Bank mit ihren Kunden, die Zinssätze für Kredite, Depositen, laufende und andere Konten entsprechend den Beschlüssen des Bankrates, die Höhe der Spesen für die Erfüllung von Aufträgen ihrer Kunden und Korrespondenten, Verfahren und Bedingungen für die Übernahme von Garantien durch die Bank, die Bedingungen für die Entgegennahme von Wechseln und anderen Zahlungsverpflichtungen zur Diskontierung bzw. als Sicherheit;
- c) die Kontrolle der Arbeit der Verwaltungen und Abteilungen der Bank, ihrer Filialen, Agenturen und Vertreter;
- d) Fragen der Nutzung des Vermögens und der Mittel der Bank.

Im Rahmen seiner Befugnisse ist das Bankdirektorium berechtigt, dem Bankrat Vorschläge zur Beratung zu unterbreiten.

Статья 30

Правление Банка, в лице его Председателя или других уполномоченных Правлением должностных лиц Банка, осуществляет представительство по всем вопросам и делам Банка перед официальными лицами, государственными и международными организациями и другими юридическими лицами, предъявляет от имени Банка претензии и иски в суде и арбитраже.

Правление Банка может уполномочивать должностных лиц Банка на основе специальной доверенности выступать от его имени.

Обязательства и доверенности Банка действительны при наличии двух подписей — Председателя и члена Правления, а при отсутствии Председателя — при наличии подписей двух членов Правления Банка, одним из которых должен быть член Правления, исполняющий обязанности Председателя Правления.

Статья 31

Правление Банка рассматривает основные вопросы оперативной деятельности Банка, в частности:

- a) вопросы, решение или утверждение которых отнесено в силу настоящего Устава к компетенции Совета Банка, и подготавливает соответствующие материалы и предложения для рассмотрения Советом Банка;
- б) об установлении порядка подписания денежно-расчетных документов и корреспонденции от имени Банка, порядка подписания и выдачи доверенностей от имени отделений и агентств Банка, форм денежно-расчетных документов, применяемых во взаимоотношениях Банка с его клиентами, процентных ставок по кредитам, вкладам, текущим и другим счетам в соответствии с решениями Совета Банка, размеров комиссионного вознаграждения за выполнение поручений своих клиентов и корреспондентов, порядка и условий выдачи Банком гарантий, а также условий приема к учету и в обеспечение векселей и других денежных обязательств;
- в) о контроле за деятельностью управлений и отделов Банка, его отделений, агентств и представителей;
- г) вопросы использования имущества и средств Банка.

Правление Банка в пределах своей компетенции имеет право вносить предложения на обсуждение Совета Банка.

Das Bankdirektorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die Beschlüsse des Bankdirektoriums werden protokolliert. Zur Durchführung der Beschlüsse des Direktoriums können Anweisungen, Instruktionen und Richtlinien erlassen werden, die der Präsident des Direktoriums bzw. in seinem Auftrag ein Mitglied des Direktoriums unterzeichnet.

Artikel 32

Der Präsident des Direktoriums leitet die Tätigkeit des Bankdirektoriums und ergreift die zur Erfüllung der der Bank durch das vorliegende Statut übertragenen Aufgaben erforderlichen Maßnahmen.

Der Präsident des Direktoriums:

- a) verfügt in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Statut und den Beschlüssen des Bankrates über das Vermögen und die Mittel der Bank;
 - b) vertritt die Bank nach außen;
 - c) erteilt Anweisungen und entscheidet in operativen Angelegenheiten der Bank;
 - d) unterzeichnet Verpflichtungen und Vollmachten im Namen der Bank in Übereinstimmung mit Artikel 30 des vorliegenden Statuts;
 - e) ernennt und entläßt die Mitarbeiter der Bank, mit Ausnahme der Direktoren, die Mitglieder des Bankdirektoriums sind;
- legt in Übereinstimmung mit dem vom Bankrat bestätigten Stellenplan und dem Haushaltsplan die Gehälter fest und zeichnet verdiente Mitarbeiter aus;
- f) übt andere Funktionen aus, die sich aus dem vorliegenden Statut und den Beschlüssen des Bankrates ergeben.

V

Die Organisation der Bank

Artikel 33

Die Bank hat Verwaltungen, Abteilungen, Filialen, Agenturen und Vertretungen, die in Übereinstimmung mit der vom Bankrat bestätigten Struktur der Bank gebildet werden.

Das Personal der Bank wird aus Staatsbürgern der Mitgliedsländer der Bank in Übereinstimmung mit den Regeln über die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter der Bank gebildet.

Порядок работы Правления устанавливается самим Правлением.

Решения, принятые Правлением Банка, оформляются протоколами. Во исполнение решений Правления могут издаваться приказы, инструкции или правила, которые подписываются Председателем Правления или по его уполномочию одним из членов Правления.

Статья 32

Председатель Правления руководит деятельностью Правления Банка и осуществляет мероприятия по обеспечению выполнения задач, возложенных на Банк настоящим Уставом.

Председатель Правления:

- a) распоряжается в соответствии с настоящим Уставом и решениями Совета Банка всем имуществом и средствами Банка;
- б) представляет от имени Банка;
- в) издает приказы и принимает решения по оперативным вопросам деятельности Банка;
- г) подписывает обязательства и доверенности от имени Банка в соответствии со статьей 30 настоящего Устава;
- д) назначает и освобождает сотрудников Банка, за исключением директоров, являющихся членами Правления Банка, а также устанавливает в соответствии с утвержденными Советом штатным расписанием и сметой административно-управленческих расходов оклады заработной платы и поощряет отличившихся сотрудников;
- е) выполняет другие функции, вытекающие из настоящего Устава и решений Совета Банка.

V

Организация Банка

Статья 33

Банк имеет управления, отделы, отделения, агентства и представительства, образуемые в соответствии со структурой Банка, утверждаемой Советом Банка.

Персонал Банка комплектуется из граждан стран-членов Банка в соответствии с Правилами об условиях труда сотрудников Банка.

Den Mitarbeitern der Bank werden zwecks unabhängiger Wahrnehmung ihrer Dienstpflichten Privilegien und Immunitäten entsprechend Artikel 40 des vorliegenden Statuts gewährt.

VI

Die Revision der Bank

Artikel 34

Die Revision der Tätigkeit der Bank beinhaltet die Überprüfung des Jahresberichtes des Direktoriums, der Kasse und des Vermögens, die Revision der Buchführung, der Rechenschaftslegung und der Geschäftsführung der Bank, ihrer Filialen und Agenturen und erfolgt durch die Revisionskommission, welche durch den Bankrat auf zwei Jahre berufen wird und sich aus dem Vorsitzenden der Revisionskommission und vier Mitgliedern zusammensetzt.

Der Vorsitzende und die Mitglieder der Revisionskommission dürfen keinerlei andere Dienststellungen in der Bank bekleiden.

Die Organisation und das Verfahren der Revision werden durch den Bankrat festgelegt.

Artikel 35

Das Bankdirektorium stellt der Revisionskommission alle für die Revision notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

Die Berichte der Revisionskommission werden dem Bankrat vorgelegt.

VII

Behandlung von Streitfällen

Artikel 36

Ansprüche an die Bank können innerhalb zweier Jahre, gerechnet vom Zeitpunkt der Entstehung des Rechtsanspruches, geltend gemacht werden.

Artikel 37

Für die Entscheidung von Streitfällen der Bank mit ihrer Kundschaft ist ein Schiedsgericht zuständig, das durch Vereinbarung der Parteien aus den bestehenden ausgewählt oder neu gebildet wird.

Fehlt eine solche Vereinbarung, wird die Entscheidung des Streitfalles dem Schiedsgericht bei der Handelskammer am Sitz der Bank übertragen.

В целях независимого выполнения сотрудниками Банка своих обязанностей им предоставляются привилегии и иммунитеты согласно статье 40 настоящего Устава.

VI

Ревизия деятельности Банка

Статья 34

Ревизия деятельности Банка, включающая в себя проверку ежегодного отчета Правления Банка, кассы и имущества, ревизию учета, отчетности и делопроизводства Банка, его отделений и агентств, осуществляется Ревизионной комиссией, назначаемой Советом Банка сроком на два года в составе председателя Ревизионной комиссии и четырех членов.

Председатель и члены Ревизионной комиссии не могут занимать каких-либо других должностей в Банке.

Организация и порядок ревизий устанавливаются Советом Банка.

Статья 35

Правление Банка предоставляет в распоряжение Ревизионной комиссии все необходимые материалы для осуществления ревизий.

Отчеты Ревизионной комиссии представляются Совету Банка.

VII

Порядок рассмотрения споров

Статья 36

Претензии к Банку могут быть предъявлены в течение двух лет с момента возникновения права на иск.

Статья 37

Споры Банка с его клиентурой должны рассматриваться в арбитраже, избираемом из числа действующих или вновь образуемом по договоренности сторон.

При отсутствии указанной договоренности решение спора передается на рассмотрение Арбитража при Торговой палате страны пребывания Банка.

VIII

Privilegien und Immunitäten der Bank und ihrer
Amtspersonen

Artikel 38

1. Das Vermögen der Bank, ihre Aktiva und Dokumente genießen unabhängig von ihrem Lage- bzw. Aufbewahrungsort ebenso wie die Operationen der Bank Immunität gegenüber jeglichen administrativen und gerichtlichen Maßnahmen, es sei denn, daß die Bank selbst auf die Immunität verzichtet. Die Gebäude der Bank sowie ihrer Filialen, Agenturen und Vertretungen sind auf dem Territorium jedes Mitgliedslandes der Bank unverletzlich.
2. Auf dem Territorium der Mitgliedsländer der Bank
 - a) ist die Bank von allen zentralen und örtlichen direkten Steuern und Abgaben befreit. Diese Bestimmung findet keine Anwendung hinsichtlich der Zahlungen für kommunale und andere Dienstleistungen;
 - b) ist die Bank bei der Ein- und Ausfuhr von Gegenständen des dienstlichen Bedarfs von Zöllen und Beschränkungen befreit;
 - c) genießt die Bank auf dem Territorium jedes Mitgliedslandes der Bank alle Vergünstigungen hinsichtlich der Vorrangigkeit der Abfertigung, der Tarife und Gebühren im Post-, Telegrafien- und Telefonverkehr, die in dem betreffenden Land den diplomatischen Vertretungen gewährt werden.

Artikel 39

1. Die Vertreter der Länder im Bankrat genießen auf dem Territorium jedes Mitgliedslandes der Bank bei der Ausübung ihrer dienstlichen Obliegenheiten folgende Privilegien und Immunitäten:
 - a) Immunität gegen Inhaftierung oder Festnahme sowie gerichtliche Verfolgung hinsichtlich aller Handlungen, die sie als Vertreter begehen können;
 - b) Unantastbarkeit aller Unterlagen und Dokumente;
 - c) hinsichtlich des persönlichen Gepäcks die gleichen Zollvergünstigungen, die den Mitarbeitern gleichen Ranges der diplomatischen Vertretungen in dem betreffenden Land gewährt werden;
 - d) Befreiung von persönlichen Pflichtleistungen und direkten Steuern und Abgaben hinsichtlich der Beträge, die den Vertretern von dem sie ernennenden Land gezahlt werden.

VIII

Привилегии и иммунитеты Банка и его
должностных лиц

Статья 38

1. Имущество Банка, его активы и документы, независимо от места их нахождения, а также операции Банка пользуются иммунитетом от любой формы административного и судебного вмешательства, за исключением случаев, когда Банк сам отказывается от иммунитета. Помещения Банка, а также его отделений, агентств и представительств на территории любой страны-члена Банка являются неприкосновенными.
2. Банк на территории стран-членов Банка:
 - a) освобождается от всех прямых налогов и сборов, как общегосударственных, так и местных. Это положение не будет применяться в отношении платежей за предоставление коммунальных и других услуг;
 - b) освобождается от таможенных сборов и ограничений при ввозе и вывозе предметов, предназначенных для служебного пользования;
 - в) пользуется на территории каждой страны-члена Банка всеми льготами в отношении первоочередности, тарифов и ставок почтовой, телеграфной и телефонной связи, которыми в этой стране пользуются дипломатические представительства.

Статья 39

1. Представителям стран в Совете Банка при исполнении ими своих служебных обязанностей предоставляются на территории каждой страны-члена Банка следующие привилегии и иммунитеты:
 - a) иммунитет от личного ареста или задержания, а также от юрисдикции судебных учреждений в отношении всех действий, которые могут быть совершены ими в качестве представителей;
 - b) неприкосновенность всех бумаг и документов;
 - в) те же таможенные льготы в отношении их личного багажа, какие предоставляются соответствующим по рангу сотрудникам дипломатических представительств в данной стране;
 - г) освобождение от личных повинностей и от прямых налогов и сборов в отношении денежных сумм, выплачиваемых представителям назначившей их страной.

2. Die in diesem Artikel vorgesehenen Privilegien und Immunitäten werden dem genannten Personenkreis ausschließlich im dienstlichen Interesse gewährt. Jedes Mitgliedsland der Bank hat das Recht und ist verpflichtet, auf die Immunität seines Vertreters in allen Fällen zu verzichten, in denen nach Meinung dieses Landes die Immunität die Rechtsprechung behindert und der Verzicht auf die Immunität keine Beeinträchtigung der Ziele darstellt, für die sie gewährt wurde.
3. Die Bestimmungen des Punktes 1 dieses Artikels finden keine Anwendung auf die Beziehungen zwischen dem Vertreter und den Organen des Landes, dessen Staatsbürger er ist.

Artikel 40

1. Nach Vorlage durch das Direktorium legt der Bankrat die Kategorien der Amtspersonen der Bank fest, auf die die Bestimmungen dieses Artikels Anwendung finden. Der Präsident teilt den zuständigen Organen der Mitgliedsländer der Bank die Namen dieser Amtspersonen periodisch mit.
2. Bei der Ausübung ihrer Dienstpflichten auf dem Territorium jedes Mitgliedslandes der Bank
 - a) werden die Amtspersonen der Bank für alle Handlungen, die sie in ihrer Eigenschaft als Amtspersonen begehen können, nicht gerichtlich oder auf dem Verwaltungswege zur Verantwortung gezogen;
 - b) sind sie von persönlichen Pflichtleistungen, direkten Steuern und Abgaben hinsichtlich des ihnen von der Bank gezahlten Gehalts befreit. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die Amtspersonen der Bank, die Staatsbürger des Landes sind, in dem die Bank, ihre Filialen, Agenturen und Vertretungen ihren Sitz haben;
 - c) haben sie hinsichtlich des persönlichen Gepäcks Anspruch auf die gleichen Zollvergünstigungen, die den Mitarbeitern gleichen Ranges der diplomatischen Vertretungen in dem betreffenden Land gewährt werden.
3. Die in diesem Artikel vorgesehenen Privilegien und Immunitäten werden den Amtspersonen der Bank ausschließlich im dienstlichen Interesse gewährt.

Der Präsident des Bankdirektoriums hat das Recht und ist verpflichtet, auf die Immunität der Amtspersonen der Bank in allen Fällen zu verzichten, in denen seiner Meinung nach die Immunität die Rechtsprechung behindert und der Verzicht auf die Immunität keine Beeinträchtigung der Ziele

2. Привилегии и иммунитеты, предусмотренные настоящей статьёй, предоставляются упомянутым в ней лицам исключительно в служебных интересах. Каждая страна-член Банка имеет право и обязана отказаться от иммунитета своего представителя во всех случаях, когда, по мнению этой страны, иммунитет препятствует осуществлению правосудия и отказ от иммунитета не нанесет ущерба целям, в связи с которыми он был предоставлен.
3. Положения пункта 1 настоящей статьи не применяются к взаимоотношениям между представителем и органами страны, гражданином которой он является.

Статья 40

1. Совет Банка по представлению Правления Банка определяет категории должностных лиц Банка, к которым применяются положения настоящей статьи. Фамилии таких должностных лиц периодически сообщаются Председателем Правления компетентным органам стран-членов Банка.
2. Должностные лица Банка при исполнении ими своих служебных обязанностей на территории каждой страны-члена Банка:
 - a) не подлежат судебной и административной ответственности за все действия, которые могут быть ими совершены в качестве должностных лиц;
 - b) освобождаются от личных повинностей и от прямых налогов и сборов в отношении выплачиваемой им Банком заработной платы. Это положение не применяется к должностным лицам Банка, являющимся гражданами страны места пребывания Банка, его отделения, агентства и представительства;
 - в) имеют право на те же таможенные льготы в отношении их личного багажа, какие предоставляются соответствующим по рангу сотрудникам дипломатических представительств в данной стране.
3. Привилегии и иммунитеты, предусмотренные настоящей статьёй, предоставляются должностным лицам Банка исключительно в служебных интересах.

Председатель Правления Банка имеет право и обязан отказаться от иммунитета должностных лиц Банка во всех случаях, когда, по его мнению, иммунитет препятствует осуществлению правосудия и отказ от иммунитета не нанесет ущерба целям, в связи с которыми он был пре-

darstellt, für die sie gewährt wurde. Für den Präsidenten und die Mitglieder des Bankdirektoriums hat der Bankrat das Recht, auf die Immunität zu verzichten.

IX

Rechenschaftslegung**Artikel 41**

Das Geschäftsjahr der Bank wird vom 1. Januar bis einschließlich 31. Dezember gerechnet.

Die Jahresbilanzen werden durch das Direktorium in einer vom Bankrat festgelegten Ordnung veröffentlicht.

X

Gewinnverteilung**Artikel 42**

Nach der Bestätigung des Jahresberichtes wird auf Beschluß des Bankrates der Gewinn verteilt. Er kann zur Auffüllung des Reservekapitals und für andere Zwecke verwendet werden.

XI

Das Verfahren für die Aufnahme neuer Mitglieder und den Austritt aus der Bank**Artikel 43**

Neue Mitglieder der Bank werden bei Einverständnis aller Mitgliedsländer der Bank aufgenommen. Das Land, welches den Beitritt zur Bank wünscht, gibt dem Bankrat eine Erklärung ab, daß es die Ziele und Grundsätze der Bank anerkennt und die Verpflichtungen übernimmt, die sich aus dem vorliegenden Statut ergeben, insbesondere hinsichtlich des Einbringens seines Anteils am Grundkapital der Bank in der Höhe und zu den Fristen, die der Bankrat festlegt.

Jedes Land kann die Mitgliedschaft in der Bank kündigen, indem es den Bankrat mindestens sechs Monate vorher davon in Kenntnis setzt. Innerhalb der genannten Frist müssen die Beziehungen zwischen der Bank und dem betreffenden Land aus ihren gegenseitigen Verpflichtungen geregelt werden.

XII

Schlußbestimmungen**Artikel 44****Änderungen des Statuts**

Jedes Mitgliedsland der Bank kann Vorschläge zur Änderung des vorliegenden Statuts unterbreiten. Änderungen des Statuts der Bank werden im Einvernehmen aller Mitgliedsländer der Bank vorgenommen.

доставлен. В отношении Председателя и членов Правления Банка право отказа от иммунитета принадлежит Совету Банка.

IX

Отчетность**Статья 41**

Операционный год Банка считается с 1 января по 31 декабря включительно.

Годовые балансы публикуются Правлением в порядке, установленном Советом Банка.

X

Распределение прибыли**Статья 42**

Прибыль Банка после утверждения годового отчета распределяется по решению Совета Банка и может направляться на пополнение резервного капитала и на другие цели.

XI

Порядок приема новых членов Банка и выхода из Банка**Статья 43**

Прием новых членов Банка производится при согласии всех стран-членов Банка. Страна, желающая вступить в члены Банка, подает в Совет Банка заявление с указанием, что она разделяет цели и принципы Банка и принимает на себя обязательства, вытекающие из настоящего Устава, в частности о долевом взносе в уставный капитал Банка в размере и в сроки, установленные Советом Банка.

Каждая страна может отказаться от участия в Банке с уведомлением об этом Совета Банка не менее чем за шесть месяцев. В течение указанного срока должны быть урегулированы отношения между Банком и соответствующей страной по их взаимным обязательствам.

XII

Заключительные постановления**Статья 44****Порядок изменения Устава**

Каждая страна-член Банка может внести предложение об изменении настоящего Устава. Изменения Устава Банка производятся с согласия всех стран-членов Банка.

Artikel 45

Einstellung der Tätigkeit der Bank

Die Bank kann ihre Tätigkeit durch Beschluß von zwei Dritteln der Mitgliedsländer der Bank einstellen. Diese Länder legen das Verfahren für die Liquidierung der Geschäfte der Bank fest.

Статья 45

Прекращение деятельности Банка

Деятельность Банка может быть прекращена по решению $\frac{2}{3}$ стран-членов Банка, которые определяют порядок ликвидации дел Банка.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 - Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - Ag 134/64/DDR - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,20 DM und Teil III 1,20 DM - Einzelabgabe bis zum Umfang von 2 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr - Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Kottstraße 6 - Druck: (688)

Index 31 816



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 4. April 1964

Teil I Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
10. 2 64	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages über das Verbot der Kernwaffenversuche in der Atmosphäre, im kosmischen Raum und unter Wasser	27

Bekanntmachung

über das Inkrafttreten des Vertrages über das Verbot der Kernwaffenversuche in der Atmosphäre, im kosmischen Raum und unter Wasser.

Vom 10. Februar 1964

Der Vertrag über das Verbot der Kernwaffenversuche in der Atmosphäre, im kosmischen Raum und unter Wasser, der am 5. August 1963 in Moskau von den Regierungen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika unterzeichnet worden ist, trat für diese Staaten nach erfolgter Hinterlegung der Ratifikationsurkunden am 10. Oktober 1963 in Kraft.

Die Unterzeichnung des Vertrages durch die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik erfolgte am 8. August 1963 in Moskau.

Gemäß Artikel III (4) trat der Vertrag für die Deutsche Demokratische Republik mit dem Tage der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde bei der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken am 30. Dezember 1963 in Kraft.

Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 10. Februar 1964

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

O. Gotsche

ДОГОВОР

о запрещении испытаний ядерного оружия в атмосфере, в космическом пространстве и под водой

Правительства Союза Советских Социалистических Республик, Соединенного Королевства Великобритании и Северной Ирландии, Соединенных Штатов Америки, ниже именуемые как «Первоначальные Участники»,

провозглашая своей главной целью скорейшее достижение соглашения о всеобщем и полном разоружении под строгим международным контролем в соответствии с целями Организации Объединенных Наций, которое положило бы конец гонке вооружений и устранило бы стимул к производству и испытаниям всех видов оружия, в том числе ядерного,

стремясь достичь навсегда прекращения всех испытательных взрывов ядерного оружия, исполненные решимости продолжать переговоры с этой целью и желая положить конец заражению окружающей человека среды радиоактивными веществами,

согласились о нижеследующем:

Статья I

1. Каждый из Участников настоящего Договора обязуется запретить, предотвращать и не производить любые испытательные взрывы ядерного оружия и любые другие ядерные взрывы в любом месте, неходящемся под его юрисдикцией или контролем:

а) в атмосфере; за ее пределами, включая космическое пространство; под водой, включая территориальные воды и открытое море; и

б) в любой другой среде, если такой взрыв вызывает выпадение радиоактивных осадков за пределами территориальных границ государства, по юрисдикцией или контролем которого проводится такой взрыв. При этом имеется в виду, что положения настоящего подпункта не должны наносить ущерба заключению договора, ведущего к запрещению навечно всех испытательных ядерных взрывов, включая все такие взрывы под землей, к заключению которого Участники, как они заявили в преамбуле к настоящему Договору, будут стремиться.

2. Каждый из Участников настоящего Договора обязуется далее воздерживаться от побуждения, поощрения или какого-либо участия в проведении любых испытательных взрывов ядерного оружия и любых других ядерных взрывов, где бы то ни было, которые проводились бы в любой из сред, названных в пункте 1 настоящей Статьи, или имели бы указанные в этом 1 пункте последствия.

Статья II

1. Любой Участник настоящего Договора может предложить поправки к этому Договору. Текст любой предложенной поправки представляется Правительствам-депозитариям, которые рассылают его всем Участникам Договора. Затем, если этого потребует одна треть или более Участников Договора, Правительства-депозитарии созывают конференцию, на которую они приглашают всех Участников Договора для рассмотрения такой поправки.

2. Любая поправка к настоящему Договору должна быть утверждена большинством голосов всех Участников Договора, включая голоса всех Первоначальных Участников Договора. Поправка вступает в силу для всех Участников Договора после сдачи на хранение ратификационных грамот большинством всех Участников Договора, включая ратификационные грамоты всех Первоначальных Участников Договора.

Статья III

1. Настоящий Договор будет открыт для подписания его всеми государствами. Любое государство, которое не подпишет настоящий Договор до вступления его в силу в соответствии с пунктом 3 данной Статьи, может присоединиться к нему в любое время.

2. Настоящий Договор подлежит ратификации государствами, подписавшими Договор. Ратификационные грамоты и документы о присоединении должны быть сданы на хранение Правительствам государств-Первоначальных Участников Договора — Союза Советских Социалистических Республик, Соединенного Королевства Великобритании и Северной Ирландии, Соединенных Штатов Америки, которые настоящим назначаются в качестве Правительств-депозитариев.

3. Настоящий Договор вступит в силу после его ратификации всеми Первоначальными Участниками и сдачи ими на хранение ратификационных грамот.

4. Для государств, ратификационные грамоты или документы о присоединении которых будут сданы на хранение после вступления в силу настоящего Договора, он вступит в силу в день сдачи на хранение их ратификационных грамот или документов о присоединении.

5. Правительства-депозитарии незамедлительно уведомляют все подписавшие и присоединившиеся к настоящему Договору государства о дате каждого подписания, дате сдачи на хранение каждой ратификационной грамоты и документа о присоединении, о дате вступления в силу настоящего Договора, о дате получения любых требований о созыве конференции, а также о других уведомлениях.

6. Настоящий Договор будет зарегистрирован Правительствами-депозитариями в соответствии со статьей 102 Устава Организации Объединенных Наций.

Статья IV

Настоящий Договор является бессрочным.

Каждый Участник настоящего Договора в порядке осуществления своего государственного суверенитета имеет право выйти из Договора, если он решит, что связанные с содержанием настоящего Договора исключительные обстоятельства поставили под угрозу высшие интересы его страны. О таком выходе он должен уведомить за три месяца всех других Участников Договора.

Статья V

Настоящий Договор, русский и английский тексты которого являются равно аутентичными, будет сдан на хранение в архивы Правительств-депозитариев. Должным образом заверенные копии настоящего Договора будут препровождены Правительствами-депозитариями Правительствам государств, подписавших Договор и присоединившихся к нему.

В УДОСТОВЕРЕНИЕ ЧЕГО нижеподписавшиеся, должным образом на то уполномоченные, подписали настоящий Договор.

СОВЕРШЕНО в трех экземплярах, в городе Москве
августа Месяца, пятого дня, тысяча девятьсот шестьдесят третьего года.

За Правительство Союза Совет-
ских Социалистических
Республик

А. Громыко

За Правительство Соединенного
Королевства Великобритании и
Северной Ирландии

Хьюм

За Правительство Соединенных
Штатов Америки

Дин Раск

TREATY
banning nuclear weapon tests
in the atmosphere, in outer space and under water

The Governments of the Union of Soviet Socialist Republics, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, and the United States of America, hereinafter referred to as the „Original Parties“,

Proclaiming as their principal aim the speediest possible achievement of an agreement on general and complete disarmament under strict international control in accordance with the objectives of the United Nations which would put an end to the armaments race and eliminate the incentive to the production and testing of all kinds of weapons, including nuclear weapons,

Seeking to achieve the discontinuance of all test explosions of nuclear weapons for all time, determined to continue negotiations to this end, and desiring to put an end to the contamination of man's environment by radioactive substances,

Have agreed as follows:

Article I

1. Each of the Parties to this Treaty undertakes to prohibit, to prevent, and not to carry out any nuclear weapon test explosion, or any other nuclear explosion, at any place under its jurisdiction or control:

a) in the atmosphere; beyond its limits, including outer space; or underwater, including territorial waters or high seas; or

b) in any other environment if such explosion causes radioactive debris to be present outside the territorial limits of the State under whose jurisdiction or control such explosion is conducted. It is understood in this connection that the provisions of this subparagraph are without prejudice to the conclusion of a treaty resulting in the permanent banning of all nuclear test explosions, including all such explosions underground, the conclusion of which, as the Parties have stated in the Preamble to this Treaty, they seek to achieve.

2. Each of the Parties to this Treaty undertakes furthermore to refrain from causing, encouraging, or in any way participating in, the carrying out of any nuclear weapon test explosion, or any other nuclear explosion, anywhere which would take place in any of the environments described, or have the effect referred to, in paragraph 1 of this Article.

Article II

1. Any Party may propose amendments to this Treaty. The text of any proposed amendment shall be submitted to the Depositary Governments which shall circulate it to all Parties to this Treaty. Thereafter, if requested to do so by one third or more of the Parties, the Depositary Governments shall convene a conference, to which they shall invite all the Parties, to consider such amendment.

2. Any amendment to this Treaty must be approved by a majority of the votes of all the Parties to this Treaty, including the votes of all of the Original Parties. The amendment shall enter into force for all Parties upon the deposit of instruments of ratification by a majority of all the Parties, including the instruments of ratification of all the Original Parties.

Article III

1. This Treaty shall be open to all States for signature. Any State which does not sign this Treaty before its entry into force in accordance with paragraph 3 of this Article may accede to it at any time.

2. This Treaty shall be subject to ratification by signatory States. Instruments of ratification and instruments of accession shall be deposited with the Governments of the Original Parties — the Union of Soviet Socialist Republics, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, and the United States of America — which are hereby designated the Depositary Governments.

3. This Treaty shall enter into force after its ratification by all the Original Parties and the deposit of their instruments of ratification.

4. For States whose instruments of ratification or accession are deposited subsequent to the entry into force of this Treaty, it shall enter into force on the date of the deposit of their instruments of ratification or accession.

5. The Depositary Governments shall promptly inform all signatory and acceding States of the date of each signature, the date of deposit of each instrument of ratification of and accession to this Treaty, the date of its entry into force, and the date of receipt of any requests for conferences or other notices.

6. This Treaty shall be registered by the Depositary Governments pursuant to Article 102 of the Charter of the United Nations

Article IV

This Treaty shall be of unlimited duration.

Each Party shall in exercising its national sovereignty have the right to withdraw from the Treaty if it decides that extraordinary events, related to the subject matter of this Treaty, have jeopardized the supreme interests of its country. It shall give notice of such withdrawal to all other Parties to the Treaty three months in advance.

Article V

This Treaty, of which the Russian and English texts are equally authentic, shall be deposited in the archives of the Depositary Governments. Duly certified copies of this Treaty shall be transmitted by the Depositary Governments to the Governments of the signatory and acceding States.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned, duly authorized, have signed this Treaty.

DONE in triplicate at the city of Moscow the fifth day of August, one thousand nine hundred and sixty-three.

For the Government
of the Union of Soviet
Socialist Republics
A. Gromyko

For the Government
of the United Kingdom
of Great Britain and
Northern Ireland
Home

For the Government
of the United States
of America
Dean Rusk

Inoffizielle Übersetzung

Vertrag
über das Verbot der Kernwaffenversuche in der Atmosphäre,
im kosmischen Raum und unter Wasser

Die Regierungen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika, die im nachfolgenden als „ursprüngliche Vertragspartner“ bezeichnet werden, verkünden als ihr Hauptziel im Einklang mit den Zielen der Organisation der Vereinten Nationen die rascheste Herbeiführung eines Abkommens über die allgemeine und vollständige Abrüstung unter strenger internationaler Kontrolle, das dem Wettrüsten ein Ende machen und den Anreiz zur Erzeugung und Erprobung aller Arten von Waffen, darunter der Kernwaffen, beseitigen würde.

In dem Bestreben, die Einstellung aller experimentellen Kernwaffenexplosionen für immer zu erreichen, fest entschlossen, die Verhandlungen zu diesem Zweck fortzusetzen, und erfüllt von dem Wunsch, der Verseuchung der Umgebung des Menschen durch radioaktive Stoffe ein Ende zu setzen, haben sie nachstehendes vereinbart:

Artikel I

1. Jeder Partner dieses Vertrages verpflichtet sich, experimentelle Kernwaffenexplosionen jeder Art und andere Kernexplosionen jeder Art in jedwedem Raum, der sich unter seiner Jurisdiktion oder Kontrolle befindet, zu verbieten, zu verhindern und nicht vorzunehmen:

a) in der Atmosphäre; über sie hinaus, einschließlich des kosmischen Raums; unter Wasser, einschließlich der Territorialgewässer und des offenen Meeres; und

b) in jedem anderen Medium, wenn eine solche Explosion radioaktive Niederschläge außerhalb der territorialen Grenzen der Staaten hervorruft, unter deren Jurisdiktion oder Kontrolle eine solche Explosion vorgenommen wird. Dabei wird ins Auge gefaßt, daß die Bestimmungen dieses Unterpunktes dem Abschluß eines Vertrages keinen Abbruch tun dürfen, der zu einem ständigen Verbot aller experimentellen Kernexplosionen einschließlich aller derartigen Explosionen unter der Erde führt, dessen Abschluß die Vertragspartner, wie sie dies in der Präambel zu diesem Vertrag erklärt haben, anstreben werden.

2. Jeder Partner dieses Vertrages verpflichtet sich ferner, sich der Ermunterung, Anregung oder irgendwelcher Beteiligung an beliebigen experimentellen Kernwaffenexplosionen und anderen Kernexplosionen, wo auch immer dies sei, zu enthalten, welche in irgendeinem der Medien durchgeführt würden, die in Absatz 1 dieses Artikels genannt sind, oder welche die in diesem Absatz 1 angeführten Folgen haben würden.

Artikel II

1. Jeder Partner dieses Vertrages kann Abänderungen zu diesem Vertrag vorschlagen. Der Wortlaut jeder vorgeschlagenen Abänderung wird den Depositar-Regierungen unterbreitet, die ihn an alle Vertragspartner versenden. Danach berufen, wenn dies ein Drittel oder mehr Vertragspartner verlangen, die Depositar-Regierungen eine Konferenz ein, zu der sie alle Vertragspartner zur Erörterung dieser Abänderung einladen.

2. Jede Abänderung zu diesem Vertrag muß mit Stimmenmehrheit sämtlicher Vertragspartner, einschließlich der Stimmen aller ursprünglichen Vertragspartner, bestätigt werden. Die Abänderung tritt für sämtliche Vertragspartner in Kraft, nachdem die Ratifikationsurkunden von der Mehrheit aller Vertragspartner, einschließlich der Ratifikationsurkunden aller ursprünglichen Vertragspartner, zur Hinterlegung übergeben worden sind.

Artikel III

1. Dieser Vertrag wird allen Staaten zur Unterzeichnung offenstehen. Jeder Staat, der diesen Vertrag nicht vor seinem Inkrafttreten gemäß Absatz 3 dieses Artikels unterzeichnet, kann ihm zu jeder Zeit beitreten.

2. Dieser Vertrag unterliegt der Ratifizierung durch die Signatarstaaten. Die Ratifikationsurkunden und die Beitrittsdokumente müssen bei den Regierungen der ursprünglichen Teilnehmerstaaten des Vertrags hinterlegt werden: der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland, der Vereinigten Staaten von Amerika, die hiermit zu Depositar-Regierungen ernannt werden.

3. Dieser Vertrag tritt nach seiner Ratifizierung durch alle ursprünglichen Vertragspartner und nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunden in Kraft.

4. Für die Staaten, deren Ratifikationsurkunden oder Beitrittsdokumente nach Inkrafttreten dieses Vertrages hinterlegt werden, tritt er mit dem Tage der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunden oder Beitrittsdokumente in Kraft.

5. Die Depositar-Regierungen setzen alle Signatarstaaten und alle diesem Vertrag beigetretenen Staaten über das Datum jeder Unterzeichnung, über das Datum der Hinterlegung jeder Ratifikationsurkunde und jedes Beitrittsdokuments, über das Datum des Inkrafttretens dieses Vertrages, über das Datum des Erhalts beliebiger Forderungen nach Einberufung einer Konferenz sowie über andere Mitteilungen unverzüglich in Kenntnis.

6. Dieser Vertrag wird durch die Depositar-Regierungen gemäß Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen registriert.

Artikel IV

Dieser Vertrag ist unbefristet.

Jeder Partner dieses Vertrages hat in Ausübung seiner staatlichen Souveränität das Recht, aus dem Vertrag auszuschneiden, wenn er zu der Auffassung gelangt, daß die mit dem Inhalt dieses Vertrags verbundenen außerordentlichen Umstände die höchsten Interessen seines Landes gefährdet haben. Von einem solchen Ausscheiden muß er alle anderen Vertragspartner 3 Monate vorher in Kenntnis setzen.

Artikel V

Dieser Vertrag, dessen russischer und englischer Text gleichermaßen authentisch sind, wird in den Archiven der Depositar-Regierungen hinterlegt. Ordnungsgemäß beglaubigte Kopien dieses Vertrags werden von den Depositar-Regierungen an die Regierungen der Signatarstaaten und der diesem Vertrag beigetretenen Staaten übersandt.

Zu Urkund dessen haben die Endunterzeichneten, in aller Form dazu ermächtigt, diesen Vertrag unterzeichnet.

Ausgefertigt in drei Exemplaren in Moskau am 5. August 1963

Für die Regierung
der Union
der Sozialistischen
Sowjetrepubliken

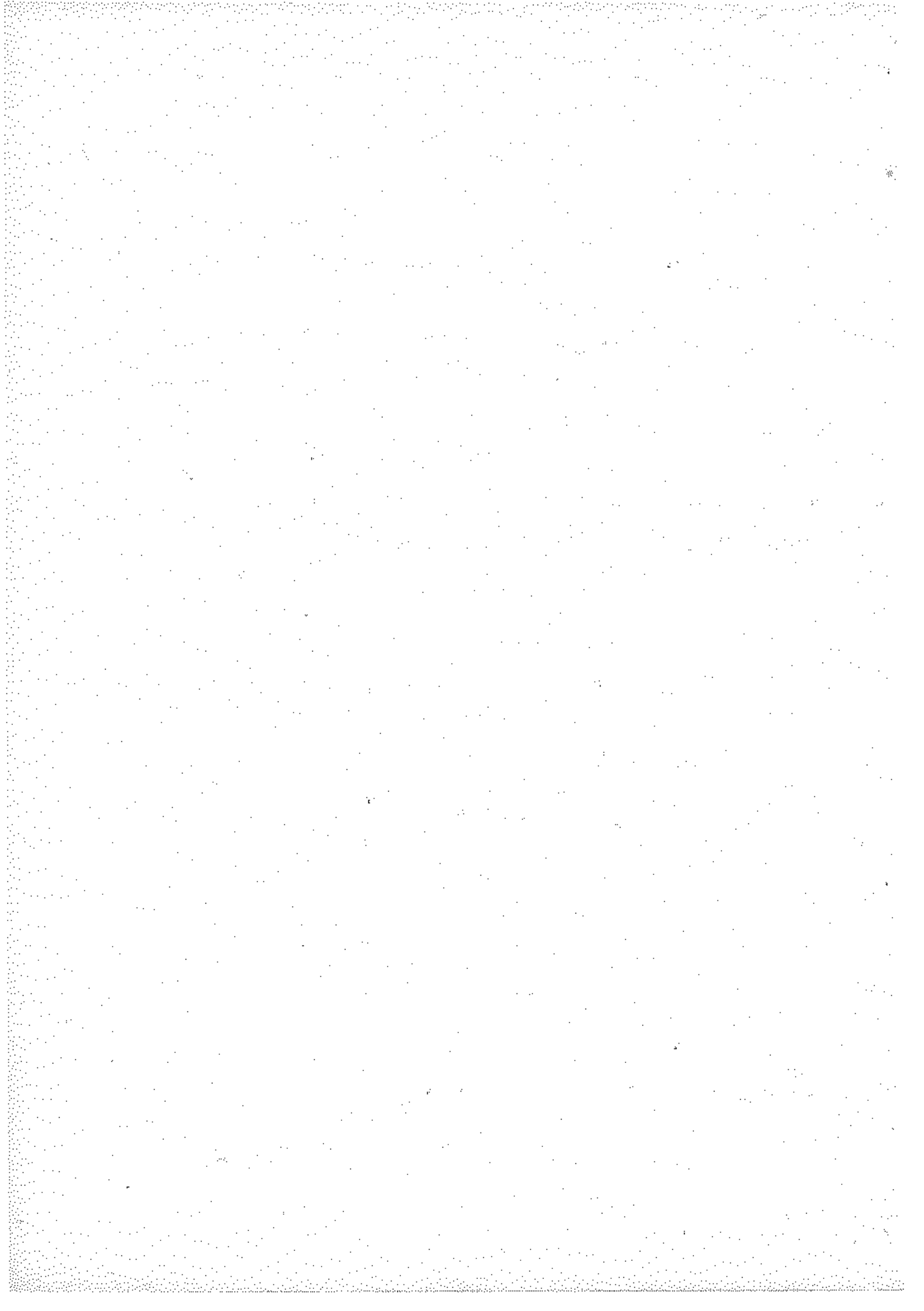
A. Gromyko

Für die Regierung
des Vereinigten
Königreichs von
Großbritannien
und Nordirland

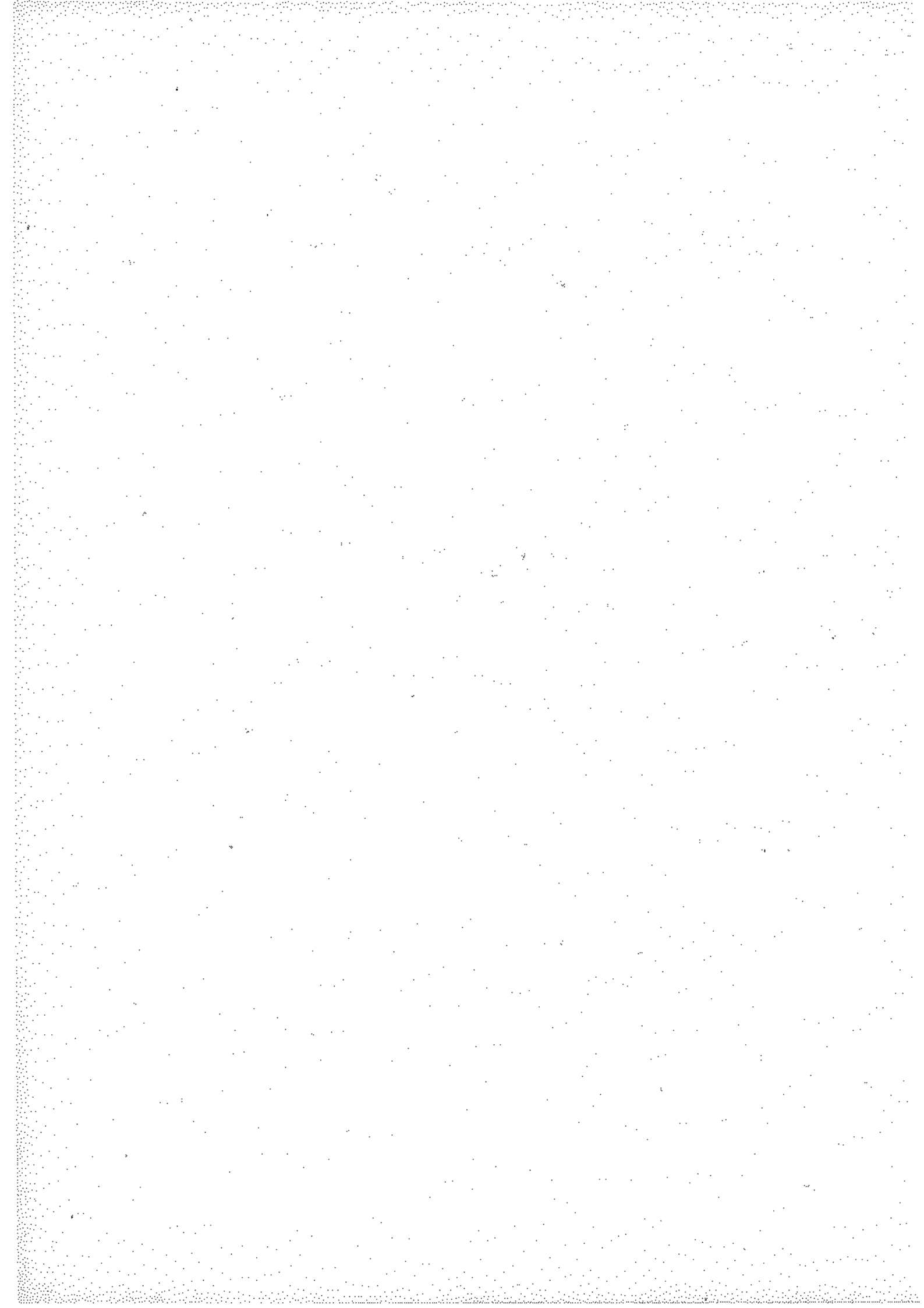
Home

Für die Regierung
der Vereinigten
Staaten von Amerika

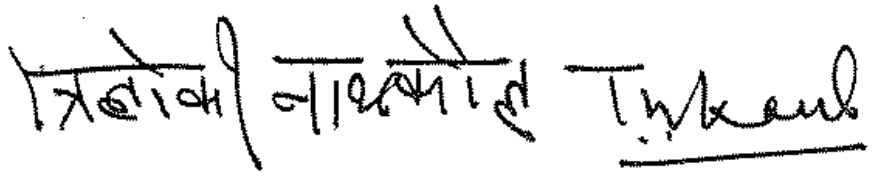
Dean Rusk



Nachfolgend die volle Übersicht der gemäß Artikel 3, Absatz 1, des „Vertrages über das Verbot der Kernwaffenversuche in der Atmosphäre, im kosmischen Raum und unter Wasser“ in der Zeit vom 8. August bis 10. Oktober 1963 (dem Tage der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden durch die ursprünglichen Teilnehmer gemäß Artikel 3, Absätzen 2 und 3) in Moskau erfolgten Unterzeichnungen.



За Правительство
Республики Индии



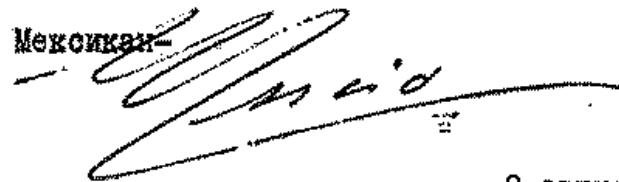
8 августа 1963 года

За Правительство
Народной Республики
Болгарии



8 августа 1963 года

За Правительство Мексикан-
ских Соединенных Штатов



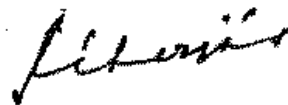
8 августа 1963 года

За Правительство
Республики Гана



8 августа 1963 года

За Правительство
Венгерской Народной
Республики



8 августа 1963 года

За Правительство
Германской Демократической
Республики

H. Lohmann

8 августа 1963 года

За Шахиншахское Правительство
Ирана

T. Akbari

8 августа 1963 года

За Правительство
Монгольской Народной
Республики

M. Javanshir

8 августа 1963 года

За Правительство
Польской Народной
Республики

J. Gierowski

8 августа 1963 года

За Правительство
Румынской Народной
Республики

Constantin Rădulescu

8 августа 1963 года

За Правительство
Финляндской Республики

Юкка Канато

8 августа 1963 года

За Правительство
Чехословацкой Социалистической
Республики

J. Jan

8 августа 1963 года

За Правительство
Австралийского Союза

Виктор Джеймсон

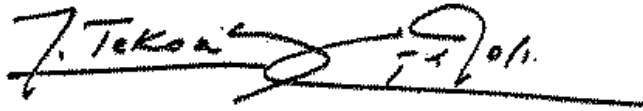
8 августа 1963 года

За Правительство
Канады

Антонио Шилл

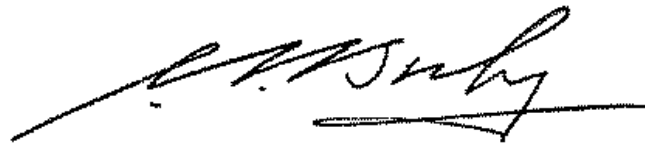
8 августа 1963 года

За Правительства
Государства Израиль



8 августа 1963 года

За Правительство
Новой Зеландии



8 августа 1963 года

За Правительство
Королевства Лаос



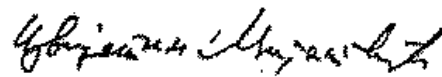
12 августа 1963 года

За Правительство
Итальянской Республики



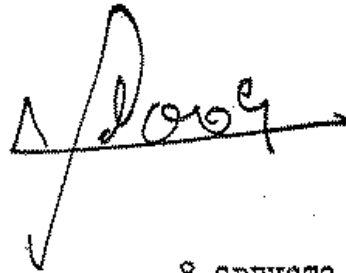
8 августа 1963 года

За Правительство
Социалистической Федеративной
Республики Югославии



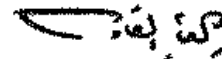
8 августа 1963 года

За Правительство
Бельгии



8 августа 1963 года

За Правительство
Объединенной Арабской
Республики



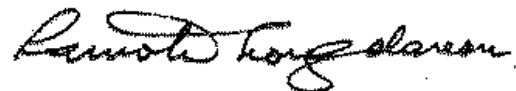
8 августа 1963 года

За Правительство
Республики Кипр



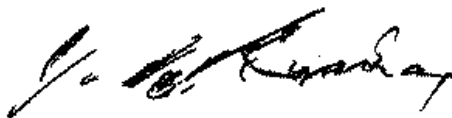
8 августа 1963 года

За Правительство
Королевства Таиланд



8 августа 1963 года

За Правительство
Республики Соединенных Штатов
Бразилии



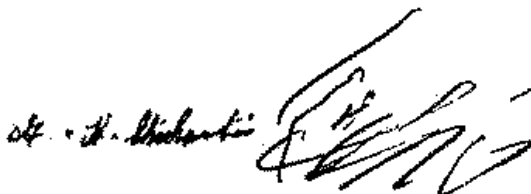
9 августа 1963 года

За Правительство
Королевства Дании



9 августа 1963 года

За Королевское
Правительство Афганистана



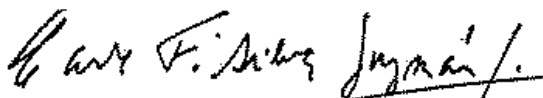
9 августа 1963 года

За Правительство
Королевства Норвегии



9 августа 1963 года

За Правительство
Аргентинской Республики



9 августа 1963 года

За Правительство
Республики Чили



9 августа 1963 года

За Правительство
Турецкой Республики



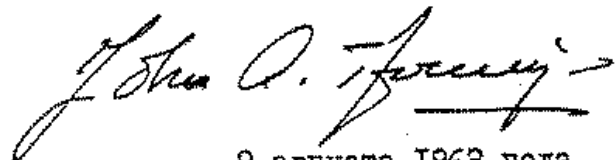
9 августа 1963 года

За Правительство
Королевства Нидерландов



9 августа 1963 года

За Правительство
Королевства Греции



9 августа 1963 года

За Правительство
Ирландской Республики



9 августа 1963 года

За Правительство
Республики Судан



9 августа 1963 года

За Правительство
Исландии



12 августа 1963 года

За Правительство
Швеции



12 августа 1963 года

За Правительство
Республики Конго
(Леопольдвиль)



12 августа 1963 года

За Правительство
Иракской Республики



13 августа 1963 года

За Правительство
Йеменской Арабской
Республики



13 августа 1963 года

За Правительство
Тунисской Республики



13 августа 1963 года

За Правительство
Ямайки



13 августа 1963 года

За Правительство
Ливанской Республики



13 августа 1963 года

За Правительство
Сирийской Арабской
Республики



13 августа 1963 года

За Правительство
Тринидада и Тобаго



13 августа 1963 года

За Правительство
Бирманского Союза



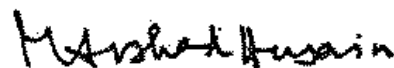
14 августа 1963 года

За Правительство
Японии



14 августа 1963 года

За Правительство
Республики Пакистан



14 августа 1963 года

За Правительство
Республики Филиппины



14 августа 1963 года

За Правительство
Королевства Ливии



16 августа 1963 года

За Правительство
Республики Венесуэла



16 августа 1963 года

За Правительство
Республики Колумбия



16 августа 1963 года

За Правительство
Республики Никарагуа



16 августа 1963 года

За Правительство
Республики Гондурас

16 августа 1963 года

За Правительство
Сомалийской Республики

19 августа 1963 года

За Правительство
Иорданского Хашимитского
Королевства

19 августа 1963 года


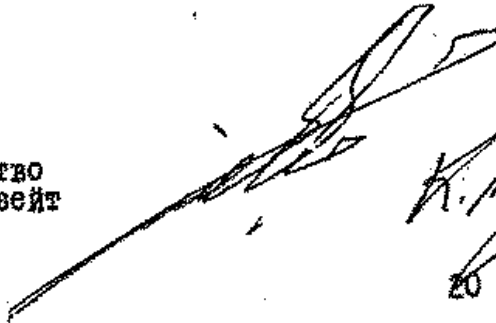
За Правительство
Федеративной Республики
Германии

19 августа 1963 года

За Правительство
Народной Демократической
Алжирской Республики


19 августа 1963 года

За Правительство
Государства Кувейт



20 августа 1963 года

За Правительство
Малайской Федерации




21 августа 1963 года

За Правительство
Республики Парагвай



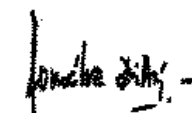
21 августа 1963 года

За Правительство
Республики Коста-Рика



23 августа 1963 года

За Правительство
Республики Перу



23 августа 1963 года

За Правительство
Цейлона

J. J. Jayawardene

23 августа 1963 года

За Правительство
Республики Индонезия

Soedjatmoko

23 августа 1963 года

За Правительство
Республики Мали

Moussa Traoré

23 августа 1963 года

За Правительство
Республики Эль Сальвадор

Carlos Salazar

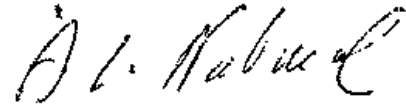
23 августа 1963 года

За Королевское
Правительство Непала

Janaka N. Singh

26 августа 1963 года

За Правительство
Швейцарской Конфедерации



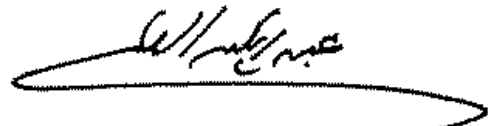
26 августа 1963 года

За Правительство
Республики Либерия



27 августа 1963 года

За Правительство
Королевства Марокко



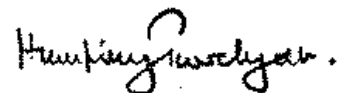
27 августа 1963 года

За Правительство
Федерации Нигерия



30 августа 1963 года

За Правительство
Западного Самоа



6 сентября 1963 года

За Правительство
Сьерра-Леоне

Wingor Rallon

9 сентября 1963 года.

За Федеральное Правительство
Австрийской Республики

Walter Nussbaumer

11 сентября 1963 года.

За Правительство
Великого Герцогства
Люксембург

Leon Ries

13 сентября 1963 года.

За Императорское
Правительство Эфиопии

027/100/2907

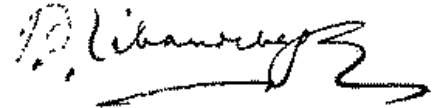
19 сентября 1963 года.

За Правительство
Доминиканской Республики

Albert F. Hunt

19 сентября 1963 года.

За Правительство
Республики Танганьика



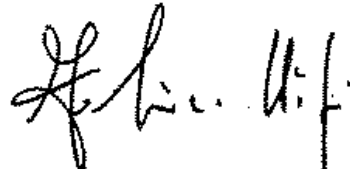
20 сентября 1963 года.

За Правительство
Республики Боливия




20 сентября 1963 года.

За Правительство
Республики Сан-Марино



24 сентября 1963 года.

За Правительство
Восточной Республики Уругвай



27 сентября 1963 года.

За Правительство
Республики Эквадор



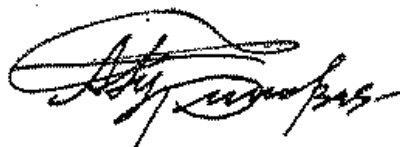
1 октября 1963 года.

За Правительство
Украинской Советской
Социалистической Республики



8 октября 1963 года.

За Правительство
Белорусской Советской
Социалистической Республики



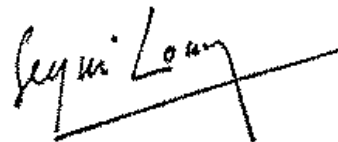
8 октября 1963 года.

За Правительство
Исламской Республики
Мавритания



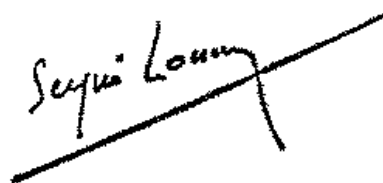
8 октября 1963 года.

За Правительство
Республики Сенегал



9 октября 1963 года.

За Правительство
Республики Дагомея



9 октября 1963 года.

For the Government
of the Republic
of India

श्री श्री जयकांत टिपण

August 8, 1963.

For the Government
of the People's Republic
of Bulgaria



August 8, 1963.

For the Government
of the United States
of Mexico



August 8, 1963.

For the Government
of the Republic
of Ghana



August 8, 1963.

For the Government
of the Hungarian
People's Republic



August 8, 1963.

For the Government
of the German
Democratic Republic

H. Lohmann

August 8, 1963.

For the Imperial
Government
of Iran

T. Adami

ت. ادیمی

August 8, 1963.

For the Government
of the Mongolian
People's Republic

A. D. ...

August 8, 1963.

For the Government
of the Polish
People's Republic

J. ...

August 8, 1963.

For the Government
of the Romanian
People's Republic

Constantin ...

August 8, 1963.

For the Government
of the Republic
of Finland

Jorma Vanamo

August 8, 1963.

For the Government
of the Czechoslovak
Socialist Republic

V. Jais

August 8, 1963.

For the Government
of the Commonwealth
of Australia

Mervyn Janner



August 8, 1963.

For the Government
of Canada

Arnt L. Smith

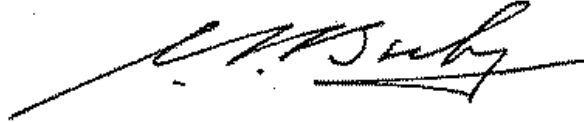
August 8, 1963.

For the Government
of the State
of Israel

August 8, 1963.

For the Government
of New Zealand



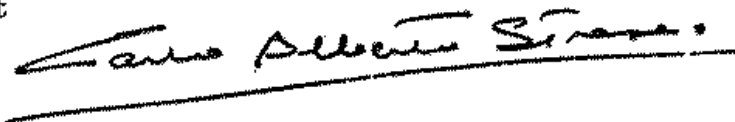
August 8, 1963.

For the Government
of the Kingdom
of Laos



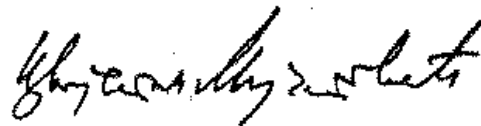
August 12, 1963.

For the Government
of the Republic
of Italia



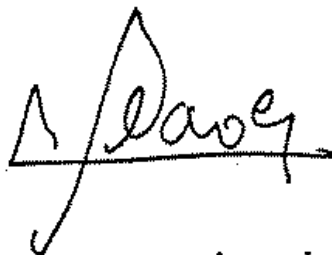
August 8, 1963.

For the Government
of the Socialist
Federal Republic
of Jugoslavia



August 8, 1963.

For the Government
of Belgium



August 8, 1963.

For the Government
of the United
Arab Republic



August 8, 1963.

For the Government
of the Republic
of Cyprus



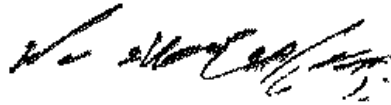
August 8, 1963.

For the Government
of the Kingdom
of Thailand



August 8, 1963.

For the Government
of the Republic
of the United States
of Brazil



August 9, 1963.

For the Government
of the Kingdom
of Denmark



August 9, 1963.

For the Royal Government
of Afghanistan



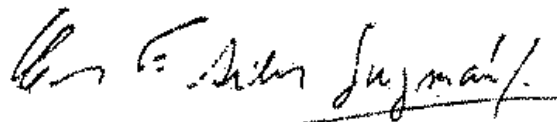
August 9, 1963.

For the Government
of the Kingdom
of Norway



August 9, 1963.

For the Government
of the Argentine
Republic



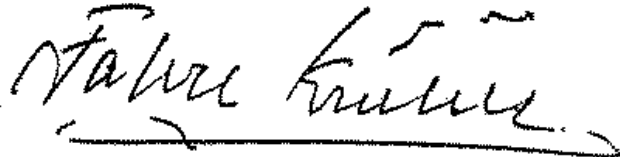
August 9, 1963.

For the Government
of the Republic
of Chile



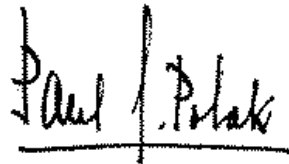
August 9, 1963.

For the Government
of the Turkish Republic



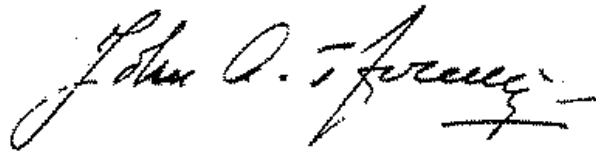
August 9, 1963.

For the Government
of the Kingdom
of the Netherlands



August 9, 1963.

For the Government
of the Kingdom
of Greece



August 9, 1963.

For the Government
of the Irish Republic



August 9, 1963.

For the Government
of the Republic
of the Sudan



August 9, 1963.

For the Government
of Iceland



August 12, 1963.

For the Swedish
Government



August 12, 1963.

For the Government
of the Republic
of Congo
(Leopoldville)



August 12, 1963.

For the Government
of the Republic
of Iraq



August 13, 1963.

For the Government
of the Arab Republic
of Yemen



August 13, 1963.

For the Government
of the Tunisian Republic



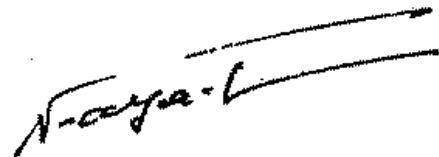
August 13, 1963.

For the Government
of Jamaica



August 13, 1963.

For the Government
of the Republic
of Lebanon



August 13, 1963.

For the Government
of the Arab Republic
of Syria



August 13, 1963.

For the Government
of Trinidad and Tobago



August 13, 1963.

For the Government
of the Union of Burma



August 14, 1963.

For the Government
of Japan



August 14, 1963.

For the Government
of the Republic
of Pakistan



August 14, 1963.

For the Government
of the Republic
of Philippines

Murshad Hussain

August 14, 1963.

For the Government
of the Kingdom
of Libya

W. S. D.

August 16, 1963.

For the Government
of the Republic
of Venezuela

M. S. D.

August 16, 1963.

For the Government
of the Republic
of Colombia

M. S. D.

August 16, 1963.

For the Government
of the Republic
of Nicaragua

M. S. D.

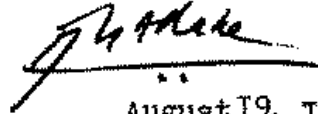
August 16, 1963.

For the Government
of the Republic
of Honduras



August 16, 1963.

For the Government
of the Somali Republic



August 19, 1963.

For the Government
of the Hashemite
Kingdom of Jordan



August 19, 1963.

For the Government
of the Federal Republic
of Germany




August 19, 1963.

For the Government
of the Algerian Democratic
People's Republic



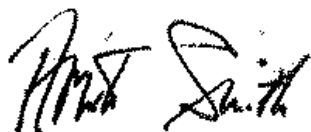
August 19, 1963.

For the Government
of the State
of Kuwait



August 20, 1963.

For the Government
of the Federation
of Malaya


August 21, 1963.


For the Government
of the Republic
of Paraguay


August 21, 1963.

For the Government
of the Republic
of Costa Rica


August 23, 1963.

For the Government
of the Republic
of Peru


August 23, 1963.

For the Government
of Ceylon

S. S. Jayawardenne

August 23, 1963.

For the Government
of the Republic
of Indonesia

S. Sudharsono

August 23, 1963.

For the Government
of the Republic
of Mali

M. Traoré

August 23, 1963.

For the Government
of the Republic
of El Salvador

Manuel Antonio Saca

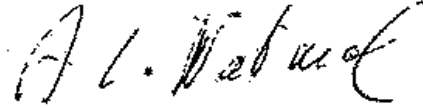
August 23, 1963.

For His Majesty's
Government of Nepal

Shambhu N. Singh

August 25, 1963.

For the Government
of the Swiss Confederation



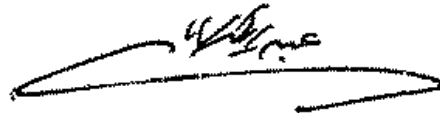
August 26, 1963.

For the Government
of the Republic
of Liberia



August 27, 1963.

For the Government
of the Kingdom
of Morocco



August 27, 1963.

For the Government
of the Federation
of Nigeria



August 30, 1963.

For the Government
of Western Samoa.



September 6, 1963.

For the Government
of Sierra Leone

Luigox Ballan

September 9, 1963.

For the Federal Government
of the Republic
of Austria

Marie Nijssen

September 11, 1963.

For the Government
of the Grand-Duchy
of Luxembourg

Gene Kies

September 13, 1963.

For the Imperial Government
of Ethiopia

(27/09/63)
[Signature]

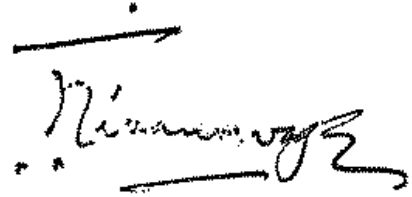
September 19, 1963.

For the Government
of the Dominican Republic

Albert F. Hunt

September 19, 1963.

For the Government
of the Republic
of Tanganyika



September 20, 1963.

For the Government
of the Republic
of Bolivia



September 20, 1963.

For the Government
of the Republic
of San Marino



September 24, 1963.

For the Government
of the Oriental Republic
of Uruguay



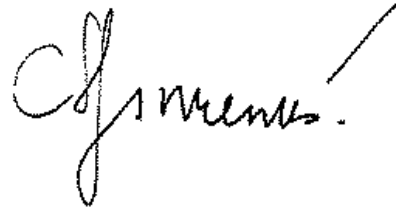
September 27, 1963.

For the Government
of the Republic
of Ecuador



October 1, 1963.

For the Government
of the Ukrainian
Soviet Socialist
Republic



October 8, 1963.

For the Government
of the Byelorussian
Soviet Socialist
Republic



October 8, 1963.

For the Government
of the Islamic Republic
of Mauritania



October 8, 1963.

For the Government
of the Republic
of Senegal

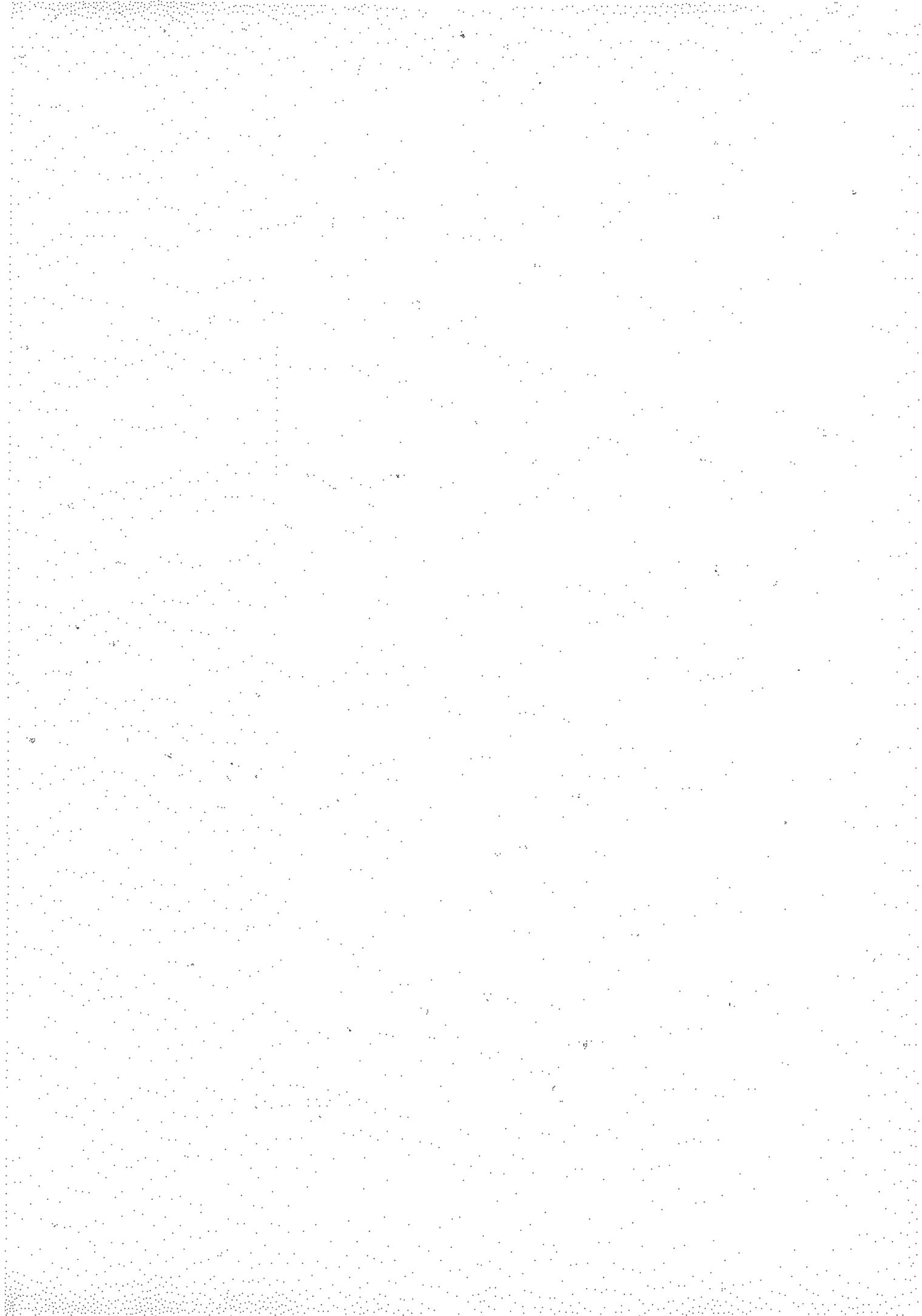


October 9, 1963.

For the Government
of the Republic
of Dahomey



October 9, 1963.



Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 17 - Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 269 36 22 - Ag 134/64/DDR - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr - Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Postschließfach 698, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 8 - Druck: (688) **Index 31 818**



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 6. Mai 1964

Teil I Nr. 4

Tag

Inhalt

Seite

4.5.64 Gesetz über die Teilnahme der Jugend der Deutschen Demokratischen Republik am Kampf um den umfassenden Aufbau des Sozialismus und die allseitige Förderung ihrer Initiative bei der Leitung der Volkswirtschaft und des Staates, in Beruf und Schule, bei Kultur und Sport. — Jugendgesetz der DDR —

75

Gesetz über die

Teilnahme der Jugend der Deutschen Demokratischen Republik am Kampf um den umfassenden Aufbau des Sozialismus und die allseitige Förderung ihrer Initiative bei der Leitung der Volkswirtschaft und des Staates, in Beruf und Schule, bei Kultur und Sport.

— Jugendgesetz der DDR —

Vom 4. Mai 1964

I.

Die junge Generation der Deutschen Demokratischen Republik und die Zukunft Deutschlands

In der Deutschen Demokratischen Republik haben Staat und junge Generation zum erstenmal in der deutschen Geschichte gemeinsame Interessen und Ziele. Die Jugend hat maßgeblich mitgeholfen, den Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse zu erringen und die Arbeiter-und-Bauern-Macht zu festigen. Sie vollbrachte große Leistungen im wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Leben. Das „Gesetz vom 8. Februar 1950 über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung“, in dem die Grundrechte der jungen Generation festgelegt wurden, ist in unserem Leben voll und ganz verwirklicht.

Die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands stellte auf dem VI. Parteitag mit ihrem Programm die Grundaufgabe, den umfassenden Aufbau des Sozialismus zu vollenden. Die junge Generation von heute ist berufen, in der vordersten Reihe zu arbeiten und zu kämpfen, damit dieses große Ziel verwirklicht wird. Darum sollen alle erwachsenen Bürger der Jugend Vertrauen schenken, ihr Verantwortung übertragen, ihre schöpferische Initiative und ihren Lerneifer fördern.

Die Deutsche Demokratische Republik verkörpert das sozialistische Zeitalter in Deutschland und verheißt der ganzen Nation eine glückliche Zukunft. Die heutige Jugend unserer Republik ist die Generation, die die materiellen und geistigen Grundlagen des Kommunismus

schaffen wird und die tatkräftig mithilft, das einheitliche und sozialistische Deutschland zu schaffen.

Frieden und soziale Sicherheit, Menschenwürde und Brüderlichkeit, Freiheit und Gerechtigkeit, Menschlichkeit und Lebensfreude haben in der Deutschen Demokratischen Republik ihre feste Heimstatt gefunden. Alle humanistischen und fortschrittlichen Traditionen unserer Geschichte werden in unserem Staat geachtet und bewahrt. Unter der bewährten Führung der Partei der geeinten Arbeiterklasse gestalteten die Werktätigen den ersten Friedens- und Rechtsstaat auf deutschem Boden zu einem der leistungsfähigsten Industriestaaten der Welt.

Gemeinsam errichten alt und jung im Geburtsland von Karl Marx und Friedrich Engels den Sozialismus. Die Arbeiter-und-Bauern-Macht kämpft in brüderlicher Gemeinsamkeit mit der Sowjetunion und den anderen sozialistischen Ländern, mit allen friedliebenden Kräften der Welt für eine Politik des Friedens, der Entspannung und der Völkerverständigung. Sie hat dem deutschen Imperialismus und Militarismus unüberwindliche Grenzen gesetzt und tritt seinen Revanche- und Aggressionsplänen konsequent entgegen.

Für jeden Jugendlichen ist es ein großes Glück, in dieser Zeit zu leben und in unserem Staat — dem Vaterland der deutschen Jugend — alle Möglichkeiten zur Bewahrung seines Tatendranges zu besitzen.

Die Aufgabe der Mädchen und Jungen, der jungen Frauen und Männer ist es, Schmiede der Zukunft, Bauherren des Sozialismus und Pioniere der Nation zu sein. Das bestimmt den Inhalt ihres Lebens. Ihnen eröffnet sich auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens ein unbegrenztes Feld für schöpferische Tätigkeit,

für kluge Gedanken und ihre Verwirklichung sowie frühzeitige Bewährung. Die nationale Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik wird auf der Grundlage des höchsten Standes von Wissenschaft und Technik gestaltet. Das setzt voraus, daß auch die Jugend dieses große Ziel zu ihrem eigenen macht und sie die ökonomischen Gesetzmäßigkeiten verstehen und beherrschen lernt. Das ganze Können und die Kraft der Jugend sind erforderlich, um in den führenden Zweigen der Volkswirtschaft die festgelegte Entwicklung zu erreichen, die Aufgaben der technischen Revolution zu lösen und in der Landwirtschaft zu industriemäßigen Arbeits- und Leitungsmethoden überzugehen.

Noch nie stand eine junge Generation in Deutschland vor einer so begeisternden, aber auch verpflichtenden Aufgabe. Das verlangt von jedem Jugendlichen ohne Unterschied der Weltanschauung und des Glaubens, daß er ehrlich arbeitet und sich ausgezeichnete Fachkenntnisse aneignet, charakterliche Stärke und Kampfesmut erwirbt. Alle Mädchen und Jungen sollen eine hohe Bildung erwerben, in die Gesetzmäßigkeiten von Natur und Gesellschaft eindringen und sich nie mit dem erworbenen Wissen zufriedengeben.

In friedlicher Arbeit will die Jugend den Reichtum unseres Volkes mehren, das Ansehen unseres Staates erhöhen, die Produktivität und die Qualität der Arbeit steigern, den wissenschaftlich-technischen Fortschritt meistern und durchsetzen. Sie ist bereit, den Frieden und die sozialistischen Errungenschaften des Volkes zu schützen. Im Leben und Schaffen für das Glück der Gesellschaft erfüllt sich zugleich das persönliche Glück jedes jungen Bürgers unserer Republik. Leuchtendes Vorbild sind für unsere junge Generation die kampfgeprobten Revolutionäre der deutschen und internationalen Arbeiterklasse, die Neuerer, Arbeiterforscher und Helden der Arbeit in allen Wirtschaftszweigen, hervorragende Lehrer und Wissenschaftler, Soldaten und Offiziere, Künstler und Sportler. Ihr Beispiel beflügelt die jungen Menschen zu großen Leistungen.

Unsere Jugend und die gesamte Gesellschaft empfinden Dankbarkeit und Achtung gegenüber den Müttern und Vätern, die die Jugendlichen auf das Leben im Sozialismus vorbereiten.

Die Jugend unserer Republik erkennt den Sinn ihres Lebens in den Idealen des Sozialismus, in der fleißigen Arbeit, die dem Frieden dient und neue Werte schafft, in einer hohen Bildung und im Schaffen für den Wohlstand und das Glück aller. Immer stärker bilden sich solche moralischen Eigenschaften der jungen Generation heraus wie sozialistischer Patriotismus und Internationalismus, Kollektivgeist, humanistisches Denken, hohes Verantwortungsbewußtsein, Disziplin und das Bestreben, das eigene Fach zu meistern und kulturreich und gesund zu leben.

Den Jugendlichen, die berufen sind, in den kommenden Jahrzehnten als qualifizierte Facharbeiter und Ingenieure, als Wissenschaftler und Künstler, als Staats- und Wirtschaftsfunktionäre die Aufgaben der technischen Revolution zu meistern und die Zukunft der Nation zu gestalten, gehört die Fürsorge der sozialistischen Staatsmacht und der ganzen Gesellschaft.

Alle Staats- und Wirtschaftsorgane betrachten die allseitige Erziehung, Bildung und Förderung jedes jungen Menschen zu einer sozialistischen Persönlichkeit als

eine ihrer wichtigsten Aufgaben. Gemeinsam mit den in der Nationalen Front des demokratischen Deutschland vereinten Kräften — vor allem mit der Freien Deutschen Jugend — schaffen die Staats- und Wirtschaftsorgane allen Jugendlichen vielfältige Möglichkeiten, für die sozialistische Menschengemeinschaft zu lernen und zu arbeiten. Sie helfen der Jugend, sich frühzeitig auf die produktive Arbeit, die verantwortliche Teilnahme an der Leitung des Staates, insbesondere an der Planung und Leitung der Volkswirtschaft, vorzubereiten und ein kulturreiches und geselliges Leben zu führen. Sie vertrauen dabei auf die Talente und Fähigkeiten der jungen Menschen, auf ihre Bereitschaft zu guten Taten und auf ihren Lerneifer. Sozialistische Jugendpolitik in der Deutschen Demokratischen Republik bedeutet,

- das selbständige Denken und Handeln der Jugendlichen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu fördern und sie kameradschaftlich bei der Überwindung von Schwierigkeiten zu unterstützen;
- den Jugendlichen entsprechend ihren Kenntnissen und Fähigkeiten ständig höhere Verantwortung in der Arbeit, beim Lernen, Lehren und Forschen zu übertragen und ihren Sinn für die sozialistische Gemeinschaftsarbeit auszubilden;
- die aktive Mitwirkung der Jugend bei der Leitung des Staates und der Volkswirtschaft zu gewährleisten;
- der Jugend bei der Gestaltung eines interessanten und inhaltvollen geistigen, kulturellen und sportlichen Lebens zu helfen;
- das eigene Bemühen der Jugend, moralische und charakterliche Eigenschaften zu erwerben, die dem sozialistischen Menschenbild und einer gesunden Lebensführung entsprechen, zu fördern;
- die Beziehungen zwischen Mädchen und Jungen sowie zwischen alt und jung auf der Grundlage menschlicher Anerkennung und Achtung und des Grundsatzes der Gleichberechtigung zu gestalten.

Das Mitentscheidungs- und Mitspracherecht der Jugend ist auf allen Gebieten des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens gesichert. Alle Fragen der jungen Menschen sind geduldig und überzeugend zu beantworten. Das gilt besonders für die Fragen und Probleme derjenigen Mädchen und Jungen, die in den Kreis der Erwachsenen aufgenommen werden.

Die Jugend der Deutschen Demokratischen Republik hat alle Möglichkeiten, sich die geistigen Reichtümer unseres Volkes und der fortschrittlichen Menschheit zu erwerben. Durch ihre eigenen Leistungen wird sie die geistigen und materiellen Güter unseres Volkes mehren und die sozialistischen Errungenschaften der Deutschen Demokratischen Republik bereichern und schützen.

II.

Die Teilnahme der Jugend an der Entwicklung der Volkswirtschaft

§ 1

(1) Die Jugend trägt mit großer Initiative dazu bei, die Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes zu lösen, den wissenschaftlich-technischen Höchststand in der Pro-

duktion zu erreichen und mitzubestimmen. Alle Staats- und Wirtschaftsorgane haben diese Initiative in jeder Hinsicht zielstrebig zu fördern.

(2) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, die Leiter der Betriebe und die Vorstände der Genossenschaften sorgen dafür, daß die Jugend an der Planung und Leitung der Volkswirtschaft und der Ausarbeitung, Erfüllung und Kontrolle der Pläne teilnimmt.

(3) Die Leiter der Betriebe und staatlichen Einrichtungen und die Vorstände der Genossenschaften haben zu sichern, daß die Jugendlichen ihres Verantwortungsbereiches über den Welthöchststand auf ihrem Gebiet, die Kennziffern der Planung und den jeweiligen Stand der Planerfüllung genau informiert werden und Gelegenheit haben, dazu ihre Meinung zu sagen.

§ 2

(1) Die Jugend kämpft im sozialistischen Wettbewerb um die ständige Steigerung der Arbeitsproduktivität. Sie trägt dazu bei, den wissenschaftlich-technischen Höchststand zu erreichen und die Qualität der Erzeugnisse bei niedrigsten Kosten auf der Grundlage von technisch begründeten Arbeitsnormen und Bestwerten zu verbessern. Sie setzt sich für die gründliche Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Investitionsvorhaben ein. Die von ihr erreichten Ergebnisse sind von den Staats- und Wirtschaftsorganen auszuwerten und für die Leitung der Volkswirtschaft zu nutzen.

(2) Die Leiter der Betriebe und staatlichen Einrichtungen und die Vorstände der Genossenschaften sind dafür verantwortlich, daß in ihrem Verantwortungsbereich

- die Bereitschaft der Jugendlichen zur bewußten Teilnahme am sozialistischen Wettbewerb, an der Neuererbewegung und an der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit geweckt und gefördert wird;
- ausgehend von der Perspektive des Wirtschaftszweiges mit den Jugendlichen regelmäßig die spezifischen Aufgaben ihres Bereiches beraten werden; dabei sind den Jugendlichen die ökonomischen Gesetze des Sozialismus zu erläutern, die Produktions-, Forschungs- und Leitungsprozesse zu erklären und die besten Arbeitserfahrungen der Jugend zu verallgemeinern;
- die Jugendlichen an die Nutzung der bestehenden Informations- und Dokumentationsdienste über den Welthöchststand in Konstruktion, Technologie, Qualität und Kosten der betreffenden Produktion herangeführt werden;
- die besten jungen Neuerer, Arbeiter- und Bauernforscher und Rationalisatoren am betrieblichen und überbetrieblichen Erfahrungsaustausch teilnehmen. Ihre Erfahrungen müssen unverzüglich und unbürokratisch allen Werktätigen des Betriebes bekanntgemacht und in die Produktion eingeführt werden;
- die von der Jugend selbst entwickelten Formen und Methoden zur Steigerung der Arbeitsproduktivität, zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes, zur Senkung der Selbstkosten und zur Verwirklichung der strengen Sparsamkeit gefördert werden;

- die jungen Werktätigen entsprechend dem sozialistischen Leistungsprinzip entlohnt und prämiert werden.

(3) Die Leiter der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe sind dafür verantwortlich, daß durch entsprechende Vorschläge an die Gewerkschaftsleitungen die betriebliche Mitbestimmung von Jugendlichen in den Produktionskomitees, den Produktionsberatungen und in anderer Form gesichert wird.

§ 3

(1) Das Streben der Jugendlichen nach eigener Verantwortung ist durch die Bildung von Jugendbrigaden, Jugendbereichen, Jugendobjekten und anderen Jugendkollektiven entsprechend den betrieblichen Erfordernissen zu unterstützen. Die Leiter der Betriebe und die Vorstände der Genossenschaften sind dafür verantwortlich, daß diese Kollektive fest umrissene Produktionsaufgaben und eine gute Unterstützung erhalten. Die Jugendkollektive sind zu Zentren des Forschens und Erfindens, des Projektierens, des Strebens nach wissenschaftlich-technischem Höchststand und besten Arbeitsergebnissen, des Kampfes um höchste Arbeitsproduktivität, hervorragende Arbeitsdisziplin und die beste Arbeitsorganisation zu entwickeln.

(2) Den Jugendkollektiven sind Entwicklungs- und Perspektivaufgaben zu übertragen, an deren Lösung Angehörige der jungen Intelligenz als Mitglieder dieser Kollektive mitarbeiten.

(3) Junge Arbeiterinnen und Arbeiter, Genossenschaftsmitglieder und Angehörige der Intelligenz sind in die Tätigkeit der sozialistischen Arbeits- und Forschungsgemeinschaften einzubeziehen und in dieser Arbeit zu unterstützen.

§ 4

(1) Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik kann der Jugend Objekte übergeben, die für die Lösung von Schwerpunktaufgaben, besonders in den führenden Zweigen der Volkswirtschaft, bedeutsam sind. Die Übergabe erfolgt nach Vereinbarung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend. Der Ministerrat schafft die notwendigen Bedingungen, damit die Jugend in diesen Jugendobjekten die übernommenen Verpflichtungen erfüllen kann. Jugendobjekte müssen vorbildlich geleitet werden.

(2) Die Leiter der zentralen und örtlichen staatlichen Organe können der Jugend gleichfalls Jugendobjekte übergeben. Dabei arbeiten sie nach den gleichen Grundsätzen wie der Ministerrat.

§ 5

(1) Die Vorstände der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften gewährleisten die Gewinnung von Jugendlichen als Mitglieder der Genossenschaften.

(2) Die Vorstände der Genossenschaften setzen sich dafür ein, daß jugendliche Mitglieder für die Wahl in die Vorstände und Kommissionen vorgeschlagen werden. In den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften ist die Mitarbeit von Jugendlichen in den

Spezialistengruppen zu fördern. Diesen Jugendlichen ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben besonders zu helfen.

§ 6

(1) Die Leiter der Betriebe und staatlichen Einrichtungen und die Vorstände der Genossenschaften haben die Aufgabe, entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen qualifizierte Fachkräfte, besonders aus den Reihen bewährter junger Arbeiterinnen und Arbeiter und junger Genossenschaftsmitglieder, planmäßig und systematisch heranzubilden. Ihnen sind verantwortliche Aufgaben und Funktionen zu übertragen, durch die sie sich, gestützt auf die Erfahrungen der älteren Werkätigen, zu Leitern von sozialistischen Arbeitskollektiven entwickeln.

(2) Jungen Fachkräften, die eine Tätigkeit in den Schwerpunkten der landwirtschaftlichen Produktion übernehmen, ist besondere Unterstützung durch die Staats- und Wirtschaftsorgane zu geben.

(3) Vertreter der jungen Intelligenz, hervorragende junge Neuerer, Arbeiter- und Bauernforscher, Rationalisatoren und Erfinder und junge Leiter von sozialistischen Arbeitskollektiven sind zu Fachtagungen, Kongressen sowie internationalen Veranstaltungen zu delegieren.

§ 7

(1) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, der Betriebe und staatlichen Einrichtungen und die Vorstände der Genossenschaften übergeben den Klubs und Zirkeln junger Techniker und Neuerer Aufgaben aus dem Plan Neue Technik als Forschungs- und Arbeitsaufträge. Auch den Arbeitsgemeinschaften der oberen Klassen der Oberschulen und den außerschulischen Einrichtungen sind geeignete Teilaufgaben aus dem Plan Neue Technik zu übertragen. Sie sind bei ihrer Arbeit tatkräftig zu unterstützen.

(2) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane und der Betriebe, die Vorstände der Genossenschaften und die Leiter der staatlichen Einrichtungen und wissenschaftlichen Institutionen sind dafür verantwortlich, daß die jungen Arbeiter- und Bauernforscher, die sozialistischen Forschungs- und Arbeitsgemeinschaften der Jugend, die Klubs und Zirkel junger Techniker und Neuerer in Industrie, Landwirtschaft und anderen Zweigen der Volkswirtschaft alle Möglichkeiten erhalten, ihre Initiative und Schöpferkraft zu entfalten. Ihnen sind die bestehenden Einrichtungen für die allgemeine technische Information sowie die Informations- und Dokumentationsmaterialien des Neuerer-, Patent-, Muster- und Zeichenwesens zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Leiter der Verlage und der Redaktionen von Fachzeitschriften haben zu gewährleisten, daß die Jugend die Möglichkeit hat, sich in Fachbüchern und Fachzeitschriften umfassend über den Höchststand von Wissenschaft und Technik zu informieren.

§ 8

(1) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, der Betriebe und staatlichen Einrichtungen und die Vorstände der Genossenschaften sind dafür verantwortlich, daß die besten Arbeitsergebnisse der Jugendkollektive,

der Klubs junger Techniker und Neuerer sowie einzelner Jugendlicher jährlich in Lehr- und Leistungsschauen der Jugend — wie auf den Messen der Meister von Morgen (MMM) — popularisiert werden. Sie arbeiten dabei mit den gesellschaftlichen Organisationen zusammen.

(2) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane sichern, daß hervorragende Leistungen der Jugendlichen und Jugendkollektive, besonders der jungen Arbeiterinnen, Arbeiter, Genossenschaftsbauerinnen und -bauern, durch staatliche Anerkennungen und Auszeichnungen gewürdigt werden. Die Vorschläge dafür unterbreiten die Leiter der Betriebe und Einrichtungen und die Vorstände der Genossenschaften gemeinsam mit der Freien Deutschen Jugend und dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund.

§ 9

Alle bedeutenden Aufgaben und Probleme, die sich aus der Mitverantwortung der Jugend in der Produktion und bei der Leitung der Volkswirtschaft ergeben, sind von den Leitern der Staats- und Wirtschaftsorgane, der Betriebe und staatlichen Einrichtungen und von den Vorständen der Genossenschaften mit den Leitungen der Freien Deutschen Jugend und des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zu beraten.

III.

Die Ausbildung und Qualifizierung der jungen Generation

§ 10

(1) Alle Jugendlichen der Deutschen Demokratischen Republik haben das gleiche Recht auf Bildung. Durch das einheitliche sozialistische Bildungssystem wird die Jugend allseitig — geistig, moralisch und körperlich — gebildet und erzogen. Aus unseren Schulen gehen junge Menschen hervor, die bewußt das gesellschaftliche Leben gestalten und die Natur verändern.

(2) Die Begabungen und Talente der Schüler und Lehrlinge sind dem sozialistischen Leistungsprinzip entsprechend im Unterricht, in der Produktion und in der außerunterrichtlichen Tätigkeit frühzeitig zu fördern und zu entwickeln.

(3) Durch eine hohe Allgemeinbildung, die polytechnische Bildung und die Berufsbildung wird die Jugend befähigt, zum Wohle der Gesellschaft körperlich und geistig zu arbeiten und sich am gesellschaftlichen Leben aktiv zu beteiligen. Die gemeinsame Arbeit von Schule, Elternhaus, Betrieb, Freier Deutscher Jugend und ihrer Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ ist auf das Ziel zu richten, junge Sozialisten zu erziehen, die umfassende Kenntnisse besitzen, die jede Arbeit und den arbeitenden Menschen achten. Die Bildung und Erziehung in den Schulen und allen anderen Bildungseinrichtungen sind eng mit der Praxis des sozialistischen Aufbaus zu verbinden.

(4) Die Körpererziehung ist ein fester Bestandteil des einheitlichen Systems der Bildung und Erziehung der jungen Generation. Sie dient der allseitigen körperlichen Grundausbildung der Mädchen und Jungen. Alle Lehrkräfte und Erzieher sowie die gesellschaftlichen Organisationen haben die Körpererziehung zu fördern.

(5) Die Jugendweibe ist ein fester Bestandteil der Vorbereitung der jungen Menschen auf das Leben und die Arbeit in der sozialistischen Gesellschaft. Die Durchführung der Jugendstunden und der Jugendweibe ist von den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen, den sozialistischen Betrieben, den Genossenschaften und den Schulen zu unterstützen.

§ 11

(1) Die außerunterrichtliche Tätigkeit gehört zum einheitlichen System der Bildung und Erziehung der jungen Generation. Für alle Schüler und Lehrlinge sind die Voraussetzungen zu schaffen, damit sie ihre Freizeit sinnvoll gestalten, sich erholen und entsprechend ihren Neigungen, Fähigkeiten, Begabungen und Talenten auf allen Gebieten der Wissenschaft, der Technik, des Sports und der Kultur vielseitig betätigen können. Die außerunterrichtliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Mathematik, der Naturwissenschaften und der Technik ist dabei vorrangig zu entwickeln.

(2) Die Leiter von Oberschulen, Einrichtungen der Berufsbildung und des Hoch- und Fachschulwesens haben in enger Zusammenarbeit mit der Freien Deutschen Jugend und ihrer Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ Lehrkräfte, Erzieher und Helfer für die außerunterrichtliche Tätigkeit zu gewinnen und einzusetzen.

(3) Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe, die Leiter der Betriebe, der wissenschaftlichen und künstlerischen Institutionen sowie die Vorstände der Genossenschaften helfen den Oberschulen, den Einrichtungen der Berufsbildung und den außerschulischen Einrichtungen, die außerunterrichtliche Tätigkeit zu entwickeln, indem sie Fachkräfte gewinnen und Materialien und Räumlichkeiten bereitstellen.

(4) Die Leiter der Oberschulen und Einrichtungen der Berufsbildung sind für die zweckmäßige Verwendung und Pflege der materiellen Mittel verantwortlich.

§ 12

(1) Die jungen Lehrkräfte und Erzieher streben danach, ihre politische, fachliche und pädagogische Bildung zu vervollkommen, um die Jugendlichen klug und feinfühlig, mit Liebe und Umsicht zu sozialistischen Menschen zu bilden und zu erziehen.

(2) Die jungen Lehrkräfte und Erzieher sind so auszubilden, daß sie den besten Lehrkräften und pädagogischen Neuerern nacheifern und dem Neuen Bahn brechen. Sie sind durch die Einrichtungen der Weiterbildung allseitig und planmäßig zu unterstützen.

(3) Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe, die pädagogischen Räte der Oberschulen und der Einrichtungen der Berufsbildung helfen gemeinsam mit der Freien Deutschen Jugend und dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund insbesondere den jungen Lehrkräften, Erziehern und Pionierleitern bei ihrer verantwortungsvollen Tätigkeit.

(4) Die Staats- und Wirtschaftsorgane unterstützen besonders die auf dem Lande tätigen jungen Lehrer und Erzieher.

(5) Die Leiter der Oberschulen haben zu sichern, daß die Lehrkräfte und Erzieher ihre wichtigste gesellschaftliche Arbeit, die Bildung und Erziehung der Schüler und Lehrlinge, ungestört und mit hoher Qualität durchführen können. Die Staats- und Wirtschaftsorgane sind verpflichtet, die Leiter der Oberschulen dabei zu unterstützen.

§ 13

(1) Die Berufsbildung hat als wichtiger Bestandteil des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems die Aufgabe, die Jugend auf ihre künftige Tätigkeit als Facharbeiter vorzubereiten und sie entsprechend den steigenden Anforderungen zu qualifizieren. Der Inhalt der Berufsbildung wird vom wissenschaftlich-technischen Fortschritt und von der Perspektive der sozialistischen Produktion bestimmt.

(2) Die Staatliche Plankommission ist für die Einheitlichkeit der Berufsbildung und für die Festlegung der Grundsätze über den Inhalt, die Planung und die Leitung der Berufsbildung verantwortlich. Sie sorgt dafür, daß in der Planung der Volkswirtschaft und ihrer Zweige, entsprechend den Anforderungen von Wissenschaft und Technik, die Einheit des sozialistischen Systems der Bildung und Erziehung mit den Erfordernissen des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses hergestellt wird. Auf der Grundlage wissenschaftlicher Analysen über die Entwicklung von Wissenschaft und Technik arbeitet sie die Grundsätze für die Berufsbilder aus. Die Staatliche Plankommission bestimmt die Grundsätze über den Inhalt, die Entwicklung, die Organisation und Finanzierung der Berufsberatung, der beruflichen Ausbildung der Oberschüler, der Berufsbildung der Lehrlinge und des Berufswettbewerbs.

Die Leiter der zentralen staatlichen Organe und die Leiter der Betriebe sind entsprechend dem Produktionsprinzip für die Berufsbildung auf ihrem Gebiet verantwortlich.

Die Staatliche Plankommission arbeitet in Fragen der Berufsbildung mit ihnen und den VVB direkt zusammen. Die von der Staatlichen Plankommission erlassenen Grundsätze sind für alle Staats- und Wirtschaftsorgane verbindlich.

(3) In allen Wirtschaftszweigen sind die Leiter der Betriebe entsprechend den zu lösenden Perspektivaufgaben für die Gewinnung, Ausbildung und Qualifizierung des Facharbeiternachwuchses verantwortlich.

(4) Die Lehrlinge sind mit der modernen Technik und den fortgeschrittensten Technologien vertraut zu machen. Ihnen sind Produktionsaufgaben in eigene Verantwortung zu übertragen. Die Leiter der Betriebe und die Vorsitzenden der Produktionsgenossenschaften teilen den Schülern und Lehrlingen eine ihrem Berufsziel entsprechende Lehrproduktion zu. Durch die theoretische und praktische Berufsbildung sind die jungen Menschen so zu qualifizieren, daß sie allseitig gebildete und — wie es die technische Revolution erfordert — vielseitig einsetzbare Facharbeiter der sozialistischen Wirtschaft werden, die fähig und bereit sind, Qualitätsarbeit zu leisten. Das Streben der Mädchen und jungen Frauen nach hohen beruflichen Kenntnissen ist besonders zu fördern.

§ 14

(1) Die Leiter der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates sind auf der Grundlage der wissenschaftlich-technischen Entwicklung ihres Zweiges für die Planung eines qualifizierten Facharbeiternachwuchses verantwortlich. Sie bestimmen die Hauptrichtung der Berufsbildung in ihrem Verantwortungsbereich und gewährleisten die ständige Erhöhung der Qualifikation der Jugendlichen, besonders der jugendlichen Facharbeiter.

(2) Die Vereinigungen Volkseigener Betriebe

- sind für die Ausarbeitung der Perspektiv- und Jahrespläne der Berufsbildung verantwortlich;
- legen die Qualifikationsanforderungen der Berufe fest, arbeiten die Berufsbilder und Ausbildungsunterlagen ihres Zweiges unter Einbeziehung der wissenschaftlich-technischen Zentren und anderer wissenschaftlicher Einrichtungen aus und bestätigen sie;
- sind für die Schaffung von Voraussetzungen für eine moderne technische Ausrüstung der Ausbildungsplätze, für die Gewährleistung der Ausbildung der Lehrlinge und Schüler an der modernen Technik und nach den fortgeschrittensten Technologien verantwortlich. Die Methoden der Neuerer sind der beruflichen Ausbildung der Jugendlichen zugrunde zu legen;
- sorgen für die Einrichtung neuer Ausbildungsstätten und die Schaffung neuer Ausbildungs- sowie Wohnungskapazitäten, für die Auslastung der Ausbildungsstätten und Wohnheime, für die Ermittlung des Bedarfs an Ausbildungs- und Erziehungskräften;
- sind für die Anleitung und Kontrolle der ihnen unterstellten Leiter der Betriebe und Einrichtungen in allen Fragen der Erziehung, der polytechnischen und beruflichen Bildung, des Berufswettbewerbs sowie der Berufsberatung verantwortlich.

§ 15

(1) Die Staatliche Plankommission leitet die Ämter für Arbeit und Berufsberatung an und kontrolliert ihre Tätigkeit. Mit ihrer Hilfe ist eine frühzeitig einsetzende weitsichtige Berufsorientierung und Berufsberatung auf der Grundlage des Perspektivplanes der Volkswirtschaft zu sichern.

(2) Die Staatliche Plankommission ist dafür verantwortlich, daß ein umfassender Katalog aller in der Deutschen Demokratischen Republik erlernbaren volkswirtschaftlich wichtigen Berufe ausgearbeitet wird, der jährlich auf den neuesten Stand zu bringen ist.

(3) Die Ämter für Arbeit und Berufsberatung sind für die Nachwuchslenkung verantwortlich. Sie arbeiten dabei mit den Betrieben und Genossenschaften und den Oberschulen zusammen. Die Mädchen sind bei der Berufswahl und Berufsbildung besonders zu unterstützen. Sie sollen verstärkt für technische Berufe gewonnen werden.

(4) Die Lehrkräfte und Erzieher der Oberschulen und Einrichtungen der Berufsbildung wirken bei der Berufsorientierung eng mit Eltern, Genossenschaften, Hoch- und Fachschulen, Ämtern für Arbeit und Berufsberatung und gesellschaftlichen Organisationen zusammen. Die Schüler und Lehrlinge sind gründlich und rechtzeitig über die Möglichkeiten und die Wege der weiteren Qualifizierung zu informieren.

(5) Alle sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft und die Produktionsleitungen der Landwirtschaftsräte sind für die Gewinnung, Ausbildung und Qualifizierung ihres Facharbeiternachwuchses verantwortlich. Sie sind hierbei von den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen sowie von den Oberschulen und Einrichtungen der Berufsbildung zu unterstützen. Die Ausbildung ist nach den besten Erfahrungen der genossenschaftlichen Arbeit zu organisieren.

(6) Durch die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe sind in enger Zusammenarbeit mit der Handwerkskammer Jugendliche für volkswirtschaftlich wichtige und traditionelle Berufe des Handwerks zu gewinnen. Die Ausbildung soll besonders in solchen Produktionsgenossenschaften des Handwerks und Handwerksbetrieben erfolgen, die eine hochentwickelte technische Ausrüstung besitzen und nach sozialistischen Prinzipien der Arbeitsorganisation arbeiten, um zu sichern, daß die Jugendlichen während der Ausbildung und bei ihrer Qualifizierung exakte Kenntnisse und vielseitige Fertigkeiten erwerben.

(7) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, der Betriebe und staatlichen Einrichtungen und die Vorstände der Genossenschaften sind dafür verantwortlich, daß der Berufswettbewerb der Lehrlinge und der Schüler, die eine berufliche Ausbildung erhalten, als Bestandteil des sozialistischen Massenwettbewerbs durchgeführt wird. Der Berufswettbewerb ist so zu gestalten, daß die Fachkenntnisse der Lehrlinge und Schüler erhöht werden und ihre schöpferische Aktivität durch die Übertragung von Aufgaben zur Erfüllung der Produktions- und Arbeitspläne entwickelt wird.

(8) Das sozialistische Leistungsprinzip „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Leistung“ ist in geeigneter Weise und entsprechend den volkswirtschaftlichen Möglichkeiten in allen Formen der beruflichen Ausbildung für die Lehrlinge und Schüler anzuwenden.

§ 16

Die Jugendlichen, die ihre berufliche und allgemeine Bildung im System der Qualifizierung der Werktätigen erweitern, sind durch die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, der Betriebe und staatlichen Einrichtungen und die Vorstände der Genossenschaften allseitig zu unterstützen. Zugleich sind in enger Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen mehr Jugendliche für die Weiterbildung zu gewinnen. Dies gilt besonders für Jugendliche, die keine systematische Berufsbildung erhalten haben und diejenigen, die nachträglich den Abschluß der 10. oder 12. Klasse der Oberschule erwerben wollen. In allen Betrieben und Genossenschaften ist mit den Jugendlichen, die ihre Facharbeiterprüfung abgeschlossen haben, ihre weitere Qualifizierung zu vereinbaren, kontrollierbar festzulegen und durch entsprechende Maßnahmen zu sichern.

§ 17

Die Staats- und Wirtschaftsorgane haben zu sichern, daß die vielseitigen Probleme, die sich aus der aktiven Teilnahme der jungen Generation am umfassenden Aufbau des Sozialismus ergeben, wissenschaftlich erforscht und die Ergebnisse für die Vervollkommnung der Bildung und Erziehung der Jugend genutzt werden. Zu diesem Zweck sind an Wissenschaftler der verschiedenen Zweige der Gesellschafts- und Naturwissenschaften exakte Forschungsaufträge zu erteilen, die in Gemeinschaftsarbeit mit Lehrkräften, Erziehern, Staats- und Wirtschaftsfunktionären, Vertretern anderer Fachgebiete und Kulturschaffenden gelöst werden sollen. Dabei sind in den Mittelpunkt der Untersuchungen Probleme zu stellen, wie: Die Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins; die Erziehung zur ordentlichen Arbeit; die Verantwortlichkeit und Selbständigkeit der Jugend; die Herausbildung neuer gesellschaftlicher Beziehungen zwischen den jungen Menschen; das Verhältnis zwischen jung und alt in der sozialistischen Gesellschaft;

die technischen und kulturellen Interessen der Jugend; die neuen Entwicklungsmöglichkeiten der Mädchen und jungen Frauen im gesellschaftlichen Leben; die Rolle der Freien Deutschen Jugend und ihrer Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ im Prozeß der Bildung und Erziehung. Die Forschungsergebnisse sind den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere der Freien Deutschen Jugend, zur Verfügung zu stellen und öffentlich auszuwerten.

§ 18

(1) Jeder junge Bürger der Deutschen Demokratischen Republik kann sich zum Studium an einer Universität, Hoch- oder Fachschule bewerben. Die Zulassung zum Studium erfolgt nach dem Leistungsprinzip. Vor allem sind solche Jugendlichen zu berücksichtigen und zu fördern, die für bestimmte Fachgebiete besonders begabt und zu außergewöhnlichen Leistungen fähig sind. Für das Studium in den technischen und mathematisch-naturwissenschaftlichen Fachrichtungen sind mehr Mädchen zu gewinnen.

(2) Die Leiter der staatlichen Organe, denen Universitäten, Hoch- und Fachschulen unterstehen, sind dafür verantwortlich, daß die Studenten entsprechend dem neuesten Stand der Wissenschaft ausgebildet werden. Hierzu sind eine umfassende Grundausbildung sowie eine organisch mit der Praxis verbundene Spezialausbildung erforderlich. Während des gesamten Studiums dient die sozialistische Erziehung dem Ziel, die Studenten, auf der Grundlage der wissenschaftlichen Weltanschauung, zu hohen politischen und fachlichen Kenntnissen zu führen und sie mit den Grundsätzen und den Vorzügen der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit vertraut zu machen.

(3) Die Initiative von Studenten und Fachschülern zur Bildung von wissenschaftlichen Studentenzirkeln, studentischen Forschungsgemeinschaften und gesellschaftlichen Konstruktionsbüros ist zu unterstützen.

(4) Die Studenten und Fachschüler sind darauf vorzubereiten und dafür zu gewinnen, ihre Tätigkeit entsprechend den staatlichen Plänen für den Einsatz von Absolventen der Universitäten, Hoch- und Fachschulen dort aufzunehmen, wo sie der allseitigen Entwicklung unserer Republik am besten dienen. In Übereinstimmung mit diesen Plänen sind zwischen den Betrieben und anderen Einrichtungen und den Studenten und Fachschülern spätestens ein Jahr vor Abschluß des Studiums Arbeitsverträge abzuschließen. Bei der Gewährung von Stipendien und beim Einsatz der Absolventen ist das Leistungsprinzip anzuwenden.

(5) Zur Förderung des Studiums, der wissenschaftlichen Arbeit, der künstlerischen Selbstbetätigung und des Sports sind Studentenwettstreite durchzuführen.

§ 19

(1) Beim Einsatz von Absolventen der Universitäten, Hoch- und Fachschulen sind durch die Leiter der jeweiligen Staats- und Wirtschaftsorgane, Betriebe und staatlichen Einrichtungen die besten Erfahrungen bei der Qualifizierung von Nachwuchskadern anzuwenden. Sie sind entsprechend ihrem Leistungsvermögen einzusetzen. Ihre Betreuung durch erfahrene Werkstätige, insbesondere Wissenschaftler, ist zu sichern. Den Absolventen sind solche verantwortliche Aufgaben zu übertragen, die ihre selbständige und schöpferische Arbeit fördern. Besondere Beachtung ist der Weiterentwicklung der weiblichen Absolventen zu widmen.

(2) An die wissenschaftlichen Institutionen sind vorwiegend solche jungen Wissenschaftler zu berufen, die über gute praktische Erfahrungen auf ihrem Fachgebiet und in der sozialistischen Leitungstätigkeit verfügen.

(3) Die besten Wissenschaftler und Techniker sollen talentierte junge Menschen durch ihre unmittelbare Betreuung zu wissenschaftlicher und technischer Meisterschaft führen.

§ 20

Die Tätigkeit der Freien Deutschen Jugend und ihrer Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ ist in allen Bildungseinrichtungen von den Lehrkräften und Erziehern zu fördern. Die gesellschaftliche Kraft der Jugend- und Kinderorganisation ist bei der Erziehung der Jugend zum Verantwortungsbewußtsein sowie zur Verbesserung des Lernens und der Disziplin zu nutzen.

IV.

Die Entwicklung einer gesunden, kulturreichen und lebensfrohen Generation

§ 21

(1) Die junge Generation verändert mit dem umfassenden Aufbau des Sozialismus ihre Lebensweise. Sie ist daran interessiert, Verständnis für Literatur, Musik, bildende Kunst, Theater und Film zu gewinnen und sich selbst sinnvoll und künstlerisch zu betätigen.

(2) Die Staats- und Wirtschaftsorgane fördern in enger Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen und Künstlerverbänden das Streben der Jugendlichen, die Werke der Kunst und Literatur kennen und verstehen zu lernen. Den Jugendlichen sind in vielfältigen Formen die humanistischen Werke der Weltkultur, besonders die Werke der sozialistisch-realistischen Kunst zu vermitteln.

(3) Die staatlichen Organe wirken darauf hin, daß in Büchern, Filmen, Theaterstücken, Kompositionen, Werken der bildenden Kunst, in Rundfunk- und Fernsehprogrammen und in der Presse die Gegenwartsprobleme der Jugend gestaltet werden.

(4) Die Intendanten der Theater sind dafür verantwortlich, daß in die Spielpläne mehr Kinder- und Jugendstücke, die besonders Gegenwartsprobleme behandeln, aufgenommen werden. Durch Verträge mit jungen Dramatikern und Komponisten ist das Entstehen neuer Werke und deren Aufführung zu fördern.

(5) Die Kinder- und Jugendtheater haben die verantwortungsvolle Aufgabe, den Mädchen und Jungen entsprechend ihren Interessen Schätze der dramatischen Kunst und Musik nahe zu bringen.

§ 22

(1) Die Entwicklung der sozialistischen Kinder- und Jugendliteratur ist von den verantwortlichen staatlichen Organen gemeinsam mit den gesellschaftlichen Organisationen und Künstlerverbänden zu fördern. Dabei gilt es,

— geeignete Lesestoffe zu entwickeln und entsprechende Werke ausländischer Autoren zu übersetzen;

- die besten Neuerscheinungen und Nachauflagen unter allen Kindern, Jugendlichen, Lehrkräften und Erziehern, besonders durch die Entwicklung der Kinder- und Jugendbuchgemeinschaft zu verbreiten;
- wissenschaftliche Untersuchungen zur Theorie und Praxis der Kinder- und Jugendliteratur durch geeignete Fachkräfte durchzuführen und eine zentrale Dokumentation durch das Ministerium für Kultur einzurichten.

Für die Lösung dieser Aufgaben sind bewährte Schriftsteller, Bibliothekare, Übersetzer und Pädagogen zu gewinnen und mit Aufträgen zu betrauen.

(2) Für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendliteratur werden Staatspreise verliehen.

(3) In den öffentlichen Bibliotheken ist ausreichend Kinder- und Jugendliteratur bereitzustellen. An den Oberschulen sind mit Unterstützung der öffentlichen Bibliotheken Schülerbüchereien einzurichten und regelmäßig zu vervollständigen. Die Leiter der Bibliotheken haben unter der Jugend neue Leser zu werben und Literaturveranstaltungen für die Jugend durchzuführen.

§ 23

(1) Die Künstler und alle Kulturschaffenden tragen eine große Verantwortung für die Weiterentwicklung der sozialistischen deutschen Nationalkultur. Die Ausbildung des Nachwuchses an den künstlerischen Lehranstalten ist eng mit den gesellschaftlichen Erfordernissen des Lebens in unserer Republik zu verknüpfen.

(2) Befähigte Jugendliche, die sich in der Kulturarbeit der Freien Deutschen Jugend oder im künstlerischen Laienschaffen bewährt haben, sind für das Studium an künstlerischen Lehranstalten zu delegieren bzw. zu gewinnen.

(3) Das Ministerium für Kultur und die Leiter der kulturellen Einrichtungen und Institutionen sind dafür verantwortlich, daß junge Nachwuchskünstler auf die Übernahme leitender Funktionen in den Kunstinstitutionen planmäßig vorbereitet werden.

(4) Die verantwortlichen staatlichen Organe und die Leiter der kulturellen Einrichtungen und Institutionen fördern die Anleitung junger Künstler und sorgen dafür, daß bei der Auftragserteilung befähigte junge Kräfte berücksichtigt werden. Die Ausstellungen von Werken junger bildender Künstler sind zu unterstützen. Die besten Leistungen junger Künstler sollen öffentlich diskutiert und durch Presse, Funk und Fernsehen propagiert werden.

§ 24

(1) Das Streben der Jugendlichen, sich in Jugendklubs, Arbeitsgemeinschaften und Zirkeln fachlich-wissenschaftlich zu vervollkommen, sich schöpferisch auf kulturellem Gebiet zu betätigen und ihre sportlichen und touristischen Fähigkeiten auszubilden, ist durch die Staats- und Wirtschaftsorgane gemeinsam mit den gesellschaftlichen Organisationen und Künstlerverbänden allseitig zu fördern. Die Tätigkeit der naturwissenschaftlich-technischen Zirkel und Arbeitsgemeinschaften ist auf volkswirtschaftliche Schwerpunkte zu lenken.

(2) Durch die Leiter von kulturellen Einrichtungen und künstlerischen, wissenschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Institutionen ist die Bildung von Jugendklubs zu gewährleisten, um die Neigungen und Talente der Jugend besonders zu entwickeln.

(3) Die Leiter der Jugend-, Sport-, Kultur- und Erholungseinrichtungen haben zu sichern, daß Jugendliche für die Tätigkeit in Klübräten, Aktiven, Fachkommissionen und andere Formen der ehrenamtlichen Arbeit gewonnen werden.

(4) Die Leiter und Mitarbeiter von Klubs, Jugendeinrichtungen, Zirkeln und Arbeitsgemeinschaften sind planmäßig zu qualifizieren.

(5) Die Leiter der kulturellen Einrichtungen und künstlerischen Institutionen haben das künstlerische Laienschaffen der Jugendlichen zu fördern. Dafür sind auch Berufskünstler zu gewinnen.

§ 25

(1) Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe, die Leiter der Betriebe und staatlichen Einrichtungen und die Vorstände der Genossenschaften unterstützen die Jugendklubs, Zirkel, Interessen- und Arbeitsgemeinschaften auf technisch-naturwissenschaftlichem und kulturell-künstlerischem Gebiet in den Betrieben, Genossenschaften, Schulen, Wohngebieten, Kulturhäusern und außerschulischen Einrichtungen. Im Rahmen der vorhandenen Mittel sind Fachkräfte, Räumlichkeiten und Material bereitzustellen und die bestehenden Jugend- und Sporteinrichtungen unter Ausnutzung der örtlichen und betrieblichen Reserven weiter auszubauen und zu vervollkommen. Sie gewährleisten, daß diese Einrichtungen instand gehalten werden und gewinnen Jugendliche und Sportler zu freiwilligen Arbeiten im Nationalen Aufbauwerk.

(2) Werden Jugendklubs und Jugendräume usw. neu geschaffen oder ausgebaut, ist vorher über deren Standorte und Einrichtungen mit den Jugendlichen zu beraten.

(3) Die zweckentfremdete Nutzung von Jugend-, Kultur- und Sporteinrichtungen ist untersagt.

§ 26

(1) Für Maßnahmen und Veranstaltungen, die der sozialistischen Erziehung der Jugend dienen, sind staatliche Vergünstigungen zu gewähren. Alle von der Freien Deutschen Jugend oder ihrer Pionierorganisation „Ernst Thälmann“, dem Deutschen Turn- und Sportbund, der Gesellschaft für Sport und Technik, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund und den Komitees für Touristik und Wandern organisierten Jugend- und Sportveranstaltungen sind steuerfrei.

(2) Für Fahrten von Jugendlichen und Sportlern werden im Einvernehmen mit den Leitungen der Freien Deutschen Jugend, des Deutschen Turn- und Sportbundes und der Gesellschaft für Sport und Technik durch die staatlichen Organe des Verkehrswesens Fahrpreisermäßigungen gewährt.

§ 27

(1) Die Ausbildung physischer Grundeigenschaften bestimmt den Inhalt der körperlichen Erziehung der jungen Generation. Dem dient auch der Erwerb des

Sportabzeichens der Deutschen Demokratischen Republik „Bereit zur Arbeit und zur Verteidigung der Heimat“.

(2) Das Bestreben des Deutschen Turn- und Sportbundes, alle jungen Menschen zu gewinnen, regelmäßig Sport zu treiben, ist durch die Staats- und Wirtschaftsorgane zu unterstützen. Alle bedeutenden Fragen des sozialistischen Volkssports sind mit den Leitungen des Deutschen Turn- und Sportbundes zu beraten. Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe und die Leiter der Betriebe und staatlichen Einrichtungen helfen den Leitungen des Deutschen Turn- und Sportbundes und den Sportgemeinschaften, ein vielseitiges, interessantes und regelmäßiges sportliches Leben zu organisieren.

(3) Durch die verantwortlichen staatlichen Organe und die Leiter der Oberschulen und Einrichtungen der Berufsbildung ist zu gewährleisten, daß im Turnunterricht und in den Schulsportgemeinschaften die allseitige körperliche Grundausbildung im Vordergrund steht. Es ist zu sichern, daß alle Kinder bis zum Alter von 14 Jahren Schwimmen lernen. Jährlich sind Wettkämpfe um die Urkunde des Vorsitzenden des Staatesrates und Schulmeisterschaften für alle Schüler durchzuführen. Der Erwerb des Sportabzeichens der Deutschen Demokratischen Republik für Kinder und Jugendliche ist systematisch zu organisieren.

(4) An den Universitäten, Hoch- und Fachschulen ist die obligatorische Körpererziehung zu sichern und der freiwillige Studentensport systematisch zu entwickeln. Durch die Hoch- und Fachschulsportgemeinschaften wird ein vielseitiger, regelmäßiger Sportbetrieb mit alljährlichen Sportfesten organisiert.

§ 28

Das Streben der Sportjugend nach hohen sportlichen Leistungen und die Heranbildung junger Leistungssportler sowie die weitere Entwicklung und Vertiefung von Beziehungen der Sportler der Deutschen Demokratischen Republik mit Sportlern anderer Staaten sind durch die staatlichen Organe zu fördern.

§ 29

(1) Auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes ist zu sichern, daß verstärkt Sportmaterialien und -geräte sowie Ausrüstungsgegenstände für Touristik und Wandern produziert und bereitgestellt werden.

(2) Zur Förderung des Volkssports in den Wohngebieten, Gemeinden und Erholungszentren sind durch die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe gemeinsam mit dem Deutschen Turn- und Sportbund, der Gesellschaft für Sport und Technik, der Freien Deutschen Jugend und den anderen in der Nationalen Front des demokratischen Deutschland vereinten gesellschaftlichen Kräften Kleinstsportanlagen und Ausleihstationen für Sportmaterialien und -geräte zu schaffen sowie die Tätigkeit der Trainer und Betreuer zu unterstützen. Bei der Städte- und Dorfplanung ist zu berücksichtigen, daß Sportanlagen und -einrichtungen sowie Einrichtungen des Erholungswesens geschaffen werden.

§ 30

(1) Für alle Wandergebiete sind durch die örtlichen Staatsorgane in Verbindung mit den Komitees für Touristik und Wandern Wanderkataloge herauszugeben. Diese sollen die sozialistische Entwicklung der Gebiete und die Schwerpunkte der ökonomischen Entwicklung darstellen, Gedenkstätten der Arbeiterbewegung und Kulturdenkmäler historisch erläutern und auf die Schönheiten der Natur hinweisen. Um den erzieherischen und bildenden Wert der Touristik zu erhöhen, sind in geeigneten Produktionsbetrieben und auf Großbaustellen des Sozialismus Betriebsführungen zu ermöglichen.

(2) Die verantwortlichen staatlichen Organe und die Leiter der Oberschulen und Einrichtungen der Berufsbildung gewährleisten in Zusammenarbeit mit den Komitees für Touristik und Wandern, daß interessante und inhaltsreiche Schulwanderungen stattfinden.

(3) Für die internationale Jugendtouristik sind besonders Mädchen und Jungen mit hervorragenden Leistungen beim sozialistischen Aufbau zu berücksichtigen.

(4) Der Landjugend sind in den Jugendherbergen, besonders in den Wintermonaten, ausreichend Plätze zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Ausstattung der Jugendherbergen und anderer Touristenunterkünfte sowie der Zeitplätze ist weiter zu vervollkommen. Die Bereitschaft der Jugendlichen, an der Erhaltung und Vervollkommnung dieser Einrichtungen mitzuwirken, ist zu fördern. In den Sommer- und Winterferien sind durch die verantwortlichen staatlichen Organe zusätzliche Wanderquartiere in Schulen, Internaten und anderen geeigneten Objekten bereitzustellen.

§ 31

(1) In ihren Ferien sollen sich die Schüler und Lehrlinge in der Gemeinschaft lebensfroher und selbstbewußter junger Menschen kräftigen und erholen. Diesem Zweck dient die Feriengestaltung für die Schüler der Oberschulen und Einrichtungen der Berufsbildung. Träger der Feriengestaltung sind die Staats- und Wirtschaftsorgane, die sozialistischen Betriebe und Genossenschaften. Sie wirken dabei eng mit den Eltern, der Freien Deutschen Jugend, der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ und dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund zusammen.

(2) In den Schuljahresarbeitsplänen sind für alle Ferienzeiten die Aufgaben festzulegen.

§ 32

(1) Durch die Staats- und Wirtschaftsorgane ist gemeinsam mit den gesellschaftlichen Organisationen und den Eltern die Erziehung der Jugend zur gesunden Lebensführung und zu hygienischen Verhaltensweisen durch zweckmäßige Maßnahmen und Aufklärung zu sichern. Dazu gehört eine ständige Aufklärung über die gesundheitsschädigenden Folgen des Mißbrauchs von Nikotin und Alkohol.

(2) Das Ministerium für Gesundheitswesen und das Ministerium für Volksbildung sind für den weiteren Ausbau und die planmäßige Durchführung des Jugendgesundheitschutzes verantwortlich. Die Maßnah-

men des Jugendgesundheitschutzes sind auf die Förderung und Erhaltung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Jugendlichen, auf die Verminderung von Infektionskrankheiten und anderer im Jugendalter häufig auftretender Erkrankungen und Gesundheitsstörungen zu konzentrieren.

(3) Aus der wissenschaftlichen Beobachtung der gesundheitlichen Entwicklung und des Krankheitsgeschehens Jugendlicher sind Schlussfolgerungen für vorbeugende und rehabilitative Maßnahmen zu ziehen und zu verwirklichen.

(4) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, der Betriebe und staatlichen Einrichtungen und die Vorstände der Genossenschaften sind dafür verantwortlich, daß in ihren Bereichen die Aufgaben auf dem Gebiet des Jugendgesundheitschutzes verwirklicht werden.

§ 33

(1) Die Staats- und Wirtschaftsorgane, die Lehrkräfte und Erzieher haben in Verbindung mit den Eltern kameradschaftlich und verständnisvoll zu helfen, daß sich bei den jungen Menschen ein Verhalten herausbildet, das den sozialistischen Lebensformen entspricht.

(2) Es ist Aufgabe der staatlichen Organe, in Zusammenarbeit mit den Eltern und den gesellschaftlichen Organisationen den jungen Menschen die Bedeutung und den Inhalt der Ehe in der sozialistischen Gesellschaft als einer auf gegenseitiger Liebe und Achtung, Gleichberechtigung, gemeinsamer Erziehung der Kinder, kameradschaftlicher Zusammenarbeit und Hilfsbereitschaft beruhenden Lebensgemeinschaft zu erklären.

(3) Durch die örtlichen staatlichen Organe sind in Verbindung mit den gesellschaftlichen Organisationen die jungen Eheleute in Wohnungsfragen, bei Problemen der Kindererziehung und in ihrer beruflichen Weiterbildung zu beraten und zu unterstützen.

(4) Die Staats- und Wirtschaftsorgane, insbesondere die Organe der Volksbildung, des Gesundheitswesens und der Kultur, sind verpflichtet, in enger Zusammenarbeit mit der Schule und den gesellschaftlichen Organisationen eine wirksame pädagogische Aufklärung zur Hilfe für die Eltern bei der sozialistischen Erziehung ihrer Kinder zu entwickeln.

V.

Die Mitwirkung der Jugend an der Leitung des Staates und die Verantwortung der Staats- und Wirtschaftsorgane für die Verwirklichung der Grundsätze der sozialistischen Jugendpolitik

§ 34

(1) Die Jugend der Deutschen Demokratischen Republik nimmt voller Tatendrang am umfassenden Aufbau des Sozialismus teil und trägt in der Produktion und bei der Leitung von Staat und Wirtschaft mit Verantwortung für das Ganze. Die Jugend erfüllt bewußt ihre staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten und wirkt auf vielfältige Weise aktiv an der Leitung in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens mit.

(2) Die Talente der Jugend, ihre Fähigkeiten und ihr schöpferisches Vorwärtsdrängen sind von allen Staats- und Wirtschaftsorganen zu nutzen, um die Qualität der Leitungstätigkeit ständig zu vervollkommen. Die Staats- und Wirtschaftsorgane fördern vor allem die Initiative der Freien Deutschen Jugend zur Verwirklichung des Volkswirtschaftsplanes. Sie fördern die sozialistische Einstellung der jungen Menschen zur Arbeit und zu ihrem Staat.

(3) Die Staats- und Wirtschaftsfunktionäre, Lehrkräfte und Erzieher haben die Pflicht, die Jugend bei der Wahrnehmung ihrer Rechte zu unterstützen und für deren strikte Einhaltung zu sorgen. Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane haben Maßnahmen, die die Jugend betreffen, zuvor mit Jugendlichen zu beraten, deren Vorschläge und Meinungen und die Beschlüsse des Zentralrates der FDJ zu berücksichtigen.

(4) Die Staats- und Wirtschaftsorgane sind dafür verantwortlich, daß besonders die Mädchen und jungen Frauen unterstützt werden, damit sie die auf politischem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet vorhandenen Entwicklungsmöglichkeiten besser nutzen können.

§ 35

(1) Die Erziehung, Bildung und Förderung der Jugend sind gemeinsames Anliegen der Organe des sozialistischen Staates, der Eltern und aller in der Nationalen Front des demokratischen Deutschland vereinten Kräfte. Grundsätzliche Probleme der jungen Generation sind in der Öffentlichkeit zu behandeln und gemeinsam mit allen gesellschaftlichen Kräften, vor allem der Freien Deutschen Jugend und dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund zu lösen.

(2) Im Interesse der Persönlichkeitsentwicklung jedes jungen Menschen sind die Volksvertretungen und ihre Organe, die Leiter der Betriebe, die Vorstände der Genossenschaften und die Lehrkräfte und Erzieher verpflichtet, gemeinsam mit den Eltern und den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen die Jugend zum aktiven Kampf gegen die imperialistische Ideologie zu befähigen. Es ist die Pflicht aller Staats- und Wirtschaftsorgane, gesellschaftlichen Organisationen und Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die Jugend bei der Überwindung alter überlebter kapitalistischer Gewohnheiten zu unterstützen.

(3) Bei den zentralen Staats- und Wirtschaftsorganen sind beratende Organe wie Jugendarbeitsgruppen und Jugendaktive zu bilden, die den Leitern bei der Ausarbeitung und Lösung der Aufgaben der sozialistischen Jugendpolitik in ihrem Bereich helfen. Mitglieder dieser Organe sollen hervorragende Jugendliche, vor allem aus der Produktion, und erfahrene Funktionäre sein. Für die Bildung dieser Organe tragen die Leiter die Verantwortung.

§ 36

(1) Die örtlichen Volksvertretungen haben alle Organe ihres Verantwortungsbereiches auf die konsequente Verwirklichung der sozialistischen Jugendpolitik zu orientieren.

(2) Die örtlichen Volksvertretungen
— gewährleisten in ihrer Tätigkeit, daß bei der Lösung aller Aufgaben die Grundsätze der sozialisti-

schen Jugendpolitik berücksichtigt und verwirklicht werden und insbesondere Jugendliche für die Beratung und Durchführung aller Aufgaben gewonnen werden;

- gewährleisten, daß der Anteil qualifizierter Jugendlicher, insbesondere aus den Reihen der Arbeiterjugend, der jungen Genossenschaftsmitglieder, der Mädchen und jungen Frauen in den Ständigen Kommissionen und deren Aktivs erhöht wird.

§ 37

(1) Die jungen Abgeordneten wirken bei der Lösung aller Aufgaben der jeweiligen Volksvertretung aktiv mit. Sie treten insbesondere dafür ein, daß die Vorschläge, Probleme und Hinweise der Jugendlichen in der gesamten Tätigkeit der Volksvertretungen beachtet werden.

(2) Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe fördern durch besondere Maßnahmen die Initiative und Aktivität der jungen Abgeordneten.

(3) Im Rahmen der regelmäßigen Rechenschaftslegung ist zu sichern, daß die Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen auch vor jungen Wählern und noch nicht wahlberechtigten Jugendlichen auftreten.

§ 38

Hervorragende junge Arbeiter, Genossenschaftsmitglieder, Angehörige der Intelligenz und andere junge Werktätige sind durch die Staats- und Wirtschaftsorgane mit Unterstützung der Leiter der Betriebe und der Vorstände der Genossenschaften auf die Übernahme leitender Funktionen in den Staats- und Wirtschaftsorganen vorzubereiten. Befähigte Mädchen und junge Frauen sind dabei besonders zu fördern.

§ 39

(1) Alljährlich werden Maßnahmen zur Förderung der Jugend und des Sports in den Volksvertretungen der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden beschlossen und in den Betrieben, staatlichen Einrichtungen und Genossenschaften durch die Leiter bzw. Vorstände festgelegt. Diese Maßnahmen dienen der aktiven Teilnahme der Jugend am politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben.

(2) In den Kreisen, Städten, Stadtbezirken und Gemeinden werden diese Maßnahmen durch die jeweiligen Räte gemeinsam mit den ständigen Kommissionen, den Jugendlichen und den entsprechenden Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen vorbereitet. Die Räte sind verpflichtet, vor den Volksvertretungen, vor der Jugend und den Sportlern Rechenschaft über die Verwirklichung der Maßnahmen abzulegen.

(3) In den Betrieben, staatlichen Einrichtungen und Genossenschaften arbeiten die Leiter und Vorstände bei der Vorbereitung dieser Maßnahmen mit der Freien Deutschen Jugend, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, dem Deutschen Turn- und Sportbund und anderen gesellschaftlichen Organisationen und mit allen Jugendlichen und Sportlern zusammen. Sie sichern, daß die Maßnahmen mit Hilfe der Jugend und Sportler verwirklicht werden und erstatten vor ihnen Bericht.

§ 40

Die Volksvertretungen und ihre Organe in den Städten, Stadtbezirken und Gemeinden, die Leiter der Betriebe und Bildungsstätten sowie die Vorstände der Genossenschaften gewährleisten gemeinsam mit den gesellschaftlichen Organisationen, daß die jährliche „Woche der Jugend und Sportler“ zu einem Höhepunkt der Aktivität der Jugend gestaltet wird.

§ 41

Die Staats- und Wirtschaftsfunktionäre, die Leiter der Betriebe und Bildungseinrichtungen sowie die Vorstände der Genossenschaften erziehen gemeinsam mit den Eltern und gesellschaftlichen Organisationen die Jugend zur Achtung und bewußten Einhaltung der Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik. Sie sichern, daß die gesetzlichen Bestimmungen über die Förderung und den Schutz der Jugend strikt eingehalten werden. Sie fördern die Bereitschaft der Jugendlichen, Rechtsverletzungen zu verhüten und die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu festigen. Die Organe der Rechtspflege müssen in besonderem Maße dazu beitragen, der Jugend das sozialistische Recht zu erläutern und sie zu einem hohen Staats- und Rechtsbewußtsein zu erziehen.

§ 42

(1) Die Staats- und Wirtschaftsorgane haben zu gewährleisten, daß die politische, geistige, körperliche und moralische Entwicklung der Jugendlichen vor schädlichen Einflüssen wirksam geschützt wird.

(2) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, die Leiter der Betriebe und staatlichen Einrichtungen und die Vorstände der Genossenschaften sind in ihrem Verantwortungsbereich für den Schutz der Arbeitskraft der Jugendlichen verantwortlich. Sie wirken dabei mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund zusammen.

(3) Der Jugendarbeitsschutz ist in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der modernen Produktion und mit dem Wissen und Können der jungen Facharbeiter, Lehrlinge und Schüler weiter zu vervollkommen. Den jungen Facharbeitern, Lehrlingen und Schülern sind die Bestimmungen für den Jugendarbeitsschutz regelmäßig und gründlich zu erläutern.

(4) Die Leiter und Besitzer von Gaststätten und die Leiter von anderen öffentlichen Einrichtungen sind dafür verantwortlich, daß in ihren Gaststätten und Einrichtungen die Bestimmungen zum Schutze der Jugend streng eingehalten werden. Die staatlichen Organe kontrollieren die Einhaltung dieser Bestimmungen.

(5) Die Staats- und Wirtschaftsorgane haben in enger Zusammenarbeit mit allen gesellschaftlichen Kräften, insbesondere den Eltern, Ursachen und begünstigende Faktoren, die zu Verletzungen der gesellschaftlichen Disziplin durch Jugendliche oder zu strafbaren Handlungen Jugendlicher führen können, zu beseitigen.

§ 43

(1) Die Kontrollposten der Freien Deutschen Jugend sind fester Bestandteil des Systems der Arbeiter- und Bauern-Inspektion. Sie helfen, die sozialistische Gesetzlichkeit zu wahren und zu entwickeln, indem sie

für die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes, für neue Arbeitsmethoden und Verbesserungsvorschläge sowie gegen Gleichgültigkeit, Schlendrian, Bürokratismus und Formalismus kämpfen.

(2) Die Hinweise der Kontrollposten sind von den verantwortlichen Staats- und Wirtschaftsfunktionären entsprechend den Festlegungen über die Behandlung von Eingaben der Bürger zu bearbeiten und für die Verbesserung der Leitungstätigkeit auszuwerten.

(3) Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe, die Leiter der Betriebe und die Vorstände der Genossenschaften sichern, daß die Kontrollposten der Freien Deutschen Jugend und Jugendliche, die in anderen Einrichtungen der gesellschaftlichen und staatlichen Kontrolle mitarbeiten, in ihrer Tätigkeit unterstützt werden

§ 44

(1) Die Staats- und Wirtschaftsfunktionäre, die Leiter der Betriebe und staatlichen Einrichtungen und die Vorstände der Genossenschaften sind verpflichtet, die Bereitschaft der Jugend zu fördern, die sozialistische Heimat gegen alle Angriffe des Imperialismus zu verteidigen. Sie haben den Jugendlichen unter aktiver Beteiligung der Freien Deutschen Jugend, der Gesellschaft für Sport und Technik und des Deutschen Roten Kreuzes zu ermöglichen, sich bereits vor Ableistung des Wehrdienstes militärische, technische und medizinische Kenntnisse anzueignen und mit den Jugendlichen ihres Bereiches, die ihren Wehrdienst ableisten, eine enge Verbindung zu halten.

(2) Die Kommandeure aller Einheiten der bewaffneten Kräfte der Deutschen Demokratischen Republik sind verpflichtet, die Initiative der jungen Angehörigen ihrer Einheiten allseitig zu fördern, sie zu Bürgern mit sozialistischer Moral im Geiste des Patriotismus, des sozialistischen Internationalismus und der Völkerfreundschaft zu erziehen und ihnen hohe militärische Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am vierten Mai neunzehnhundertvierundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den vierten Mai neunzehnhundertvierundsechzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Ulbricht

VI.

Schlußbestimmungen

§ 45

(1) Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik legt auf der Grundlage dieses Gesetzes die Hauptaufgaben der staatlichen Jugendpolitik fest und kontrolliert, wie die Staats- und Wirtschaftsorgane sie erfüllen. Er ist für die einheitliche Durchführung der staatlichen Jugendpolitik verantwortlich.

(2) Der Ministerrat erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 46

Die Leiter der zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane sind verpflichtet, alljährlich, in der Regel in der „Woche der Jugend und Sportler“, öffentlich darüber Rechenschaft abzulegen, wie die Grundsätze und Aufgaben dieses Gesetzes in ihrem Bereich verwirklicht worden sind. Diese Rechenschaftsberichte sind vom Amt für Jugendfragen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik zusammenzufassen und öffentlich auszuwerten.

§ 47

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf alle jungen Bürger der Deutschen Demokratischen Republik bis zum vollendeten 25. Lebensjahr Anwendung.

§ 48

(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 8. Februar 1950 über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung (GBl. S. 95) außer Kraft.



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 23. Mai 1964.

Teil I Nr. 5

Tag

Inhalt

Seite

5.5.64

Gesetz über den Konsularvertrag vom 12. Februar 1964 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien

87

Gesetz
über den Konsularvertrag vom 12. Februar 1964
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien.

Vom 5. Mai 1964

§ 1

Die Volkskammer erteilt dem am 12. Februar 1964 in Berlin unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien die Zustimmung.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß Artikel 33 wirksam wird, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzumachen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am fünften Mai neunzehnhundertvierundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den fünften Mai neunzehnhundertvierundsechzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht

Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Sozialistischen Föderativen Republik
Jugoslawien

Die Deutsche Demokratische Republik und die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien haben, von dem Wunsch geleitet, auch auf konsularischem Gebiet die Beziehungen zwischen beiden Staaten im Geiste der Freundschaft und guten Zusammenarbeit enger zu gestalten, beschlossen, einen Konsularvertrag abzuschließen und zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Die Deutsche Demokratische Republik

Johannes König

Stellvertreter des Ministers für Auswärtige
Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen
Republik,

die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien

Slavko Odić

Bevollmächtigter Minister im Staatssekretariat für
Auswärtige Angelegenheiten der Sozialistischen
Föderativen Republik Jugoslawien,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form
befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

I.

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Im Sinne dieses Vertrages haben die angeführten
Begriffe folgende Bedeutung:

- a) „Konsulat“ ist ein Generalkonsulat, ein Konsulat,
ein Vizekonsulat oder eine Konsularagentur;
- b) „Konsul“ ist eine vom Entsendestaat mit der Lei-
tung eines Konsulats beauftragte Person im Range
eines Generalkonsuls, Konsuls, Vizekonsuls oder
Konsularagenten;
- c) „Konsularischer Mitarbeiter“ ist eine Person, die
im Konsulat beschäftigt ist und die einen konsula-
rischen Rang hat, jedoch nicht der Leiter des
Konsulats;
- d) „Konsularangestellter“ ist jede Person, die im
Konsulat beschäftigt ist und nicht unter Punkt b
und c erfasst ist;
- e) „Mitarbeiter des Konsulats“ sind der Konsul, die
konsularischen Mitarbeiter und die Konsular-
angestellten;
- f) „Konsulararchiv“ umfaßt alle Papiere, Dokumente,
Register, den gesamten Schriftwechsel, Bücher,
Filme und Tonbänder des Konsulats sowie Chiffre
und Codes, Karteien, Einrichtungsgegenstände und
Möbel, die zu ihrer Aufbewahrung und ihrem
Schutz bestimmt sind;
- g) „Staatsbürger“ umfaßt auch juristische Personen.

KONZULARNA KONVENCIJA
IZMEDJU NEMAČKE DEMOKRATSKE
REPUBLIKE I SOCIJALISTIČKE FEDERATIVNE
REPUBLIKE JUGOSLAVIJE

Nemačka Demokratska Republika i Socijalistička
Federativna Republika Jugoslavija

u želji da i na konzularnom polju, u duhu prijateljstva i dobre saradnje, ostvare tešnje odnose izmedju obe države,

odlučile su da zaključe Konzularnu konvenciju i u tu svrhu imenovale so svoje punomoćnike:

Nemačka Demokratska Republika Johannes König—a,
zamenika ministra inostranih poslova Nemačke Demokratske Republike,

Socijalistička Federativna Republika Jugoslavija Slavka Odića, opunomoćenog ministra u Državnom sekretarijatu za inostrane poslove Socijalističke Federativne Republike Jugoslavije, koji su se, pošto su razmenili svoja punomoćja nadjena u dobroj i ispravnoj formi, sporazumeli o sledećem:

I

Opšte odredbe

Član 1.

U smislu ove Konvencije navedeni nazivi imaju sledeće značenje:

- a) „konzulat“ je generalni konzulat, konzulat, vice-konzulat i konzularna agencija;
- b) „konzul“ je lice kojem je Država naimenovanja poverila da u svojstvu generalnog konzula, konzula, vice-konzula ili konzularnog agenta rukovodi konzulatom;
- c) „konzularni funkcioner“ je lice zaposleno u konzulatu koje ima konzularni rang, a nije rukovodilac konzulata;
- d) „službenik konzulata“ je svako lice zaposleno u konzulata koje nije obuhvaćeno tačkom b) i c);
- e) „osoblje konzulata“ sačinjavaju konzul, konzularni funkcioneri i službenici konzulata;
- f) „konzularna arhiva“ obuhvata sve spise, dokumenta, registre, celokupnu prepisku, knjige, filmove i trake konzulata, zajedno sa šiframa i kodovima, kartotekama, kao i sve uređjaje in nameštaj koji su namenjeni njihovom smeštaju i čuvanju;
- g) „državljanin“ je i pravno lice.

Artikel 2

(1) Die Vertragspartner haben das Recht, in Übereinstimmung mit diesem Vertrag auf dem Territorium des anderen Vertragspartners Konsulate zu errichten.

(2) Die Errichtung eines Konsulats, sein Sitz, der Konsularbezirk sowie die Zahl der Mitarbeiter des Konsulats werden in jedem Einzelfall durch besondere Vereinbarung der Vertragspartner festgelegt. Bei der Vereinbarung über die Zahl der Mitarbeiter wird der Umfang der Tätigkeit des Konsulats berücksichtigt.

Artikel 3

(1) Vor Ernennung des Konsuls durch den Entsendestaat ist das Einverständnis des Empfangsstaates hinsichtlich der Person des Konsuls einzuholen.

(2) Der Konsul kann seine Tätigkeit nach Vorlage des Konsularpatents und nach Erteilung des Exequaturs durch den Empfangsstaat aufnehmen.

(3) Im Konsularpatent sind Name und Vorname des Konsuls, sein Rang sowie der Sitz des Konsulats und der Konsularbezirk zu bezeichnen.

(4) Der Empfangsstaat kann dem Konsul bis zur Erteilung des Exequaturs die vorläufige Genehmigung zur Ausübung seiner konsularischen Tätigkeit erteilen.

Artikel 4

(1) Die Tätigkeit des Konsuls endet durch seine Abberufung, durch Todesfall oder durch Widerruf des Exequaturs.

(2) Bei Abberufung, Todesfall, Widerruf des Exequaturs oder bei längerer Abwesenheit sowie in anderen Fällen, in denen der Konsul an der Ausübung seiner konsularischen Tätigkeit verhindert ist, kann der Entsendestaat zeitweilig einen Mitarbeiter dieses Konsulats, eines anderen Konsulats oder seiner diplomatischen Vertretung im Empfangsstaat mit der Ausübung der konsularischen Tätigkeit betrauen. Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates ist vorher davon in Kenntnis zu setzen.

Der mit der zeitweiligen Leitung des Konsulats beauftragte Mitarbeiter kann nur ein Staatsbürger des Entsendestaates sein und soll in der Regel einen diplomatischen oder konsularischen Rang haben.

(3) Der mit der zeitweiligen Leitung des Konsulats beauftragte Mitarbeiter genießt die gleichen Rechte, Vorrechte und Befreiungen, die in Übereinstimmung mit diesem Vertrag dem Konsul gewährt werden.

Artikel 5

(1) Konsul und konsularischer Mitarbeiter kann nur ein Staatsbürger des Entsendestaates sein.

(2) Konsularangestellter kann auch ein Staatsbürger des Empfangsstaates sein.

Član 2.

(1) Strane ugovornice imaju pravo, u skladu sa ovom Konvencijom, otvarati konzulate na teritoriji druge Strane ugovornice.

(2) Otvaranje konzulata, njihova sedišta, konzularna područja i broj osoblja konzulata utvrdjivaće se sporazumno između Strana ugovornica za svaki poseban slučaj. Prilikom utvrdjivanja broja osoblja vodiće se računa o obimu poslava konzulata.

Član 3.

(1) Pre nego što bi imenovala konzula, Država naimenovanja će tražiti saglasnost Države prijema u pogledu ličnosti konzula.

(2) Konzul može otpočeti sa radom, kada, po podnošenju patentnog pisma, od Države prijema dobije egzekvaturu.

(3) Patentno pismo treba da sadrži ime i prezime konzula, njegov rang, sedište konzulata i konzularno područje.

(4) Država prijema može do izdavanja egzekvature dati konzulu privremenu dozvolu za obavljanje konzularnih funkcija.

Član 4.

(1) Funkcija konzula prestaje njegovim opozivom, smrću ili povlačenjem egzekvature.

(2) U slučaju opoziva konzula, njegove smirti, povlačenja egzekvature ili dužeg odsustva, kao i u ostalim slučajevima koji sprečavaju konzula da obavlja konzularnu funkciju, Država naimenovanja može privremeno poveriti ovu funkciju članu osoblja toga ili drugog svog konzulata, ili svoje diplomatske misije u Državi prijema. O ovome treba prethodno obavestiti ministarstvo inostranih poslova Država prijema. Lice ovlašćeno da privremeno rukovodi konzulatom može biti samo državljanin Država naimenovanja i po pravilu sa konzularnim ili diplomatskim rangom.

(3) Lice ovlašćeno da privremeno rukovodi konzulatom uživa ista prava, privilegije i imunitete koji se u skladu sa ovom Konvencijom daju konzulu.

Član 5.

(1) Konzul i konzularni funkcioner može biti samo državljanin Države naimenovanja.

(2) Službenik konzulata može biti i državljanin Države prijema.

II.

Vorrechte und Befreiungen

Artikel 6

(1) Der Empfangsstaat wird den Konsul und die konsularischen Mitarbeiter mit der gebührenden Achtung behandeln und ihnen sowie den Konsularangestellten den Schutz ihrer Person, Freiheit und Würde sichern.

(2) Der Empfangsstaat wird alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um dem Konsul die Ausübung seiner konsularischen Tätigkeit unter Berücksichtigung der Rechte, Vorrechte und Befreiungen, die in diesem Vertrag vorgesehen sind, zu ermöglichen.

Artikel 7

(1) Der Mitarbeiter des Konsulats, der Staatsbürger des Entsendestaates ist, unterliegt hinsichtlich seiner dienstlichen Tätigkeit nicht der Gerichtsbarkeit der Justiz- und Verwaltungsorgane des Empfangsstaates.

(2) Dem Konsul und dem konsularischen Mitarbeiter kann wegen außerdienstlicher Handlungen die Freiheit nur entzogen werden, wenn ein rechtskräftiges Gerichtsurteil, das wegen eines schweren Verbrechens ausgesprochen wurde, vollstreckt wird oder wenn gegen ihn ein Strafverfahren wegen eines besonders schweren Verbrechens eingeleitet wurde oder wenn er bei der Begehung eines schweren Verbrechens angetroffen wird.

(3) Von der Einleitung eines Strafverfahrens gegen einen Konsul oder einen konsularischen Mitarbeiter oder im Falle des Freiheitsentzuges ist vorher die diplomatische Vertretung oder der Konsul des Entsendestaates zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung erfolgt unverzüglich nach dem Freiheitsentzug, wenn der Konsul oder ein konsularischer Mitarbeiter bei der Begehung eines schweren Verbrechens angetroffen wird.

(4) Von der Einleitung eines Strafverfahrens gegen einen Konsularangestellten, der Staatsbürger des Entsendestaates ist, oder von dem Freiheitsentzug wird das zuständige Organ des Empfangsstaates den Konsul unverzüglich verständigen.

Artikel 8

(1) Am Gebäude und am Eingang des Gebäudes des Konsulats kann das Staatswappen und die Bezeichnung des Konsulats in der Amtssprache des Entsendestaates angebracht werden.

(2) Auf dem Gebäude des Konsulats und der Wohnung des Konsuls kann die Flagge des Entsendestaates aufgezogen werden.

(3) Bei der Ausübung konsularischer Tätigkeiten kann die Flagge des Entsendestaates am Dienstfahrzeug, das der Konsul persönlich benutzt, angebracht werden.

II

Privilegije i imuniteti

Član 6.

(1) Država prijema postupaće prema konzulu i konzularnim funkcionerima sa dužnim poštovanjem i obzrebice njima, kao i službenicima konzulata, zaštitu ličnosti, slobode i dostojanstva.

(2) Država prijema preduzeće sve potrebne mere da konzulu omogući vršenje konzularnih funkcija, vodeći računa o pravima, privilegijama i imunitetima predviđenim ovom Konvencijom.

Član 7.

(1) Član osoblja konzulata, ako je državljanin Države naimenovanja, za svoju delatnost u vršenju konzularnih funkcija ne podleže jurisdikciji sudova i upravnih organa Države prijema.

(2) Konzul i konzularni funkcioner može biti lišen slobode za delatnost, koja nije vezana za obavljanje konzularnih funkcija, samo radi izvršenja pravosnažne sudske presude, kojom je osuđen za teško krivično delo, ili ako je protivu njega pokrenut krivični postupak za naročito teško krivično delo, ili ako je zatečen na izvršenju teškog krivičnog dela.

(3) O pokretanju krivičnog postupka protivu konzula ili konzularnog funkcionera, ili u slučaju njihovog lišenja slobode, treba prethodno obavestiti diplomatsku misiju, odnosno konzula Države naimenovanja. Ako su konzul ili konzularni funkcioner zatečeni na izvršenju teškog krivičnog dela, obaveštenje će se dati odmah posle lišenja slobode.

(4) O pokretanju krivičnog postupka protivu službenika konzulata, državljanina Države naimenovanja, ili u slučaju njegovog lišenja slobode, nadležni organ Države prijema obavestiće konzula bez odlaganja.

Član 8.

(1) Na zgradi i ulazu u zgradu konzulata može se postaviti državni grb i naziv konzulata na službenom jeziku Države naimenovanja.

(2) Na zgradi konzulata i stanu konzula može se isticati zastava Države naimenovanja.

(3) Prilikom vršenja konzularnih funkcija može se isticati zastava Države naimenovanja i na službenom prevoznom sredstvu kad ga konzul lično koristi.

Artikel 9

(1) Die Diensträume des Konsulats sind unverletzlich. Die Organe des Empfangsstaates dürfen ohne vorherige Zustimmung des Konsuls, eines von ihm beauftragten Mitarbeiters des Konsulats oder des Leiters der im Empfangsstaat bestehenden diplomatischen Vertretung des Entsendestaates auf den Konsulargrundstücken und in den hierzu gehörenden Diensträumen keinerlei Maßnahmen durchführen.

(2) Die Wohnung des Konsuls ist unverletzlich. Die Organe des Empfangsstaates dürfen die Wohnung des Konsuls ohne sein Einverständnis weder betreten noch in ihr irgendwelche Maßnahmen ergreifen mit Ausnahme der Fälle, die im Artikel 7 Absatz 2 dieses Vertrages vorgesehen sind.

Artikel 10

(1) Das Konsulararchiv ist überall und zu jeder Zeit unverletzlich.

(2) Der dienstliche Schriftwechsel des Konsulats ist unverletzlich und keiner Kontrolle unterworfen. Das gleiche gilt für alle anderen Nachrichtenübermittlungen.

Artikel 11

(1) Beim Verkehr mit den Organen des Entsendestaates hat das Konsulat das Chiffrierrecht und ist berechtigt, den diplomatischen Kurierweg zu benutzen.

(2) Bei der Benutzung öffentlicher Post- und Fernmeldeverbindungen gelten für das Konsulat die gleichen Vergünstigungen wie für diplomatische Vertretungen im Empfangsstaat.

Artikel 12

(1) Ein Mitarbeiter des Konsulats ist verpflichtet, auf Vorladung der Gerichts- oder Verwaltungsorgane des Empfangsstaates als Zeuge aufzutreten. Gegenüber einem Mitarbeiter des Konsulats, der Staatsbürger des Entsendestaates ist, dürfen zu diesem Zwecke keinerlei Zwangsmaßnahmen angewandt werden.

(2) Der Konsul kann verlangen, seine Aussage in den Räumen des Konsulats oder in seiner Wohnung zu machen.

(3) Wenn der Mitarbeiter des Konsulats, der Staatsbürger des Entsendestaates ist, aus dienstlichen oder anderen Gründen verhindert ist, der Ladung Folge zu leisten, ist er verpflichtet, das Organ, das ihn vorgeladen hat, davon in Kenntnis zu setzen. Auf Verlangen kann die Aussage schriftlich abgegeben werden.

(4) Ein Mitarbeiter des Konsulats kann die Vorlage von Dokumenten, die Abgabe von Erklärungen und Zeugenaussagen, die seine dienstliche Tätigkeit betreffen, vor den Gerichten und anderen Organen des Empfangsstaates verweigern.

Član 9.

(1) Službene prostorije konzulata su nepovredive. Organi Države prijema ne mogu ulaziti niti preduzimati nikakve radnje u prostorijama konzulata i na njemu pripadajućem zemljištu bez prethodnog pristanka konzula, člana osoblja konzulata kojeg on odredi ili šefa diplomatske misije Države naimenovanja u Državi prijema.

(2) Stan konzula je nepovrediv. U stan konzula bez njegove saglasnosti organi Države prijema ne mogu ulaziti, niti u njemu preduzimati makakve radnje izuzev slučajeva predviđenih u stavu (2) člana 7. ove Konvencije.

Član 10.

(1) Arhiva konzulata je nepovrediva svuda i u svako vreme.

(2) Službena prepiska konzulata, uključujući i saopštenja sredstvima telekomunikacija, nepovrediva je i ne podleže kontroli.

Član 11.

(1) U opštenju sa organima Države naimenovanja konzulat ima pravo da koristi šifru i diplomatskog kurira.

(2) Kada koristi javna poštanska i telekomunikaciona sredstva konzulatu pripadaju iste povlastice kao i diplomatskim misijama u Državi prijema.

Član 12.

(1) Član osoblja konzulata dužan je da na poziv sudskih ili upravnih organa Država prijema pristupi u svojstvu svedoka. Prema njemu se ne mogu primenjivati nikakve prinudne mere u tom cilju, ako je državljanin Države naimenovanja.

(2) Konzul može zat hevati da svoj iskaz da u prostorijama konzulata ili u svom stanu.

(3) Kada je član osoblja konzulata, državljanin Države naimenovanja, iz službenih ili drugih razloga u nemogućnosti da pristupi radi svedočenja, dužan je da o tome obavesti organ koji ga je pozvao i, ako ovaj to zatraži, da svoj iskaz da u pismenoj formi.

(4) Član osoblja konzulata može uskratiti podnošenje dokumentata, davanje iskaza i svedočenje pred sudovima i drugim organima Države prijema o okolnostima koje se odnose na njegovu službenu dužnost.

Artikel 13

(1) Unbewegliche Sachen, die Eigentum des Entsendestaates sind und der Unterbringung des Konsulats oder als Wohnraum für die Mitarbeiter des Konsulats dienen, sind von allen Steuern, anderen Abgaben und Leistungen jeglicher Art befreit.

(2) Fahrzeuge, Radio- und Fernsehgeräte und andere bewegliche Sachen, die Eigentum des Entsendestaates sind und den Bedürfnissen des Konsulats dienen, sind von allen Steuern, anderen Abgaben und Leistungen jeglicher Art befreit.

(3) Die Befreiungen aus den Absätzen 1 und 2 beziehen sich nicht auf die Bezahlung für Leistungen, die von Betrieben und Einrichtungen ausgeführt werden.

Artikel 14

(1) Gegenstände, die für dienstliche Zwecke des Konsulats bestimmt sind, sind von Zollgebühren und Abgaben, die damit in Verbindung stehen, befreit. Die Befreiung schließt die Zollkontrolle nicht aus.

(2) Der Mitarbeiter des Konsulats, sein Ehepartner und seine Kinder, die Staatsbürger des Entsendestaates sind und im gemeinsamen Haushalt leben, sind von der Entrichtung von direkten Steuern und Gebühren jeglicher Art sowie von allen von staatlichen Organen angeordneten persönlichen und sachlichen Leistungen befreit. Die Befreiung erfolgt nach den gleichen Grundsätzen, die gegenüber den entsprechenden Mitarbeitern diplomatischer Vertretungen im Empfangsstaat angewandt werden.

(3) Die Befreiung gemäß Absatz 2 bezieht sich nicht auf Einkünfte aus nichtdienstlicher Tätigkeit und nicht auf die Bezahlung von Dienstleistungen, die von Betrieben und Einrichtungen ausgeführt werden.

(4) Der Mitarbeiter des Konsulats, sein Ehepartner und seine Kinder, die Staatsbürger des Entsendestaates sind und im gemeinsamen Haushalt leben, erhalten die gleichen Zollvergünstigungen wie entsprechende Mitarbeiter diplomatischer Vertretungen im Empfangsstaat.

Artikel 15

(1) Der Mitarbeiter des Konsulats, sein Ehepartner und seine Kinder, die im gemeinsamen Haushalt leben, unterliegen nicht den Bestimmungen des Empfangsstaates über die Meldepflicht für Ausländer und den Erwerb der Aufenthaltsgenehmigung.

(2) Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates ist unter Angabe der Personalien und der Funktion von der Ankunft und der endgültigen Abreise der in Absatz 1 genannten Mitarbeiter zu informieren.

Član 13.

(1) Nepokretno imanje u svojini Države naimenovanja, koje služi smještaju konzulata ili stanovanju članova osoblja konzulata, oslobođeno je plaćanja svih poreza, obaveza i drugih dažbina.

(2) Prevozna sredstva, radioaparati i televizori, kao i druga pokretna imovina u svojini Države naimenovanja, koja služe za potrebe konzulata, također su oslobođena plaćanja svih poreza, obaveza i drugih dažbina.

(3) Oslobođanja iz stava (1) i (2) ne odnose se na plaćanja za usluge koje vrše preduzeća i ustanove.

Član 14.

(1) Predmeti namenjeni službenim potrebama konzulata oslobođeni su carinskih i drugih dažbina u vezi sa carinama. Ovo oslobođenje ne isključuje carinski nadzor.

(2) Član osoblja konzulata, njegov bračni drug i deca u zajedničkom domaćinstvu, državljani Države naimenovanja, oslobođeni su plaćanja svih vrsta neposrednih poreza i taksa, kao i ličnih i stvarnih javno-pravnih obaveza, pod uslovom da su od toga oslobođeni i službenici iste ili slične kategorije diplomatskih misija u Državi prijema.

(3) Oslobođenje iz stava (2) ne odnosi se na prihode koji potiču od neslužbenih delatnosti, niti na plaćanja za pružene usluge od strane pojedinih preduzeća i ustanova.

(4) Članu osoblja konzulata, njegovom bračnom drugu i deci u zajedničkom domaćinstvu, državljaniu Države naimenovanja, daju se iste carinske povlastice kao i službenicima diplomatskih misija iste ili odgovarajuće kategorije u Državi prijema.

Član 15.

(1) Član osoblja konzulata, njegov bračni drug i deca u zajedničkom domaćinstvu ne podležu propisima Države prijema u pogledu prijave stranaca i dozvole boravka.

(2) Dolazak lica navedenih u stavu (1), njihovi lični podaci, funkcije, kao i njihov konačan odlazak, treba pismeno saopštiti ministarstvu inostranih poslova Države prijema.

III.

Aufgaben und Befugnisse des Konsuls

Artikel 16

Der Konsul unterstützt die Festigung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern und trägt zur Entwicklung der politischen, ökonomischen, wissenschaftlichen und kulturellen Verbindungen bei.

Artikel 17

(1) Der Konsul ist befugt, in seinem Konsularbezirk die Rechte und Interessen des Entsendestaates und seiner Staatsbürger wahrzunehmen.

(2) In Ausübung seiner konsularischen Tätigkeit kann sich der Konsul unmittelbar an die zuständigen Organe in seinem Konsularbezirk wenden.

Artikel 18

(1) Der Konsul kann die Staatsbürger des Entsendestaates, wenn diese wegen Abwesenheit oder aus anderen Gründen außerstande sind, ihre Rechte und Interessen rechtzeitig wahrzunehmen oder ihre Bevollmächtigten zu bestimmen, ohne besondere Vollmacht vor den Gerichten und anderen Organen des Empfangsstaates vertreten. Diese Vertretung erfolgt so lange, bis die Vertretenen ihre Bevollmächtigten bestimmen oder die Wahrnehmung ihrer Rechte und Interessen selbst übernehmen.

(2) Bei den unter Absatz 1 genannten Fällen hat der Konsul die im Empfangsstaat geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

Artikel 19

Der Konsul hat das Recht, die Staatsbürger des Entsendestaates, die sich ständig oder zeitweilig in seinem Konsularbezirk aufhalten, zu registrieren.

Artikel 20

(1) Der Konsul ist befugt, den Staatsbürgern des Entsendestaates Pässe, Passersatzdokumente und Visa auszustellen und zu verlängern.

(2) Der Konsul ist befugt, Staatsbürgern des Empfangsstaates, anderen ausländischen Staatsbürgern und Staatenlosen Visa und andere erforderliche Genehmigungen zum Betreten oder Verlassen des Entsendestaates zu erteilen.

Artikel 21

(1) Der Konsul ist berechtigt:

- a) Erklärungen von Staatsbürgern des Entsendestaates entgegenzunehmen und zu beglaubigen;
- b) letztwillige Verfügungen von Staatsbürgern des Entsendestaates aufzunehmen und zu verwahren;

III

Zadaci i ovlašćenja konzula

Član 16.

Konzul svojom delatnošću doprinosi učvršćenju prijateljskih odnosa Strana ugovornica i razvijanju njihovih političkih, privrednih, kulturnih i naučnih veza.

Član 17.

(1) Konzul je ovlašćen da na svom konzularnom području štiti prava i interese Države naimenovanja i njenih državljana.

(2) Pri vršenju konzularnih funkcija konzul se može neposredno obraćati nadležnim organima na svom konzularnom području.

Član 18.

(1) Konzul može i bez posebnog punomoćja zastupati državljane Države naimenovanja pred sudovima i drugim organima Države prijema, koji zbog odsutnosti ili drugih razloga nisu u mogućnosti da na vreme lično štite svoja prava i interese, niti su za to imenovali svoje punomoćnike. Ovo zastupanje traje dok zastupani ne odredi svoga punomoćnika ili ne preuzme lično zaštitu svojih prava i interesa.

(2) U slučajevima predviđenim u stavu (1) konzul treba da se pridržava pravnih propisa Države prijema.

Član 19.

Konzul ima pravo da vodi evidenciju državljana Države naimenovanja koji se nalaze stalno ili privremeno na njegovom konzularnom području.

Član 20.

(1) Konzul može izdavati i produžavati vize i pasoše, kao i druga dokumenta koja zamenjuju pasoše, državljanima Države naimenovanja.

(2) Konzul može izdavati vize i druge potrebne dozvole za ulazak u Državu naimenovanja ili za izlazak iz nje državljanima Države prijema, drugim stranim državljanima ili licima bez državljanstva.

Član 21.

(1) Konzul je ovlašćen da vrši sledeće poslove:

- a) da prima, sastavlja ili overava izjave državljana Države naimenovanja;
- b) da sastavlja i prima na čuvanje izjave o poslednjoj volji državljana Države naimenovanja;

- e) von den Organen des Entsende- oder Empfangsstaates ausgehende Schriftstücke sowie Abschriften, Auszüge und Übersetzungen von Schriftstücken zu beglaubigen;
- d) Unterschriften von Staatsbürgern des Entsendestaates zu beglaubigen;
- e) einseitige Rechtsgeschäfte und Verträge von Staatsbürgern des Entsendestaates aufzunehmen und zu beglaubigen, wenn sie ausschließlich Rechtsfolgen auf dem Territorium des Entsendestaates haben oder dort zu erfüllen sind.

(2) Der Konsul ist, wenn das nicht im Widerspruch zu den gesetzlichen Bestimmungen des Empfangsstaates steht, berechtigt:

- a) Verträge zwischen Staatsbürgern des Entsendestaates und des Empfangsstaates oder Staatsbürgern dritter Staaten aufzunehmen oder zu beglaubigen, wenn diese Rechtsgeschäfte ausschließlich Rechtsfolgen auf dem Territorium des Entsendestaates haben oder dort zu erfüllen sind;
- b) von Staatsbürgern des Entsendestaates oder für diese Geld, Wertgegenstände und Dokumente in Verwahrung zu nehmen;
- c) andere Handlungen vorzunehmen, die ihm vom Entsendestaat übertragen werden.

(3) Geld und andere Wertgegenstände, die der Konsul entgegennimmt, können aus dem Empfangsstaat nur in Übereinstimmung mit dessen gesetzlichen Bestimmungen ausgeführt werden.

(4) Die in diesem Artikel angeführten Handlungen kann der Konsul im Konsulat, in seiner Wohnung, in den Wohnungen der Staatsbürger des Entsendestaates, auf Wasser- oder in Luftfahrzeugen, die die Flagge oder das Erkennungszeichen des Entsendestaates führen, vornehmen.

Artikel 22

Die im Artikel 21 dieses Vertrages aufgeführten Schriftstücke, Dokumente, Abschriften, Übersetzungen oder Auszüge aus ihnen, die der Konsul angefertigt oder beglaubigt hat, haben im Empfangsstaat die gleiche Rechtswirksamkeit und Beweiskraft wie diejenigen, die von seinen zuständigen Organen oder Einrichtungen angefertigt, übersetzt oder beglaubigt wurden.

Artikel 23

(1) Stirbt ein Staatsbürger des Entsendestaates auf dem Territorium des Empfangsstaates, informiert das zuständige Organ den Konsul unverzüglich und unmittelbar unter Mitteilung der in seinem Besitz befindlichen Angaben über seinen Nachlaß und dessen mutmaßlichen Wert, über eingeleitete Maßnahmen zur Sicherung des Nachlasses, über das Vorhandensein von

c) da overava spise, prepise, izvode i prevode spisa izdatih od strane Države naimenovanja ili Države prijema;

d) da overava potpise državljana Države naimenovanja;

e) da sastavlja ili overava ugovore i jednostrane pravne izjave državljana Države naimenovanja, ako ta dokumenta treba da proizvedu pravno dejstvo isključivo na teritoriji Države naimenovanja, ili se tamo imaju izvršiti.

(2) Konzul može, ako to nije u suprotnosti sa propisima Države prijema:

a) da sastavlja ili overava ugovore između državljana Države ni amenovanja i Države prijema, ili državljana trećih država, ukoliko treba da proizvedu pravno dejstvo isključivo na teritoriji Države naimenovanja, ili se tamo imaju izvršiti;

b) da prima od državljana Države naimenovanja na čuvanje ili za njihov račun novac, druge imovinske vrednosti i dokumenta;

c) da obavlja i sve ostale poslove koje mu poverava Država naimenovanja.

(3) Novac i druge vrednosti koje konzul prima, mogu da budu izvezeni iz Države prijema samo u skladu sa njenim propisima.

(4) Poslove iz ovog člana konzul može obavljati u konzulatu, svom stanu, u stanovima državljana Države naimenovanja, na plovnom objektu ili vazduhoplovu, koji vije zastavu, ili nosi oznaku Države naimenovanja.

Član 22.

Akta, dokumenti, njihovi prepisi, prevodi ili izvodi iz njih, navedeni u članu 21. ove Konvencije, koje je sastavio ili overio konzul imaju u Državi prijema isti pravni značaj i dokaznu snagu kao da su sastavljeni, prevedeni ili overeni od njenih nadležnih organa i ustanova.

Član 23.

(1) Ako državljanin Države naimenovanja umre na teritoriji Države prijema, nadležni organ će neposredno, bez odlaganja, obavestiti o tome konzula i saopštiti sve što je poznato o njegovoj zaostavštini i njenoj približnoj vrednosti i merama koje su preduzete za

gesetzlichen und testamentarischen Erben, über den Wohnsitz derselben und über das Vorliegen letztwilliger Verfügungen des Verstorbenen.

(2) Erhält der Konsul zuerst von dem Todesfall eines Staatsbürgers des Entsendestaates in seinem Konsularbezirk Kenntnis, so informiert er das zuständige Organ des Empfangsstaates.

(3) Ungeachtet der Staatsbürgerschaft des Erblassers wird das zuständige Organ des Empfangsstaates den Konsul über den Nachlaß, an dem ein Staatsbürger des Entsendestaates erbrechtliches Interesse haben kann, informieren, damit die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Interessen des Staatsbürgers des Entsendestaates durchgeführt werden können.

Artikel 24

(1) Der Konsul hat bezüglich des Nachlasses von Staatsbürgern des Entsendestaates das Recht:

- a) an der Inventarisierung des Nachlasses und an der Unterzeichnung des entsprechenden Protokolls teilzunehmen;
- b) von den zuständigen Organen des Empfangsstaates die Durchführung entsprechender Maßnahmen zur Sicherung und Verwaltung des Nachlasses und besonders zur Verhinderung der Wertminderung oder Vernichtung des Nachlasses zu verlangen.

(2) Stirbt ein Staatsbürger des Entsendestaates während seines zeitweiligen Aufenthaltes auf dem Territorium des Empfangsstaates, werden die Sachen, die er mit sich führte, ohne Verzögerung mit einem Verzeichnis und nach Begleichung seiner Verpflichtungen dem Konsul des Entsendestaates übergeben.

Artikel 25

(1) Der Konsul hat das Recht, ein Geburten-, Ehe- und Sterberegister von Staatsbürgern des Entsendestaates zu führen, wenn er vom Entsendestaat dazu befugt ist.

(2) Der Konsul kann, wenn er vom Entsendestaat dazu befugt ist, Eheschließungen vornehmen, wenn beide Partner Staatsbürger des Entsendestaates sind. Die Ehen kann der Konsul in das Eheregister eintragen. Er ist verpflichtet, das zuständige Organ des Empfangsstaates davon in Kenntnis zu setzen, sofern dessen Bestimmungen das vorsehen.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen befreien nicht von der Meldepflicht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Empfangsstaates.

Artikel 26

(1) Der Konsul kann für Staatsbürger des Entsendestaates einen Vormund einsetzen und dessen Tätigkeit beaufsichtigen, wenn er nach dem Recht des Entsendestaates dazu befugt ist.

njeno sačuvanje, o zakonskim i testamentarnim nasljednicima i njihovom boravištu, kao i o postojanju izjave o poslednjoj volji.

(2) Ako konzul ranije sazna za smrt državljanina Države naimenovanja na svom konzularnom području, obavestice o tome nadležnog organa Države prijema.

(3) Bez obzira na državljanstvo ostavioca, nadležni organ Države prijema obavestice konzula o ostavini u kojoj državljanin Države naimenovanja može imati nasledno-pravnog interesa, da bi se mogle sprovesti nužne mere za zaštitu prava i interesa državljanina Države naimenovanja.

Član 24.

(1) U odnosu na zaostavštinu državljanina Države naimenovanja konzul ima pravo:

- a) da učestvuje u popisu zaostavštine i u potpisivanju zapisnika o tome;
- b) da traži od nadležnih organa Države prijema preduzimanje odgovarajućih mera za očuvanje i upravljanje zaostavštinom, a naročito da se spreči umanjenje vrednosti ili uništenje zaostavštine.

(2) Ako državljanin Države naimenovanja umre za vreme privremenog boravka na teritoriji Države prijema, pokretne stvari koje je nosio sa sobom predaće se bez odlaganja, po spisku i po ođbitku dugova, konzulu Države naimenovanja.

Član 25.

(1) Konzul ima pravo vodjenja matičnih knjiga rođjenih, venčanih i umrlih državljanina države naimenovanja, ako ga ovlasti Država naimenovanja.

(2) Pred konzulom, ako je na to ovlašćen od Države naimenovanja, mogu biti sklapani brakovi kad su oba lica, koja sklapaju brak, državljani Države naimenovanja. Ove brakove konzul može uvoditi u matičnu knjigu venčanih. O tome je dužan da obavesti nadležni organ Države prijema, ako to predviđaju njeni propisi.

(3) Odredbe iz stavova (1) i (2) ne oslobadaju obaveza prijavljivanja prema pravnim propisima Države prijema.

Član 26.

(1) Konzul može postaviti staratelja državljaninu Države naimenovanja i nadgledati njegov rad ako je za to ovlašćen propisima Države naimenovanja.

(2) Erhält der Konsul davon Kenntnis, daß das Eigentum eines Staatsbürgers des Entsendestaates ohne Aufsicht ist, kann er einen Pfleger für dieses Eigentum bestellen, wenn er nach dem Recht des Entsendestaates dazu befugt ist.

Artikel 27

(1) Der Konsul ist befugt, dem Schiff, das die Flagge des Entsendestaates führt, allseitige Hilfe und Unterstützung zu erweisen, wenn es innerhalb seines Konsularbezirkes in die Gewässer des Empfangsstaates einläuft.

(2) Der Konsul kann sich mit dem Kapitän und den übrigen Besatzungsmitgliedern sowie mit den Passagieren, die Staatsbürger des Entsendestaates sind, in Verbindung setzen. Er darf das Schiff erst nach der Einklarierung betreten.

Der Konsul ist befugt, Schiffsdokumente zu kontrollieren, zu beglaubigen, auszustellen oder zu verlängern.

Er ist auch befugt, andere Maßnahmen in Schiffsfahrtsangelegenheiten durchzuführen, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Entsendestaates und nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen des Empfangsstaates stehen.

(3) Der Kapitän des Schiffes oder das Besatzungsmitglied, das ihn vertritt, kann den Konsul ohne besondere Genehmigung aufsuchen, wenn sich das Konsulat im Hafenort befindet.

Befindet sich das Konsulat an einem anderen Ort, ist für die Fahrt zum Konsul die Genehmigung des zuständigen Organs des Empfangsstaates erforderlich.

(4) Beabsichtigen die Organe des Empfangsstaates Zwangsmaßnahmen auf dem Schiff, das die Flagge des Entsendestaates führt, durchzuführen, ist der Konsul davon vorher zu verständigen, damit er anwesend sein kann.

In dringenden Fällen oder wenn solche Maßnahmen auf Verlangen des Kapitäns des Schiffes durchgeführt werden, ist der Konsul unverzüglich davon zu unterrichten. Das bezieht sich nicht auf übliche Maßnahmen zur Kontrolle und Inspektion von Schiffen sowie auf Paß-, Zoll- und Gesundheitskontrollen.

Artikel 28

(1) Wenn ein Schiff, das die Flagge des Entsendestaates führt, in den Gewässern des Empfangsstaates strandet, Schiffbruch oder eine andere Havarie erleidet, wird das zuständige Organ des Empfangsstaates den Konsul so schnell wie möglich benachrichtigen und ihn gleichzeitig über die zur Bergung oder Sicherheit der Passagiere, der Besatzung, der Fracht und des Schiffes getroffenen Maßnahmen unterrichten.

(2) Das zuständige Organ des Empfangsstaates gewährt dem Konsul Unterstützung bei den Maßnahmen, die er einleitet oder durchführt, wenn ein Schiff, das

(2) Kada konzul sazna da je imovina državljanina Države naimenovanja ostala bez nadzora, može postaviti staratelja koji će se starati o toj imovini, ako mu to dozvoljavaju propisi Države naimenovanja.

Član 27.

(1) Konzul je ovlašćen da ukazuje brodu, koji vije zastavu Države naimenovanja, svestranu pomoć i podršku, kada brod uplovi u vode Države prijema na njegovom konzularnom području.

(2) Konzul može opštiti sa zapovednikom i ostalim članovima posade broda, kao i sa putnicima državljanima Države naimenovanja. On može da dodje na brod tek pošto je brod dobio slobodan saobraćaj sa kopnom. Konzul je ovlašćen da kontroliše, overava, izdaje i produžava brodske isprave. On je takodje ovlašćen da preduzima i druge mere u odnosu na brodove i plovību koje su u skladu sa propisima Države naimenovanja, a nisu u suprotnosti sa propisima Države prijema.

(3) Zapovednik broda ili član posade koji ga zamenjuje, može da poseti konzula bez posebnog odobrenja, ako se konzulat nalazi u mestu pristajanja broda. Ako se konzulat nalazi u nekom drugom mestu, za posetu konzula potrebno je odobrenje nadležnog organa Države prijema.

(4) Kad organi Države prijema nameravaju da preduzmu neku prinudnu meru na brodu koji vije zastavu Države naimenovanja, moraju o tome prethodno obavestiti konzula, da bi ovaj mogao prisustvovati. U hitnim slučajevima, ili u slučajevima kada se takva radnja sprovodi na zahtev zapovednika broda, treba o tome obavestiti konzula bez odlaganja. Ovo se ne odnosi na uobičajene mere kontrole i inspekcije brodova, kao ni na pasošku, carinsku i sanitarnu kontrolu.

Član 28.

(1) Ako se brod koji vije zastavu Države naimenovanja nasuče, pretrpi brodolom, ili drugu havariju u vodama Države prijema, nadležni organ Države prijema obavestiće konzula što je moguće pre, i istovremeno saopštiti kakve se mere preduzimaju radi spasavanja ili sigurnosti putnika, posade, tereta i samog broda.

(2) Nadležni organ Države prijema pružiće konzulu podršku u odnosu na mere koje on preduzima ili

die Flagge des Entsendestaates führt, in den Gewässern des Empfangsstaates strandet, Schiffbruch oder eine andere Havarie erleidet.

Artikel 29

Die Bestimmungen der Artikel 27 und 28 dieses Vertrages werden sinngemäß auf Luftfahrzeuge angewandt.

Artikel 30

Der Konsul kann entsprechend den Vorschriften des Entsendestaates für die Durchführung konsularischer Tätigkeiten Gebühren erheben.

Artikel 31

Der Konsul kann konsularische Mitarbeiter mit der Durchführung konsularischer Aufgaben, die in den Artikeln 16 bis 30 dieses Vertrages vorgesehen sind, beauftragen.

IV.

Schlußbestimmungen

Artikel 32

Die Bestimmungen dieses Vertrages über die Aufgaben und Befugnisse des Konsuls finden auch auf die Mitarbeiter der diplomatischen Vertretung des Entsendestaates, die mit der Ausübung der konsularischen Tätigkeit im Empfangsstaat beauftragt sind, Anwendung. Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates wird von dieser Befugnis in Kenntnis gesetzt. Die diplomatischen Vorrechte und die Immunität dieser Mitarbeiter werden dadurch nicht berührt.

Artikel 33

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation und tritt mit dem Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(2) Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt in Belgrad.

(3) Der Vertrag wird für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet vom Tage des Inkrafttretens, abgeschlossen.

(4) Wird der Vertrag nicht mindestens sechs Monate vor Ablauf der Frist von fünf Jahren von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt, verlängert sich seine Gültigkeit auf unbestimmte Zeit, bis einer der Vertragspartner ihn kündigt. Der Vertrag tritt sechs Monate nach erfolgter schriftlicher Kündigung außer Kraft.

Ausgefertigt in Berlin am 12. Februar 1964 in zwei Originalen, jedes in deutscher und serbo-kroatischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Für die
Deutsche Demokratische
Republik

gez.: Johannes König

Für die
Sozialistische Föderative
Republik Jugoslawien

gez.: Slavko Odčić

sprovodi, ako se brod, koji vije zastavu Države naimenovanja, nasuše, pretrpi brodolom ili drugu havariju u vodama Države prijema.

Član 29.

Odredbe članova 27. i 28. ove Konvencije primenjuju se shodno i na vazduhoplove.

Član 30.

Konzul može ubirati takse za vršenje konzularnih poslova prema propisima Države naimenovanja.

Član 31.

Konzul može ovlastiti konzularne funkcionere da vrše konzularne funkcije predviđene članovima 18. do 30. ove Konvencije.

IV

Završne odredbe

Član 32.

Odredbe ove Konvencije o zadacima i ovlašćenjima konzula primenjivaće se i na članove diplomatske misije Države naimenovanja koji su ovlašćeni da vrše konzularne funkcije u Države prijema. O tom ovlašćenju biće obavješteno ministarstvo inostranih poslova Države prijema. Time se ne dira u njihove diplomatske privilegije i imunitete.

Član 33.

(1) Ova Konvencija podleže ratifikaciji i stupa na snagu na dan razmene ratifikacionih instrumenata.

(2) Razmena ratifikacionih instrumenata izvršiće se u Beogradu.

(3) Konvencija se zaključuje za period od pet godina od dana stupanja na snagu.

(4) Ako ni jedna od Strana ugovornica pismeno ne otkáže ovu Konvenciju najmanje šest meseci pre isteka roka od pet godina, njena važnost produžava se na neodredjeno vreme, dok je jedna od Strana ugovornica ne otkáže. Važnost Konvencije prestaje šest meseci po pismenom otkazu.

Sačinjeno u Berlinu 12. februara 1964. godine u dva originala, svaki na nemačkom i srpsko-hrvatskom jeziku, s tim da oba teksta imaju jednaku važnost.

Za Nemačku Demokratsku
Republiku

gez.: Johannes König

Za Socijalističku
Federativnu Republiku
Jugoslaviju

gez.: Slavko Odčić

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 - Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - Ag 133/64/DDR - Verlag: (610,62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon: 51 63 21 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM - Einzelabgabe bis zum Umfang von 2 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr - Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6 - Druck: (688)

Index 31 816



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 26. Mai 1964

Teil I Nr. 6

Tag

Inhalt

Seite

26. 5. 64

Proklamation der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über den Festlandsockel an der Ostseeküste der Deutschen Demokratischen Republik

99

**Proklamation
der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über den Festlandsockel an der Ostseeküste
der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 26. Mai 1964

Die Erforschung und Nutzung der Naturreichtümer des Meeresgrundes und des Meeresuntergrundes der an die Ostseeküste der Deutschen Demokratischen Republik grenzenden Unterwasserzone außerhalb des Küstenmeeres sind ein uneingeschränktes Hoheitsrecht der Deutschen Demokratischen Republik, das aus dem allgemein anerkannten Völkerrechtsgrundsatz der souveränen Rechte der Staaten an den Naturschätzen des ihren Meeresküsten vorgelagerten Festlandsockels resultiert.

Dieser Völkerrechtsgrundsatz entspricht der Staatenpraxis und ist insbesondere in der Genfer Konvention über den Festlandsockel vom 29. April 1958 bestätigt worden.

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik erklärt, daß für alle Maßnahmen zur Erforschung und Nutzung des Festlandsockels der Deutschen Demokratischen Republik eine ausdrückliche Zustimmung der zuständigen Behörden der Deutschen Demokratischen Republik notwendig ist. Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik behält sich vor, gegen Handlungen, die ohne Zustimmung der zuständigen Behörden der Deutschen Demokratischen Republik vorgenommen werden, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik erklärt ihre Bereitschaft zu zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die Abgrenzung des Festlandsockels der Deutschen Demokratischen Republik gegenüber dem Festlandsockel benachbarter Staaten an der Ostsee, nach dem in der Genfer Konvention über den Festlandsockel vom 29. April 1958 niedergelegten Prinzip der Abgrenzung. Sie gibt ihrer Überzeugung Ausdruck, daß die Abgrenzung des Festlandsockels in der Ostsee neue Möglichkeiten der Erforschung und Nutzung der Reichtümer des Meeres erschließen und auch die freundschaftliche Zusammenarbeit der Anliegerstaaten der Ostsee weiter fördern wird.

Berlin, den 26. Mai 1964

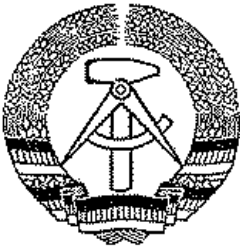
Stoph

Erster Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Dr. Bolz

Minister für Auswärtige Angelegenheiten

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 - Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22. - Ag 131/64/DDR - Verlag: (619/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr - Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Postschließfach 686, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6 - Druck: (6088) **Index 31 816**



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 28. Mai 1964

Teil I Nr. 7

Tag	Inhalt	Seite
5. 5. 64	Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln. — Arzneimittelgesetz	101

**Gesetz
über den Verkehr mit Arzneimitteln.
— Arzneimittelgesetz —
Vom 5. Mai 1964**

Die Bereitstellung einwandfreier und hochwertiger Arzneimittel ist eine wichtige Bedingung zur Sicherung des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung und der veterinärmedizinischen Betreuung der Tierbestände.

In der Deutschen Demokratischen Republik dürfen nur solche Arzneimittel in den Verkehr gebracht werden, für die nach den Erkenntnissen und Erfahrungen von Wissenschaft und Praxis ein gesellschaftliches Bedürfnis zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Bürger und zur Erhaltung und Entwicklung gesunder Tierbestände besteht. Die Wirksamkeit der Arzneimittel und ihre Unschädlichkeit müssen nachgewiesen sein. Der Verkehr mit Arzneimitteln unterliegt der ständigen staatlichen Überwachung.

Diese Grundsätze, die erstmalig in Deutschland unter den Bedingungen des Aufbaus des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik verwirklicht wurden, sind die Voraussetzung für eine wissenschaftlich begründete Verordnung und wirtschaftliche Anwendung von Arzneimitteln.

Die Weiterentwicklung des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung sowie der veterinärmedizinischen Betreuung der Tierbestände beim umfassenden Aufbau des Sozialismus legt allen an der Planung und Leitung des Arzneimittelwesens beteiligten Staats- und Wirtschaftsorganen, den Arzneimittelbetrieben sowie den Einrichtungen des Gesundheits- und des Veterinärwesens eine hohe Verantwortung auf und verlangt die aktive, unmittelbare Mitwirkung der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker und aller anderen Mitarbeiter in den beteiligten gesellschaftlichen Bereichen.

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik beschließt daher folgendes Gesetz:

Erster Abschnitt

Grundsätze

§ 1

Die gesundheitliche Betreuung der Bevölkerung und die veterinärmedizinische Versorgung der Tierbestände erfordern, daß

einwandfreie und hochwertige Arzneimittel bedarfsgerecht bereitgestellt werden;

die Ergebnisse der nach den Erfordernissen der gesundheitlichen Betreuung ständig fortschreitenden Wissenschaft bei der planmäßigen Entwicklung und Herstellung von Arzneimitteln konsequente Anwendung finden;

die einwandfreie Beschaffenheit und die ordnungsgemäße Behandlung der Arzneimittel im Verkehr gewährleistet wird;

die Prinzipien einer wissenschaftlich begründeten und wirtschaftlichen Verordnungsweise von Arzneimitteln verwirklicht werden.

Zweiter Abschnitt

Begriffsbestimmungen

§ 2

Arzneimittel

(1) Arzneimittel sind Stoffe oder Zubereitungen, die dazu bestimmt sind, durch Anwendung am oder im menschlichen oder tierischen Körper

- a) Krankheiten, Leiden oder Körperschäden zu verhüten, zu lindern oder zu beseitigen,
- b) die Leistungsfähigkeit des Körpers oder seiner Organe zu erhalten oder zu beeinflussen,
- c) vom menschlichen oder tierischen Körper erzeugte Stoffe oder Körperflüssigkeiten zu ersetzen,
- d) eine allgemeine oder örtliche Empfindungslosigkeit herbeizuführen,
- e) die Beschaffenheit, den Zustand oder die Funktionen des Körpers erkennen zu lassen,
- f) die Geburt zu erleichtern oder den Geburtsvorgang zu beeinflussen,
- g) eine Schwangerschaft zu verhüten,
- h) von Suchtmitteln oder von Tabak- oder Alkoholmißbrauch zu entwöhnen,
- i) eine Abmagerung herbeizuführen, die Magerkeit zu beheben oder in anderer Weise die Körperform zu verändern,
- k) Krankheitserreger, Parasiten oder andere körperschädigende Stoffe zu beseitigen oder unschädlich zu machen.

(2) Stoffe oder Zubereitungen gemäß Abs. 1, die überwiegend Lebensmittel oder Futtermittel sind, sind keine Arzneimittel, soweit sie nicht im Einzelfall dazu bestimmt sind, als Arzneimittel vorrätig gehalten oder abgegeben zu werden.

§ 3

Stoffe, Zubereitungen und Gegenstände, die den Arzneimitteln gleichgestellt sind

(1) Den Arzneimitteln sind gleichgestellt:

- a) chirurgisches Nahtmaterial, zahntechnisches Material oder andere medizinische Gegenstände, die zum dauernden oder zeitweiligen Verbleib im Körper bestimmt sind, mit Ausnahme von medizinischen Instrumenten,
- b) Verbandstoffe für medizinische oder hygienische Zwecke mit oder ohne arzneiliche Zusätze sowie Pflaster einschließlich flüssiger Pflaster und Verbandfixiermittel (Verbandmittel),
- c) Stoffe und Zubereitungen, die überwiegend dazu bestimmt sind, ohne Anwendung am oder im menschlichen oder tierischen Körper die Beschaffenheit, den Zustand oder die Funktionen des Körpers oder von Krankheitserregern erkennen zu lassen,
- d) Stoffe und Zubereitungen, die dazu bestimmt sind, ohne Anwendung am oder im menschlichen oder tierischen Körper Krankheitserreger zu beseitigen oder unschädlich zu machen,
- e) Stoffe und Zubereitungen, die dazu bestimmt sind, als Lösungsmittel, Trägerstoffe, Lösungsvermittler, Emulgatoren, Farb-, Geschmacks-, Duft- oder Konservierungsstoffe, Stabilisatoren oder in ähnlicher Weise mit Stoffen, Zubereitungen oder Gegenständen gemäß den Buchstaben a bis d oder § 2 Abs. 1 verbunden angewandt zu werden (galenische Hilfsstoffe), soweit sie nicht selbst solche Stoffe, Zubereitungen oder Gegenstände sind.

(2) Für Stoffe, Zubereitungen und Gegenstände, die den Arzneimitteln nach den Bestimmungen des Abs. 1 gleichgestellt sind, gelten die Regelungen für Arzneimittel, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 4

Stoffe und Zubereitungen

(1) Stoffe im Sinne dieses Gesetzes sind chemische Elemente oder chemische Verbindungen oder Naturerzeugnisse in unbearbeitetem oder bearbeitetem Zustand.

(2) Zubereitungen sind Mischungen, Lösungen, Destillate, Auszüge oder andere Erzeugnisse von im Abs. 1 genannten Stoffen, in denen diese Stoffe noch ganz oder teilweise enthalten sind.

§ 5

Immunseren, Impfstoffe und Bakteriophagenzubereitungen

(1) Immunseren sind Arzneimittel, die aus von gesunden, erkrankt gewesenen oder immunisatorisch behandelten Menschen oder Tieren gewonnenem Blut

hergestellt sind und Antikörper gegen den immunisierenden oder einen anderen Faktor enthalten.

(2) Impfstoffe sind Arzneimittel, die aus Krankheitserregern, aus anderen Erregern oder deren Teile oder Stoffwechselprodukten oder aus anderen Stoffen hergestellt sind und als Antigene dazu dienen, bei Menschen oder Tieren eine Antikörperbildung gegen das Antigen oder andere Faktoren auszulösen.

(3) Bakteriophagenzubereitungen sind Arzneimittel, die aus phageninfizierten oder phagenproduzierenden Bakterienkulturen hergestellt sind und bakterienzerstörende Viren (Bakteriophagen) enthalten.

§ 6

Arzneifertigwaren und Arzneien

(1) Arzneifertigwaren sind Arzneimittel, die in einer zur Abgabe an Verbraucher fertigen Abpackung des Herstellers in den Verkehr gebracht und vorrätig gehalten werden.

(2) Arzneien sind Arzneimittel, die zur Abgabe an einen bestimmten Verbraucher hergerichtet sind.

§ 7

Hersteller und Versorgungseinrichtungen für Arzneimittel

(1) Hersteller ist, wer Arzneimittel für andere herstellt, zubereitet, be- oder verarbeitet.

(2) Arzneimittelbetriebe sind alle Betriebe und Einrichtungen, die Arzneimittel für andere herstellen, zubereiten, be- oder verarbeiten, mit Ausnahme der Apotheken.

(3) Versorgungseinrichtungen für Arzneimittel sind staatliche Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, zur Versorgung der Apotheken und der Einrichtungen des Gesundheits- und des Veterinärwesens einschließlich der Praxen der Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte Arzneimittel vorrätig zu halten und abzugeben.

§ 8

Verbraucher

(1) Verbraucher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer Arzneimittel erwirbt, um sie an sich, an anderen oder an Tieren anzuwenden.

(2) Einrichtungen des Gesundheits- und des Veterinärwesens einschließlich der Praxen der Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte sowie staatliche und gesellschaftliche Organe und Einrichtungen, von denen Arzneimittel bei der Erfüllung ihrer Aufgaben angewendet werden, sind Verbraucher im Sinne dieses Gesetzes.

§ 9

Entscheidungen in Zweifelsfällen

In Zweifelsfällen entscheidet das Ministerium für Gesundheitswesen,

- a) ob ein Stoff, eine Zubereitung oder ein Gegenstand ein Arzneimittel oder den Arzneimitteln gleichgestellt ist,
- b) wer Hersteller, Arzneimittelbetrieb, Versorgungseinrichtung für Arzneimittel oder Verbraucher im Sinne dieses Gesetzes ist,

Soweit Belange der Veterinärmedizin berührt werden, entscheidet darüber das Ministerium für Gesundheitswesen gemeinsam mit dem Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Landwirtschaftsrat beim Ministerrat).

§ 10

Anwendung der Bestimmungen für Arzneimittel auf andere Stoffe, Zubereitungen oder Gegenstände

Der Minister für Gesundheitswesen kann im Einvernehmen mit den Leitern der beteiligten zentralen staatlichen Organe bestimmen, daß für folgende Stoffe, Zubereitungen oder Gegenstände die Vorschriften über den Verkehr mit Arzneimitteln ganz oder teilweise Anwendung finden:

- a) medizintechnische Instrumente, Geräte, Vorrichtungen oder sanitäre Hilfsmittel,
- b) Stoffe oder Zubereitungen, die zur Pflege oder Reinigung der Haut, des Haares, der Nägel oder der Mundhöhle bestimmt sind,
- c) Stoffe oder Zubereitungen zur Pflege und Reinigung von Tieren,
- d) Stoffe oder Zubereitungen gemäß § 2 Abs. 1, die überwiegend Lebensmittel oder Futtermittel sind, soweit sie nicht bereits gemäß § 2 Abs. 2 im Einzelfall dazu bestimmt sind, als Arzneimittel vorrätig gehalten oder abgegeben zu werden.

Soweit Belange der Veterinärmedizin berührt werden, erläßt der Minister für Gesundheitswesen diese Bestimmungen gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat.

§ 11

Verkehr mit Arzneimitteln

Der Verkehr mit Arzneimitteln im Sinne dieses Gesetzes umfaßt die Gewinnung, Herstellung, Zubereitung, Re- und Verarbeitung, Auswägung, Ausmessung, das Ab- oder Umpacken, Ab- oder Umfüllen, Verpacken, Vorrätighalten, die Aufbewahrung, Lagerung, den Transport und jedes sonstige Behandeln von Arzneimitteln für andere sowie das Anbieten, die Abgabe und das sonstige Überlassen an andere.

Dritter Abschnitt

Voraussetzungen für Herstellung, Abgabe und sonstiges Behandeln von Arzneimitteln

§ 12

Allgemeine Bestimmungen

(1) Wer Arzneimittel für andere herstellt, zubereitet, be- oder verarbeitet, ab- oder umpackt, ab- oder umfüllt, abgibt oder sonst überläßt, bedarf der Erlaubnis des Ministeriums für Gesundheitswesen. Eine Erlaubnis kann zurückgenommen werden. Andere Bestimmungen, nach denen die Ausübung der genannten Tätigkeiten von der Erteilung einer Erlaubnis oder Genehmigung abhängt, bleiben hiervon unberührt.

(2) Der Minister für Gesundheitswesen kann bestimmen, daß auch die Aufbewahrung, Lagerung, der Transport sowie jedes sonstige Behandeln von Arzneimitteln

nur mit Erlaubnis des Ministeriums für Gesundheitswesen oder der für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens zuständigen Organe in den Bezirken oder Kreisen ausgeübt werden darf.

(3) Die personellen, sachlichen sowie sonstigen Voraussetzungen für die Erteilung und die Voraussetzungen für die Rücknahme einer Erlaubnis sowie die hierbei zu beachtenden Verfahren richten sich nach den Bestimmungen des Ministers für Gesundheitswesen. Die Erteilung einer Erlaubnis ist gebührenpflichtig.

§ 13

Besondere Bestimmungen für Arzneimittel zur Anwendung in der Veterinärmedizin

(1) Soweit Belange der Veterinärmedizin berührt werden, trifft der Minister für Gesundheitswesen Regelungen gemäß § 12 Absätzen 2 und 3 gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat.

(2) Die Erlaubnis für eine Tätigkeit gemäß § 12 Abs. 1, die ausschließlich Arzneimittel zur Anwendung in der Veterinärmedizin betrifft oder von Einrichtungen des Veterinärwesens oder von anderen dem Landwirtschaftsrat beim Ministerrat oder seinen Organen unterstellten Einrichtungen beantragt ist, wird vom Landwirtschaftsrat beim Ministerrat nach Abstimmung mit dem Ministerium für Gesundheitswesen erteilt.

(3) Jede sonstige Erlaubnis gemäß § 12 erteilt, soweit Belange der Veterinärmedizin berührt werden, das jeweils zuständige Organ des Gesundheitswesens gemeinsam mit dem zuständigen Organ des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat.

Vierter Abschnitt

Anforderungen an die Beschaffenheit von Arzneimitteln im Verkehr

§ 14

Wissenschaftliche Erforschung, Prüfung und Erprobung von Arzneimitteln

(1) Arzneimittel dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie nach den Erkenntnissen und Erfahrungen von Wissenschaft und Praxis ausreichend erforscht, pharmazeutisch und pharmakologisch geprüft sowie klinisch erprobt sind und sich dabei ihre Wirksamkeit und Unschädlichkeit erwiesen hat.

(2) Der Minister für Gesundheitswesen regelt, soweit Belange der Veterinärmedizin berührt werden, gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat, unter welchen Voraussetzungen ein Arzneimittel als ausreichend erforscht, geprüft und erprobt gilt.

§ 15

Vorschriften des Deutschen Arzneibuches

(1) Arzneimittel, die im Deutschen Arzneibuch beschriebene Stoffe oder Zubereitungen sind oder solche als Bestandteile enthalten, dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn diese Stoffe oder Zubereitungen den Vorschriften des Deutschen Arzneibuches entsprechen. Der Minister für Gesundheitswesen kann, bei

Arzneimitteln zur Anwendung in der Veterinärmedizin gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat, hiervon Ausnahmen zulassen.

(2) Arzneimittelbetriebe sind nicht an die Vorschriften des Deutschen Arzneibuches über Herstellung und Aufbewahrung von Arzneimitteln gebunden.

(3) Das Deutsche Arzneibuch ist vom Minister für Gesundheitswesen herauszugeben und nach den Erkenntnissen und Erfahrungen von Wissenschaft und Praxis zu ergänzen oder zu ändern.

§ 16

Weitere Vorschriften über Zusammensetzung, Beschaffenheit, Haltbarkeit, Wirksamkeit und Prüfung

(1) Der Minister für Gesundheitswesen kann weitere Vorschriften über die

- a) Zusammensetzung, Beschaffenheit, Haltbarkeit oder Wirksamkeit,
- b) Art und Beschaffenheit ihrer Umhüllungen oder Verpackungen,
- c) Art und Methode der Prüfung von Arzneimitteln oder der zu ihrer Umhüllung oder Verpackung bestimmten Materialien

erlassen, denen Arzneimittel entsprechen müssen, wenn sie in den Verkehr gebracht werden. Er kann ferner festlegen, daß Arzneimittel nur nach besonderer staatlicher Prüfung oder Erteilung eines Freigabevermerks in den Verkehr gebracht werden dürfen. Soweit Belange der Veterinärmedizin berührt werden, trifft der Minister für Gesundheitswesen diese Regelungen gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat.

(2) Im Falle des Abs. 1 Satz 2 kann der Minister für Gesundheitswesen bestimmte Prüfinstitute mit der Durchführung der Prüfung beauftragen, das Prüfverfahren festlegen oder bestimmte Prüfmethoden vorschreiben. Bei Arzneimitteln zur Anwendung in der Veterinärmedizin kann der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat diese Regelungen treffen.

§ 17

Besondere Anforderungen an Arzneifertigwaren und bestimmte andere Stoffe und Zubereitungen

(1) Für jede Arzneifertigware ist eine Gütevorschrift aufzustellen. Arzneifertigwaren dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den Gütevorschriften entsprechen.

(2) Die Gütevorschrift hat die Zusammensetzung und Beschaffenheit des Arzneimittels sowie die Methoden seiner Prüfung zu enthalten.

(3) Gütevorschriften müssen vom Ministerium für Gesundheitswesen, soweit sie Arzneimittel betreffen, die zur Anwendung in der Veterinärmedizin bestimmt sind, gemeinsam mit dem Landwirtschaftsrat beim Ministerrat, bestätigt sein. Der gleichen Bestätigung bedürfen auch Änderungen der Gütevorschriften.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten auch für Stoffe oder Zubereitungen, die für die Abgabe an Apotheken zur Herstellung von Arzneien bestimmt sind.

§ 18

Kennzeichnung von Arzneimitteln

(1) Arzneimittel müssen gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung muß den Kennzeichnungsvorschriften

des Ministers für Gesundheitswesen, die Kennzeichnung von Arzneimitteln zur Anwendung in der Veterinärmedizin den vom Minister für Gesundheitswesen gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat festgelegten Kennzeichnungsvorschriften entsprechen.

(2) Die Kennzeichnung von Arzneien, die in Apotheken hergerichtet und abgegeben werden, richtet sich nach den Bestimmungen der Apothekenordnung.

§ 19

Arzneimittel, die nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen

Nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen Arzneimittel,

- a) die zersetzt oder in anderer Weise verdorben sind,
- b) die infolge ihrer beschränkten Haltbarkeit oder Wirksamkeit nur innerhalb einer bestimmten Zeit (Verfallzeit) angewendet werden dürfen, wenn die Verfallzeit abgelaufen ist.

Fünfter Abschnitt

Arzneimittelregister

§ 20

Inhalt und Führung des Arzneimittelregisters

(1) Arzneifertigwaren dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie für den Hersteller in das Arzneimittelregister eingetragen sind. Stoffe oder Zubereitungen gemäß § 17 Abs. 4 dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie für den Inhaber einer Erlaubnis gemäß § 12 Abs. 1 in das Arzneimittelregister eingetragen sind.

(2) Das Arzneimittelregister wird beim Ministerium für Gesundheitswesen geführt. Dieses gibt auf der Grundlage der Eintragungen im Arzneimittelregister in Zeitabständen von zwei Jahren ein Verzeichnis der Arzneimittel heraus und macht in der Zwischenzeit Neueintragungen, Löschungen und andere Veränderungen bekannt.

(3) Ein Verzeichnis der Arzneimittel zur Anwendung in der Veterinärmedizin gibt der Landwirtschaftsrat beim Ministerrat heraus. Die Bestimmungen des Abs. 2 Satz 2 finden hierauf entsprechende Anwendung.

§ 21

Eintragungen im Arzneimittelregister

(1) Eintragungen im Arzneimittelregister erfolgen auf Antrag. Über Anträge entscheidet das Ministerium für Gesundheitswesen, bei Arzneimitteln zur Anwendung in der Veterinärmedizin im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsrat beim Ministerrat. Eintragungen im Arzneimittelregister sind gebührenpflichtig.

(2) Eintragungen sind zu versagen, wenn

- a) kein medizinisches oder veterinärmedizinisches Bedürfnis für das zur Eintragung beantragte Arzneimittel besteht,

- b) die Unschädlichkeit des Arzneimittels in den vorgesehenen Arzneiformen, Anwendungsarten und Dosierungen nicht nachgewiesen ist,
- c) das zur Eintragung beantragte Arzneimittel im Deutschen Arzneibuch beschriebene Stoffe oder Zubereitungen enthält, deren Beschaffenheit aber nicht den Vorschriften des Deutschen Arzneibuches entspricht, es sei denn, daß Ausnahmen gemäß § 15 Abs. 1 zugelassen sind,
- d) das zur Eintragung beantragte Arzneimittel nicht der Gütevorschrift gemäß § 17 entspricht.

(3) Eintragungen können versagt werden, wenn

- a) die Produktionsaufnahme des zur Eintragung beantragten Arzneimittels innerhalb eines Jahres nach Antragstellung nicht gewährleistet ist,
- b) bei dem vorgesehenen Herstellungsverfahren oder den produktionstechnischen Bedingungen des Antragstellers die erforderliche Beschaffenheit des Arzneimittels nicht gesichert ist,
- c) unvollständige Anträge nicht innerhalb einer gesetzten Frist vervollständigt werden.

(4) Die Eintragung kann von der Erfüllung bestimmter Bedingungen oder Auflagen zu Art und Methode der Herstellung, zur Gütesicherung, Abpackung, Umhüllung, Verpackung, Aufbewahrung, Lagerung, Kennzeichnung oder Dauer der Haltbarkeit oder Wirksamkeit abhängig gemacht werden. Unter Bedingungen oder Auflagen eingetragene Arzneimittel dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, solange die Bedingungen oder Auflagen erfüllt sind.

(5) Eingetragene Arzneimittel müssen von dem bei der Eintragung festgelegten Zeitpunkt an für die gesamte Dauer ihrer Eintragung in den Verkehr gebracht werden. Die Bestimmungen des § 29 Absätze 2 und 4 bleiben hiervon unberührt.

§ 22

Löschungen im Arzneimittelregister

(1) Die Eintragung im Arzneimittelregister erlischt, wenn das eingetragene Arzneimittel nicht spätestens innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach dem bei der Eintragung festgelegten Zeitpunkt hergestellt und in den Verkehr gebracht wird.

(2) Die Eintragung im Arzneimittelregister kann gelöscht werden,

- a) auf Antrag desjenigen, für den das Arzneimittel eingetragen ist,
- b) wenn Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die eine Versagung der Eintragung rechtfertigen würden.

(3) Das Ministerium für Gesundheitswesen legt bei Löschung einer Eintragung im Arzneimittelregister im Einvernehmen mit dem Volkswirtschaftsrat den Zeitpunkt der Einstellung der Produktion des betreffenden Arzneimittels fest. Dabei kann gleichzeitig festgelegt werden, innerhalb welcher Fristen das gelöschte Arzneimittel längstens in

- a) Arzneimittelbetrieben,
- b) Versorgungseinrichtungen für Arzneimittel,
- c) Apotheken

vorrätig gehalten und abgegeben werden darf. Bei Arzneimitteln zur Anwendung in der Veterinärmedizin sind diese Festlegungen gemeinsam mit dem Landwirtschaftsrat beim Ministerrat zu treffen.

Sechster Abschnitt

Zentraler Gutachterausschuß für Arzneimittelverkehr

§ 23

(1) Das Ministerium für Gesundheitswesen und der Landwirtschaftsrat beim Ministerrat werden in Fragen des Arzneimittelwesens, insbesondere bei Entscheidungen über die Eintragung und Löschung von Arzneimitteln im Arzneimittelregister, durch den Zentralen Gutachterausschuß für Arzneimittelverkehr beraten.

(2) Der Ausschuß besteht aus den Sektionen Humanmedizin und Veterinärmedizin. Zusammensetzung, Bildung, Aufgaben und Arbeitsweise des Ausschusses legen der Minister für Gesundheitswesen und der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat gemeinsam fest.

Siebenter Abschnitt

Abgabe und sonstiges Behandeln von Arzneimitteln

§ 24

Abgabe von Arzneimitteln

(1) Das Vorrätighalten für den Verbraucher und die Abgabe von Arzneimitteln an den Verbraucher erfolgen nur in Apotheken. Der Minister für Gesundheitswesen kann, bei Arzneimitteln zur Anwendung in der Veterinärmedizin gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat, für bestimmte Verbrauchergruppen oder für bestimmte Arzneimittel hiervon abweichende Regelungen treffen.

(2) Im übrigen gelten für die Abgabe von Arzneimitteln die Bestimmungen des Ministers für Gesundheitswesen, für die Abgabe von Arzneimitteln zur Anwendung in der Veterinärmedizin die vom Minister für Gesundheitswesen gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat erlassenen Bestimmungen. Für die Abgabe von Arzneimitteln in Apotheken finden zusätzlich die Vorschriften der Apothekenordnung Anwendung.

§ 25

Abgabe von rezeptpflichtigen Arzneimitteln

(1) Der Minister für Gesundheitswesen legt die Stoffe und Zubereitungen fest, deren Anwendung als Arzneimittel oder als Bestandteile von Arzneimitteln nach medizinischen Erkenntnissen oder im Interesse des Gesundheitsschutzes ärztliche oder zahnärztliche Verordnung und Überwachung erfordert.

(2) Stoffe und Zubereitungen zur Anwendung in der Veterinärmedizin, die tierärztliche Verordnung und Überwachung erfordern, legt der Minister für Gesund-

heitswesen gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat fest.

(3) Arzneimittel, die gemäß Absätzen 1 und 2 festgelegte Stoffe oder Zubereitungen sind oder als Bestandteile enthalten, sind rezeptpflichtig.

(4) Rezeptpflichtige Arzneimittel dürfen an Verbraucher nur nach Vorlage der Verschreibung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes abgegeben werden.

(5) Der Minister für Gesundheitswesen kann Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs. 3, bei Arzneimitteln zur Anwendung in der Veterinärmedizin gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat, zulassen, wenn das nach Anwendungsart oder Dosierung der Stoffe oder Zubereitungen unbedenklich ist.

§ 26

Sonstiges Behandeln von Arzneimitteln

Soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes in besonderen Fällen erforderlich ist, kann der Minister für Gesundheitswesen, bei Arzneimitteln zur Anwendung in der Veterinärmedizin gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat, besondere Bestimmungen über die Gewinnung, Herstellung, Zubereitung, Be- und Verarbeitung, das Ab- und Umpacken, Ab- und Umfüllen, Verpacken, die Aufbewahrung, Lagerung, den Transport sowie jedes sonstige Behandeln von Arzneimitteln erlassen.

Achter Abschnitt

Arzneimittelinformation

§ 27

(1) Die wissenschaftliche Arzneimittelinformation ist dazu bestimmt, Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker regelmäßig über die Beschaffenheit, Wirkungsweise und die Anwendung der vorhandenen Arzneimittel zur Förderung einer wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Verordnungsweise zu informieren.

(2) Arzneimittelbetriebe, Versorgungseinrichtungen für Arzneimittel und die ihnen übergeordneten staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organe haben eine regelmäßige Unterrichtung des in Abs. 1 genannten Personenkreises über die hergestellten und in das Arzneimittelregister eingetragenen Arzneimittel zu gewährleisten.

(3) An Personen, die nicht zu den in Abs. 1 genannten Fachkreisen gehören, dürfen Arzneimittelinformationen nicht gerichtet werden.

(4) Alle anderen Maßnahmen zur Förderung des Verbrauchs von Arzneimitteln sind unzulässig. Unzulässig sind insbesondere

- a) Angaben, die den Arzneimitteln über ihren tatsächlichen Wirkungswert hinaus Wirkungen zuschreiben, die sie nach den Erkenntnissen der Wissenschaft nicht besitzen, Übertreibungen oder andere irreführende Angaben,
- b) Abgabe von Arzneimittelmustern. Die Bestimmungen des § 33 Abs. 3 bleiben hiervon unberührt.

(5) Unzulässig ist ferner jegliche Werbung, Anpreisung oder Kennzeichnung, mit der Stoffen, Zubereitungen oder Gegenständen, die nicht zu den Arzneimitteln gehören, die Wirkung von Arzneimitteln zugeschrieben wird oder die in anderer Weise geeignet ist, Personen, die nicht zu den in Abs. 1 genannten Fachkreisen gehören, zur Feststellung oder Behandlung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder deren Symptomen oder Begleiterscheinungen zu verleiten.

(6) Der Minister für Gesundheitswesen regelt im Einvernehmen mit den Leitern der beteiligten zentralen staatlichen Organe Inhalt und Methoden der Arzneimittelinformation. Bei Arzneimitteln zur Anwendung in der Veterinärmedizin erfolgt die Regelung gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat.

(7) Der Minister für Gesundheitswesen kann in besonderen Fällen, soweit Belange der Veterinärmedizin berührt werden, gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat, Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 3 und 4 Buchst. b zulassen.

Neunter Abschnitt

Überwachung und Sicherung des Verkehrs mit Arzneimitteln

§ 28

Für die Überwachung und Sicherung zuständige Organe

(1) Die Überwachung und Sicherung des Verkehrs mit Arzneimitteln obliegt dem Ministerium für Gesundheitswesen und den für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens zuständigen Organen in den Bezirken und Kreisen.

(2) Bei Arzneimitteln zur Anwendung in der Veterinärmedizin obliegt die Überwachung und Sicherung des Verkehrs den in Abs. 1 genannten staatlichen Organen nach Abstimmung mit dem Landwirtschaftsrat beim Ministerrat und den für die staatliche Leitung des Veterinärwesens zuständigen Organen in den Bezirken und Kreisen.

(3) Betriebe und Einrichtungen, die Arzneimittel herstellen, vorrätig halten, in den Verkehr bringen oder sonst behandeln, unterliegen der Überwachung auf Einhaltung der Vorschriften über den Verkehr mit Arzneimitteln.

(4) Der Minister für Gesundheitswesen kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben der Überwachung und Sicherung staatliche Institute, die auf dem Gebiete des Arzneimittel- und Apothekenwesens tätig sind, beauftragen. Das gleiche gilt für den Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat in seinem Bereich bei Arzneimitteln zur Anwendung in der Veterinärmedizin. Aufgaben, Organisation und Tätigkeit dieser Institute regelt der Minister für Gesundheitswesen bzw. der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat.

(5) Der Minister für Gesundheitswesen legt, soweit Belange der Veterinärmedizin berührt werden, gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat, Vorschriften für die Durchführung

der Überwachung und Sicherung des Verkehrs mit Arzneimitteln fest. Dabei kann auch geregelt werden, daß bestimmte Arzneimittel besonderen Überwachungs- und Sicherheitsvorschriften unterliegen.

§ 29

Befugnisse der für die Überwachung und Sicherung zuständigen Organe

(1) Zur Durchsetzung der Vorschriften über den Verkehr mit Arzneimitteln können die für die Überwachung zuständigen Organe und Institute in Betrieben und Einrichtungen, die der Überwachung unterliegen, Kontrollen vornehmen, zweckdienliche Auskünfte, die Beseitigung von Mängeln und die Erfüllung anderer erforderlicher Maßnahmen verlangen und für deren Durchführung Fristen setzen.

(2) Für Arzneimittel, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie den Vorschriften über den Verkehr mit Arzneimitteln nicht entsprechen und daß durch ihre Abgabe das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder Tieren unmittelbar gefährdet wird, können die für die Überwachung zuständigen Organe oder Institute

- a) die Abgabe oder die Anwendung am Menschen oder am Tier vorläufig untersagen,
- b) die vorläufige Sicherstellung verfügen.

(3) Sind Maßnahmen gemäß Abs. 2 nicht unmittelbar vom Ministerium für Gesundheitswesen, bei Arzneimitteln zur Anwendung in der Veterinärmedizin vom Landwirtschaftsrat beim Ministerrat, getroffen worden, so ist unverzüglich die Entscheidung des Ministeriums für Gesundheitswesen bzw. des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat herbeizuführen.

(4) Das Ministerium für Gesundheitswesen kann im Interesse des Gesundheitsschutzes verfügen, daß vorübergehend oder dauernd

- a) bestimmte Arzneimittel nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen hergestellt oder in den Verkehr gebracht werden,
- b) bestimmte Arzneimittel oder bestimmte Chargen von Arzneimitteln nicht am Menschen oder am Tier angewandt werden dürfen,
- c) bestimmte Arzneimittel oder bestimmte Chargen von Arzneimitteln aus dem Verkehr zu ziehen sind,
- d) für bestimmte Arzneimittel einzelne Vorschriften über den Verkehr mit Arzneimitteln keine Anwendung finden.

Soweit Belange der Veterinärmedizin berührt werden, trifft das Ministerium für Gesundheitswesen diese Verfügungen gemeinsam mit dem Landwirtschaftsrat beim Ministerrat.

§ 30

Kontrollbeauftragte der für die Überwachung und Sicherung zuständigen Organe

(1) Die Kontrollbeauftragten der für die Überwachung gemäß § 28 Absätzen 1, 2 und 4 zuständigen Organe

oder Institute sind zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben berechtigt,

a) Betriebe und Einrichtungen, die Arzneimittel herstellen, in den Verkehr bringen oder sonst behandeln, zu betreten, die betrieblichen Einrichtungen zu besichtigen, in betriebliche Unterlagen Einsicht zu nehmen oder sonstige Ermittlungen vorzunehmen;

b) zur Untersuchung in angemessenem Umfang unentgeltliche Proben von Arzneimitteln, der zu ihrer Umhüllung bestimmten Materialien und der zur Prüfung von Arzneimitteln bestimmten Reagentien, bei Arzneimittelbetrieben und Apotheken auch Proben der für die Herstellung von Arzneimitteln bestimmten Stoffe und Zubereitungen, zu fordern oder zu entnehmen.

(2) Die Kontrollbeauftragten haben im Falle des Abs. 1 Buchst. b von dem Arzneimittel, dem Stoff, der Zubereitung, den Materialien oder Reagentien, von dem sie eine Probe entnommen haben, auf Verlangen ein verschlossenes oder versiegeltes Rückstellmuster zu hinterlassen, soweit das Umfang und Methode der notwendigen Prüfungen zulassen. Für entnommene Proben ist eine Empfangsbescheinigung auszustellen.

(3) Im Rahmen ihres dienstlichen Auftrages sind die Kontrollbeauftragten befugt, die Erfüllung von Maßnahmen gemäß § 29 Absätzen 1 und 2 vorläufig zu verfügen.

§ 31

Verfügungen und Beschwerden bei der Überwachung

(1) Verfügungen der für die Überwachung zuständigen Organe und Institute oder vorläufige Verfügungen ihrer Kontrollbeauftragten sind schriftlich zu erlassen, zu begründen, mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem betroffenen Betrieb oder der betroffenen Einrichtung auszuhändigen oder zu übersenden.

(2) Erkennt der betroffene Betrieb oder die betroffene Einrichtung die vorläufige Verfügung eines Kontrollbeauftragten an, so erlangt diese den Charakter einer nur noch mit Beschwerde angreifbaren Verfügung (Abs. 4).

(3) Erkennt der betroffene Betrieb oder die betroffene Einrichtung die vorläufige Verfügung eines Kontrollbeauftragten nicht an, so verliert diese ihre Wirksamkeit, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen von dem Organ oder Institut, das den Kontrollbeauftragten entsandt hat, bestätigt wird.

(4) Gegen Verfügungen bzw. gegen die Bestätigung vorläufiger Verfügungen steht dem betroffenen Betrieb oder der betroffenen Einrichtung innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde ist bei dem Organ oder Institut, das die Verfügung erlassen bzw. eine vorläufige Verfügung bestätigt hat, schriftlich einzulegen und gleichzeitig zu begründen.

(5) Wird die Beschwerde für berechtigt gehalten, so ist die Verfügung bzw. die Bestätigung einer vorläufigen Verfügung innerhalb einer Frist von einer Woche

nach Eingang der Beschwerde abzuändern, andernfalls ist sie an das übergeordnete Organ weiterzuleiten. Dieses entscheidet innerhalb einer Frist von 2 Wochen endgültig. Die Entscheidung ist schriftlich zu erteilen und zu begründen. Gegen Entscheidungen des Ministeriums für Gesundheitswesen bzw. des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat ist ein weiteres Rechtsmittel nicht gegeben.

(6) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das für die Beschwerdeentscheidung zuständige Organ kann jedoch die Durchführung der verfügten Maßnahmen vorläufig aussetzen.

Zehnter Abschnitt

Sonderbestimmungen

§ 32

Bestimmungen für die bewaffneten Organe

Für die bewaffneten Organe gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes nur, soweit nicht die für diese Organe zuständigen Minister im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen, soweit Belange der Veterinärmedizin berührt werden, auch im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat, Sonderbestimmungen erlassen haben.

§ 33

Ein- und Ausfuhr von Arzneimitteln

(1) Arzneimittel dürfen nur eingeführt und in der Deutschen Demokratischen Republik in den Verkehr gebracht werden, wenn sie in das Arzneimittelregister eingetragen sind. Über Ausnahmen entscheidet das Ministerium für Gesundheitswesen, bei Arzneimitteln zur Anwendung in der Veterinärmedizin gemeinsam mit dem Landwirtschaftsrat beim Ministerrat. Das Eintragungsverfahren regelt der Minister für Gesundheitswesen, bei Arzneimitteln zur Anwendung in der Veterinärmedizin gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat, in Durchführungsbestimmungen.

(2) Auf die Eintragung und Löschung eingeführter Arzneimittel im Arzneimittelregister finden im übrigen die Bestimmungen des § 18 Abs. 1, der §§ 20 und 21 Absätze 1, 2 Buchstaben a und b und 3 Buchst. c, des § 22 Absätze 2 und 3 Sätze 2 und 3 und des § 23 Abs. 1 entsprechende Anwendung. Die Eintragung kann von der Erfüllung weiterer Beschaffenheitsvorschriften, die das Ministerium für Gesundheitswesen, soweit Belange der Veterinärmedizin berührt werden, gemeinsam mit dem Landwirtschaftsrat beim Ministerrat, festlegt, abhängig gemacht werden.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Arzneimittelmuster, die zum Zwecke der Erprobung in die Deutsche Demokratische Republik eingeführt werden. Der Minister für Gesundheitswesen kann im Einvernehmen mit den Leitern der hierfür zuständigen zentralen staatlichen Organe besondere Bestimmungen für die Einfuhr von Arzneimittelmustern erlassen.

(4) Im Einzelfalle kann das Ministerium für Gesundheitswesen bei eingeführten Arzneimitteln Ausnahmen

von den Bestimmungen des § 18 Abs. 1 zulassen. Es hat dann die im jeweiligen Falle erforderliche Kennzeichnung festzulegen.

(5) Bei Arzneimitteln, die für die Ausfuhr bestimmt sind, kann der Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel in Durchführungsbestimmungen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes festlegen.

(6) Soweit die Bestimmungen der Absätze 3 oder 5 Arzneimittel zur Anwendung in der Veterinärmedizin betreffen, legt der Minister für Gesundheitswesen die erforderlichen Regelungen gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat fest. Soweit die Bestimmungen des Abs. 4 Arzneimittel zur Anwendung in der Veterinärmedizin betreffen, trifft das Ministerium für Gesundheitswesen die erforderlichen Regelungen gemeinsam mit dem Landwirtschaftsrat beim Ministerrat.

(7) Die Bestimmungen über die Ein- und Ausfuhr von Arzneimitteln in Geschenkpaketen und -päckchen von oder an Personen, die ihren Wohnsitz oder Aufenthalt außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik haben, bleiben unberührt.

Elfter Abschnitt

Verantwortlichkeit für Ordnungswidrigkeiten und strafbare Handlungen

§ 34

Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10,— DM bis zu 500,— DM kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Arzneimittel für andere herstellt, vorrätig hält, abgibt oder sonst behandelt, obwohl er die auf Grund der §§ 12 oder 13 erforderliche Erlaubnis oder die personellen oder sachlichen Voraussetzungen nicht besitzt oder die bei Erteilung einer Erlaubnis auferlegten Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt;
- b) Arzneimittel entgegen den Bestimmungen der §§ 14 bis 16 Abs. 1, §§ 19, 20 Abs. 1 und § 21 Abs. 4 in den Verkehr bringt oder im Arzneimittelregister eingetragene Arzneimittel entgegen den Bestimmungen des § 21 Abs. 5 nicht in den Verkehr bringt;
- c) Arzneimittel entgegen den Bestimmungen der §§ 24 bis 26 abgibt oder sonst behandelt;
- d) Arzneimittelwerbung oder Arzneimittelinformation entgegen den Bestimmungen des § 27 Absätze 3 bis 6 betreibt;
- e) Arzneimittel entgegen den Bestimmungen des § 33 Absätze 1 bis 4 in die Deutsche Demokratische Republik einführt.

(2) Wird innerhalb eines Jahres eine der in Abs. 1 genannten Handlungen erneut vorsätzlich begangen, so

kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000,— DM verhängt werden.

(3) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und für den Erlass des Ordnungsstrafbescheides ist der Leiter des für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens zuständigen Organs im Kreis, bei Zuwiderhandlung im Verkehr mit Arzneimitteln zur Anwendung in der Veterinärmedizin der Leiter des für die staatliche Leitung des Veterinärwesens zuständigen Organs im Kreis.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die Kontrollbeauftragten der für die Überwachung zuständigen Organe und Institute (§ 30) befugt, gebührenpflichtige Verwarnungen in Höhe von 1,— DM bis 10,— DM zu erteilen.

(5) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlass des Ordnungsstrafbescheides richten sich nach der Verordnung vom 5. November 1963 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — Ordnungsstrafverordnung — (GBI. II S. 773).

Strafbestimmungen

§ 35

Herbeiführung einer Gemeingefahr

(1) Wer vorsätzlich Arzneimittel oder Stoffe, Zubereitungen oder Gegenstände, die den Arzneimitteln gemäß § 3 gleichgestellt sind oder für die gemäß § 10 die Bestimmungen für Arzneimittel Anwendung finden, entgegen den gesetzlichen Bestimmungen gewinnt oder herstellt, in den Verkehr bringt oder in anderer Weise behandelt und dadurch das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Menschen gefährdet (Gemeingefahr), wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit bedingter Verurteilung bestraft.

(2) Ist einer der in Abs. 1 genannten Schadensfälle eingetreten, so ist auf Zuchthaus bis zu 8 Jahren zu erkennen.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 36

Fahrlässige Herbeiführung einer Gemeingefahr

(1) Werden die im § 35 Abs. 1 genannten Handlungen vorsätzlich oder fahrlässig begangen und wird dadurch fahrlässig eine Gemeingefahr herbeigeführt, so ist auf Gefängnis bis zu einem Jahr, bedingte Verurteilung oder auf Geldstrafe zu erkennen.

(2) Ist einer der im § 35 Abs. 1 genannten Schadensfälle eingetreten, so ist auf Gefängnis oder bedingte Verurteilung zu erkennen.

§ 37

Gefährdung und Schädigung von Tierbeständen

(1) Wer vorsätzlich Arzneimittel oder Stoffe, Zubereitungen oder Gegenstände, die den Arzneimitteln gemäß § 3 gleichgestellt sind oder für die gemäß § 10 die Bestimmungen für Arzneimittel Anwendung finden, ent-

gegen den gesetzlichen Bestimmungen gewinnt oder herstellt, in den Verkehr bringt oder in anderer Weise behandelt und dadurch die Gesundheit oder die Leistungsfähigkeit von Tierbeständen in erheblichem Umfang schädigt oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit bedingter Verurteilung bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wird eine der im Abs. 1 genannten Handlungen fahrlässig begangen, so ist auf Gefängnis bis zu einem Jahr, bedingte Verurteilung oder auf Geldstrafe zu erkennen.

Zwölfter Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 39

Übergangsbestimmungen

(1) Eine Erlaubnis für eine Tätigkeit gemäß § 12 Absätzen 1 und 2, die auf Grund früherer Vorschriften erteilt und bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch wirksam ist, gilt als Erlaubnis im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Für die Inhaber einer solchen Erlaubnis, welche die auf Grund des § 12 Abs. 3 bzw. § 13 Abs. 1 vorgeschriebenen personellen oder sachlichen Voraussetzungen nicht besitzen, hat der Minister für Gesundheitswesen in Durchführungsbestimmungen Übergangsregelungen zu treffen. Soweit Belange der Veterinärmedizin berührt werden, sind diese Bestimmungen gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat zu treffen.

§ 39

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Gesundheitswesen, soweit Belange der Veterinärmedizin berührt werden gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat, im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe.

§ 40

Inkrafttreten und Außerkrafttreten anderer Bestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

Gesetz vom 10. Oktober 1948 über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz) (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg I Nr. 8 S. 21);

Erste Durchführungsverordnung vom 19. Mai 1949 zum Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg II 1950 Nr. 2 S. 42);

Zweite Durchführungsverordnung vom 29. Dezember 1949 zum Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln

(Arzneimittelgesetz) (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg II 1950 Nr. 2 S. 45);

Dritte Durchführungsverordnung vom 20. Juni 1951 zum Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz) (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg II Nr. 16 S. 241);

Vierte Durchführungsverordnung vom 15. Juli 1952 zum Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz) (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg II Nr. 14 S. 171);

Gesetz vom 27. Juni 1947 über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz) (Regierungsblatt für Mecklenburg Nr. 15 S. 137);

Erste Verordnung vom 28. Juni 1947 zum Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelverordnung) (Regierungsblatt für Mecklenburg Nr. 15 S. 139);

Gesetz vom 27. Februar 1948 über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz) (Gesetz- und Verordnungsblatt Land Sachsen Nr. 7 S. 137);

Verordnung vom 19. März 1948 zur Durchführung des Gesetzes vom 27. Februar 1948 über den Verkehr mit Arzneimitteln (Gesetz- und Verordnungsblatt Land Sachsen Nr. 8 S. 157);

Zweite Verordnung vom 18. Mai 1948 zur Durchführung des Gesetzes vom 27. Februar 1948 über den Verkehr mit Arzneimitteln (Gesetz- und Verordnungsblatt Land Sachsen Nr. 14 S. 328);

Dritte Verordnung vom 20. Oktober 1951 zur Durchführung des Arzneimittelgesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt Land Sachsen Nr. 22 S. 508);

Gesetz vom 23. Juni 1948 über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz) (Gesetzblatt des Landes Sachsen-Anhalt Nr. 15 S. 83);

Bekanntmachung vom 20. Dezember 1951 über die Unterstellung aller mechanischen Mittel zur Schwangerschaftsverhütung unter das Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz) vom 28. Juni 1948 (Gesetz- und Amtsblatt des Landes Sachsen-Anhalt Nr. 1/1952 S. 2);

Bekanntmachung vom 6. Februar 1952 über die Unterstellung medizinischer Seifen und Pflaster unter das Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz) (Gesetz- und Amtsblatt des Landes Sachsen-Anhalt Nr. 6 S. 41);

Gesetz vom 4. Juni 1948 über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz) (Regierungsblatt für das Land Thüringen I Nr. 10 S. 72);

Erste Verordnung vom 11. November 1948 zur Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz) (Regierungsblatt für das Land Thüringen I Nr. 17 S. 108);

Zweite Verordnung vom 10. Dezember 1948 zur Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz) (Regierungsblatt für das Land Thüringen I Nr. 19 S. 116);

Dritte Verordnung vom 20. Dezember 1948 zur Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz) (Regierungsblatt für das Land Thüringen I 1949 Nr. 1 S. 1);

Vierte Verordnung vom 4. April 1949 zur Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz) (Regierungsblatt für das Land Thüringen I Nr. 6 S. 27);

Fünfte Verordnung vom 4. April 1949 zur Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz) (Regierungsblatt für das Land Thüringen I Nr. 6 S. 28);

Verordnung vom 28. Juli 1950 zur Änderung der Vierten Ausführungsverordnung zum Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz) (Regierungsblatt für das Land Thüringen I Nr. 24 S. 238);

Verordnung vom 17. Januar 1951 zur Abänderung der Dritten und Fünften Ausführungsverordnung zum Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz) (Regierungsblatt für das Land Thüringen I Nr. 4 S. 25);

Bekanntmachung vom 22. Mai 1951 über die Unterstellung aller mechanischen Mittel zur Schwangerschaftsverhütung unter das Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz) (Regierungsblatt für das Land Thüringen II Nr. 18 S. 139);

Anordnung vom 5. Oktober 1949 über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln (ZVOBl. I S. 766);

Erste Durchführungsbestimmung vom 30. Juni 1950 zur Anordnung über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln (GBl. S. 668);

Zweite Durchführungsbestimmung vom 31. Oktober 1950 zur Anordnung über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln (GBl. S. 1131);

die §§ 1, 2 und 3 Absätze 2 und 3 sowie § 4 Absätze 1 und 2 der Verordnung vom 20. September 1951 über den Verkehr mit Impfstoffen, Seren und Bakteriophagen (GBl. S. 881);

Zweite Bekanntmachung vom 17. Oktober 1952 über das Verzeichnis der rezeptpflichtigen Arzneimittel (GBl. S. 1084);

Vierte Durchführungsbestimmung vom 28. April 1954 zur Anordnung über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln (GBl. S. 463);

Bekanntmachung vom 28. April 1954 über das Verzeichnis der nicht apothekenpflichtigen Arzneimittel (ZBl. S. 179);

Fünfte Durchführungsbestimmung vom 12. August 1954 zur Anordnung über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln — Deutsches Arzneibuch — (GBl. S. 797);

Sechste Durchführungsbestimmung vom 27. September 1954 zur Anordnung über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln (GBl. I S. 837);
 Siebente Durchführungsbestimmung vom 15. März 1955 zur Anordnung über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln (GBl. I S. 211);

§ 1 Abs. 1 und §§ 2 und 3 der Achten Durchführungsbestimmung vom 21. November 1955 zur Anordnung über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln (GBl. I S. 930);

Neunte Durchführungsbestimmung vom 5. Dezember 1956 zur Anordnung über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln (GBl. I S. 1355);

Anordnung vom 5. Dezember 1956 über das Verzeichnis der nicht apothekenpflichtigen Arzneimittel (GBl. II S. 450);

Elfte Durchführungsbestimmung vom 16. Januar 1958 zur Anordnung über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln (GBl. I S. 208);

Zwölfte Durchführungsbestimmung vom 22. April 1958 zur Anordnung über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln — Zweites Verzeichnis der Tierarzneifertigwaren — (GBl. I S. 393);

Anordnung vom 28. April 1958 über das vierte Verzeichnis der Arzneifertigwaren (Sonderdruck Nr. 278 des Gesetzblattes);

Dreizehnte Durchführungsbestimmung vom 14. Juni 1958 zur Anordnung über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln (GBl. I S. 574);

§ 19 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 2. April 1958 zur Verordnung über die Organisation des Apothekenwesens (Apothekenordnung) — Apothekenbetriebsordnung — (GBl. I S. 379);

Vierzehnte Durchführungsbestimmung vom 26. November 1959 zur Anordnung über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln — Gesundheitspflegemittel — (GBl. I S. 915);

Fünfzehnte Durchführungsbestimmung vom 14. März 1960 zur Anordnung über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln — Deutsches Arzneibuch — (GBl. I S. 216);

Anordnung Nr. 3 vom 18. März 1961 über das Verzeichnis der nichtapothekenpflichtigen Arzneimittel (GBl. II S. 122);

(3) Für den Geltungsbereich dieses Gesetzes treten die Bestimmungen der Polizeiverordnung vom 29. September 1941 über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens (RGBl. I S. 587) außer Kraft.

(4) Folgende gesetzliche Bestimmungen sind gegenstandslos und nicht mehr anzuwenden:

Anordnung vom 20. Februar 1947 über die Verwendung von Fingerhutblättern als Arzneimittel (Gesetz- und Verordnungsblatt Land Sachsen Nr. 6 S. 122);

Verordnung vom 26. Januar 1948 über die Rezeptpflicht für Kolaerzeugnisse (Gesetz- und Verordnungsblatt Land Sachsen Nr. 4 S. 71);

Landespolizei-Verordnung vom 19. August 1946 über die Abgabe von Penicillin und penicillinhaltigen Arzneien in den Apotheken (Regierungsblatt für das Land Thüringen I Nr. 24 S. 134);

Bekanntmachung vom 15. Dezember 1947 über die Erneuerung von Landespolizeiverordnungen:

a) Polizei-Verordnung über die Abgabe von ApioI jeder Art in den Apotheken vom 4. Mai 1932,

b) Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Salvarsanpräparaten vom 26. November 1926

(Regierungsblatt für das Land Thüringen I Nr. 22 S. 104);

Bekanntmachung vom 16. Dezember 1949 über die Erneuerung von Landespolizeiverordnungen:

a) Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken vom 15. Dezember 1928,

b) Polizei-Verordnung über die Einführung des Homöopathischen Arzneibuches vom 18. September 1934

(Regierungsblatt für das Land Thüringen I Nr. 16 S. 74).

§ 41

Weitergelten anderer Bestimmungen

Der Minister für Gesundheitswesen hat im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat eine Übersicht über die Bestimmungen, die sich auf das Arzneimittel- und Apothekenwesen beziehen und durch dieses Gesetz nicht berührt werden, im Gesetzblatt bekanntzumachen.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am fünften Mai neunzehnhundertvierundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

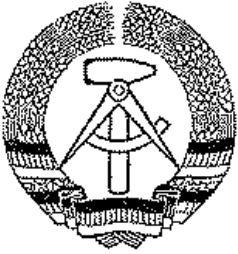
Berlin, den fünften Mai neunzehnhundertvierundsechzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
 der Deutschen Demokratischen Republik

W. Ulbricht

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 - Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - Ag 134/64/DDR - Verlag: (810/72) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon: 51 63 21 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,60 DM und Teil III 1,80 DM - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr - Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6 - Druck: (688)

Index 31 816



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 9. Juli 1964

Teil I Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
24. 6. 64	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik zum Abschluß des Vertrages über Freundschaft, gegenseitigen Beistand und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	113

Beschluß

des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik zum Abschluß des Vertrages über Freundschaft, gegenseitigen Beistand und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken.

Vom 24. Juni 1964

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik begrüßt und würdigt die Reise seines Vorsitzenden, Walter Ulbricht, und den am 12. Juni 1964 in Moskau abgeschlossenen Vertrag über Freundschaft, gegenseitigen Beistand und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken als ein nationales Ereignis von großer historischer Bedeutung. Mit diesem Vertrag werden die Beziehungen vertrauensvoller brüderlicher Zusammenarbeit und gegenseitiger Hilfe zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken auf der festen Grundlage einer gemeinsamen Weltanschauung, der gemeinsamen Ideale und Ziele und übereinstimmender nationaler Interessen besiegelt.

In allen Teilen der Sowjetunion, denen der Besuch des Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik, Walter Ulbricht, galt, empfing ihn, seine Gattin und seine Begleitung eine Welle der Liebe und Verehrung. Walter Ulbricht und seine Begleitung besuchten im Ural und in Sibirien Industriebetriebe, Kollektivwirtschaften, Staatsgüter, wissenschaftliche Institutionen sowie kulturelle Einrichtungen. Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik dankt dem Präsidium des ZK der KPdSU, dem Präsidium des Obersten Sowjets sowie der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, dem Vorsitzenden des Ministerrates, N. S. Chruschtschow, und dem ganzen Sowjetvolk für den Abschluß des Freundschaftsvertrages und für die Möglichkeit, diese interessante Reise durchzuführen.

Der Freundschaftsvertrag ist ein Ausdruck einer neuen Etappe in den Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken. Er bekräftigt, daß sich die allseitige Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken unablässig weiter entwickelt und festigt, daß sich zwischen beiden Staaten feste und unzerstörbare Beziehungen der Freundschaft und Brüderlichkeit herausgebildet haben.

Der Freundschaftsvertrag verankert völkerrechtlich die hohen Prinzipien des sozialistischen Internationalismus, von denen sich beide Staaten bei der Verwirklichung der freundschaftlichen Zusammenarbeit und der gegenseitigen brüderlichen Hilfe auf allen Gebieten leiten lassen. Er gibt der Freundschaft zwischen unseren Staaten Richtung und zugleich eine langfristige Perspektive.

Der Freundschaftsvertrag basiert auf den im Warschauer Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand sowie im Statut des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe fixierten Prinzipien der Zusammenarbeit zwischen den sozialistischen Staaten. Diese Zusammenarbeit erfolgt auf der Grundlage der Prinzipien des gegenseitigen Vorteils und der uneigennütigen brüderlichen Hilfe. Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik würdigt den Vertrag als einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Einheit und Geschlossenheit des sozialistischen Lagers.

Der Staatsrat stellt mit Befriedigung fest, daß durch den Freundschafts- und Beistandsvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken die Unantastbarkeit der Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik als Grundfaktor des Friedens und der Sicherheit in Europa gewährleistet wird. Er besiegelt den Bankrott der aggressiven Politik des westdeutschen Imperialismus, der eine gewaltsame Revision der Ergebnisse des zweiten Weltkrieges auf Kosten der Deutschen Demokratischen Republik, der Volksrepublik Polen, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und auch der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik anstrebt. Mit diesen Garantiebestimmungen macht der Vertrag die aggressiven

Absichten der westdeutschen Revanchisten gegen die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik und damit auch ihre Gebietsforderungen gegen die Volksrepublik Polen, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Tschechoslowakische Sozialistische Republik völlig aussichtslos. Der Vertrag und seine Auswirkungen werden somit zur Beruhigung und Stabilisierung der Lage in Europa beitragen.

Der Staatsrat begrüßt es insbesondere, daß der Freundschafts- und Beistandsvertrag in voller Übereinstimmung mit der Selbstbestimmung der Bürger beider deutscher Staaten ausdrücklich festlegt, daß ein friedliebender, demokratischer, einheitlicher deutscher Staat nur durch gleichberechtigte Verhandlungen und eine Verständigung zwischen den beiden souveränen deutschen Staaten erreicht werden kann. Der Weg dazu ist der Abschluß eines Friedensvertrages mit beiden deutschen Staaten, die Verwandlung Westberlins in eine neutrale Freie Stadt und die Bildung einer Konföderation beider deutscher Staaten als Übergangsregelung.

Der Staatsrat hebt die große Bedeutung des Freundschafts- und Beistandsvertrages mit der Sowjetunion für die weitere Stärkung der internationalen Position der Deutschen Demokratischen Republik hervor. Die Deutsche Demokratische Republik ist in den fünfzehn Jahren ihres Bestehens zu einer achtunggebietenden Realität und zu einem bedeutenden Friedensfaktor in Europa geworden. Ohne sie können weder die deutschen noch die Probleme der europäischen Sicherheit gelöst werden. Es liegt deshalb im Interesse eines jeden Staates und jeder Regierung, die einen Beitrag zur internationalen Entspannung und zum friedlichen Zusammenschluß der beiden deutschen Staaten leisten wollen, von der deutschen Friedensdoktrin auszugehen, die bestehenden Realitäten auf deutschem Boden anzuerkennen und ihre Beziehungen zu beiden deutschen Staaten zu normalisieren.

Die Erfahrungen und Erkenntnisse aus der grandiosen wirtschaftlichen Entwicklung in der Sowjetunion sollten in allen Bereichen unserer Volkswirtschaft entsprechend unseren Bedingungen zu Schlussfolgerungen führen, die den weiteren Aufbau unserer nationalen Wirtschaft fördern.

Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik ist aufgerufen, nach Kräften mitzuhelfen, die begeisternden Aufgaben unseres sozialistischen Aufbaus entsprechend dem Programm der SED erfolgreich zu lösen. Zu Ehren des 15. Jahrestages der Gründung unserer Deutschen Demokratischen Republik gilt es jetzt, im Geiste der Dokumente von Moskau, durch hohe Leistungen im sozialistischen Wettbewerb den Volkswirtschaftsplan 1964 allseitig in bester Qualität zu erfüllen.

Der abgeschlossene Vertrag ist beispielhaft für die Beziehungen zwischen sozialistischen Staaten, die auf der Gemeinsamkeit der Ziele und Aufgaben im Kampf um den Aufbau des Sozialismus und Kommunismus beruhen.

Durch die Annäherung und Abstimmung der nationalen Wirtschaften beider Staaten sichern wir ein Höchstmaß an Produktivität. Das ist die Grundbedingung für den Sieg im ökonomischen Wettbewerb zwischen Sozialismus und Kapitalismus, für die weitere Erhöhung des Lebensstandards unseres Volkes.

Ausgehend von dieser grundlegenden Bedeutung des Freundschafts- und Beistandsvertrages empfiehlt der Staatsrat allen Bürgern, den Vertrag und das Kommuniqué über den Freundschaftsbesuch des Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik, Walter Ulbricht, in der Sowjetunion, gründlich auszuwerten, sie zu einem Rüstzeug für ihre Arbeit in Staat und Wirtschaft und zu einer Waffe im Kampf für die Sicherung des Friedens und die friedliche Lösung der nationalen und sozialen Probleme des deutschen Volkes zu machen.

Berlin, den 24. Juni 1964

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

O. Gotsche



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 29. August 1964

Teil I Nr. 9

Tag	Inhalt	Seite
21. 8. 64	Richtlinie des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Bildung und Tätigkeit von Schiedskommissionen	115
21. 8. 64	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Aufgaben der örtlichen Organe der Staatsmacht bei der Bildung von Schiedskommissionen	123

Richtlinie des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Bildung und Tätigkeit von Schiedskommissionen.

Vom 21. August 1964

Die Schiedskommissionen sind gewählte gesellschaftliche Organe der Rechtspflege und fester Bestandteil des einheitlichen Systems der sozialistischen Rechtspflege. Ihre Bildung erfolgt auf der Grundlage des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. April 1963 über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege (GBl. I S. 23).

Die Schiedskommissionen, als Organe der Erziehung und Selbsterziehung der Bürger, fördern durch ihre Tätigkeit die freiwillige Einhaltung des sozialistischen Rechts, der Grundsätze der sozialistischen Moral und die Herausbildung neuer, sozialistischer Beziehungen im Zusammenleben der Bürger.

Die Schiedskommissionen tragen dazu bei, die gesetzlich garantierten Rechte der Bürger zu sichern, die sozialistische Gesetzlichkeit durchzusetzen und der Entstehung von Rechtsverletzungen vorzubeugen.

Die Schiedskommissionen arbeiten dabei eng mit den in der Nationalen Front vereinten Parteien und gesellschaftlichen Organisationen, mit den gesellschaftlichen Kollektiven in ihrem Tätigkeitsbereich und den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen zusammen.

I.

Die Bildung von Schiedskommissionen

- Entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen können in Gemeinden und Städten,

Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften,

Produktionsgenossenschaften der Handwerker, Gärtner und Fischer

und privaten Betrieben

Schiedskommissionen gebildet werden.

Die Bildung von Schiedskommissionen erfolgt schrittweise. Sie beginnt mit Inkrafttreten der Richtlinie und soll bis Ende des Jahres 1966 erfolgen.

- Der Kreistag, die Stadtverordnetenversammlung in Stadtkreisen oder Stadtbezirksversammlung in Städten mit Stadtbezirken ist für die schrittweise Bildung von Schiedskommissionen verantwortlich und beschließt, in welchen Zeitabschnitten und Bereichen des Kreises, der Stadt oder des Stadtbezirkes die kontinuierliche Bildung von Schiedskommissionen erfolgt.
- Die Bildung von Schiedskommissionen ist beim Kreistag zu beantragen
 - für städtische Wohngebiete oder Gemeinden von der jeweiligen örtlichen Volksvertretung im Einvernehmen mit dem Wohngebiets- oder Ortsausschuß der Nationalen Front,
 - für Produktionsgenossenschaften von der jeweiligen örtlichen Volksvertretung im Einvernehmen mit dem Vorstand der Genossenschaft,
 - für private Betriebe vom Kreisvorstand des FDGB im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung des Betriebes

Die Bildung von Schiedskommissionen ist in Stadtkreisen bei der Stadtverordnetenversammlung und in Städten mit Stadtbezirken bei der Stadtbezirksversammlung zu beantragen

- für die Wohngebiete vom jeweiligen Wohngebietsausschuß der Nationalen Front,

- für Produktionsgenossenschaften vom Vorstand der Genossenschaft im Einvernehmen mit dem Wohngebietsausschuß der Nationalen Front,
- für private Betriebe vom Kreisvorstand des FDGB im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung des Betriebes.

4. In einem städtischen Wohngebiet ist in der Regel eine Schiedskommission zu bilden. Der Kreistag, die Stadtverordneten- oder Stadtbezirksversammlung kann beschließen, daß mehrere Schiedskommissionen für ein Wohngebiet zu bilden sind, wenn dies auf Grund seiner Struktur, Größe und Einwohnerzahl erforderlich ist.

In den Gemeinden ist jeweils eine Schiedskommission zu bilden. Für benachbarte Gemeinden kann eine gemeinsame Schiedskommission gebildet werden. Soweit Struktur und Einwohnerzahl einer großen Gemeinde dies bedingen, können mehrere Schiedskommissionen gebildet werden.

II.

Die Wahl der Schiedskommissionen

5. Die Mitglieder der Schiedskommission für das städtische Wohngebiet oder die Gemeinde werden von der jeweiligen örtlichen Volksvertretung gewählt.

Wird für mehrere benachbarte Gemeinden eine gemeinsame Schiedskommission gebildet, so wählt jede Gemeindevertretung die jeweils in ihrem Bereich wohnenden Kandidaten. Jeder Gemeindevertretung ist die gesamte Kandidatenliste für die Schiedskommission zur Kenntnis zu geben.

In der Produktionsgenossenschaft wird die Schiedskommission in einer Mitgliederversammlung gewählt.

Im Privatbetrieb erfolgt die Wahl der Schiedskommission in einer Belegschaftsversammlung.

6. Die Schiedskommission im Wohngebiet oder der Gemeinde besteht aus 6 bis 15 Mitgliedern. Die Kandidaten werden vom jeweiligen Ausschuß der Nationalen Front vorgeschlagen. Bei einer Schiedskommission mit großem Bereich kann die Zahl der Mitglieder erhöht werden.

Die Schiedskommission in der Produktionsgenossenschaft oder im Privatbetrieb besteht aus 4 bis 8 Mitgliedern. Die Kandidaten werden vom Vorstand der Genossenschaft bzw. von der Betriebsgewerkschaftsleitung des Privatbetriebes vorgeschlagen.

Als Kandidaten für die Schiedskommission sind lebenserfahrene Frauen und Männer, die in ihrer Arbeit sowie in ihrem gesellschaftlichen und persönlichen Verhalten Vorbild sind und die Achtung und das Vertrauen der Bevölkerung besitzen, auszuwählen. Bei der Auswahl der Kandidaten ist darauf zu achten, daß auch junge Bürger, die hervorragende Leistungen in der Arbeit vollbringen und im gesellschaftlichen und persönlichen Leben Vorbild sind, für die Schiedskommission kandidieren.

7. Die Kandidaten für die Schiedskommission sind der Bevölkerung von den Ausschüssen der Nationalen Front in öffentlichen Versammlungen vorzustellen. Werden Einwendungen gegen einzelne Kandidaten erhoben, entscheidet hierüber der Wohngebiets- bzw. Ortsausschuß der Nationalen Front.

In der Produktionsgenossenschaft sind die Kandidaten vom Vorstand in Brigade- oder Mitgliederversammlungen vorzustellen. Über Einwendungen gegen einzelne Kandidaten entscheidet der Vorstand.

Im Privatbetrieb sind die Kandidaten von der Betriebsgewerkschaftsleitung in einer Belegschaftsversammlung vorzustellen. Über Einwendungen gegen einzelne Kandidaten entscheidet die Betriebsgewerkschaftsleitung.

8. Die Mitglieder der Schiedskommission werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie sind zur Ausübung ihrer Funktion bis zur folgenden Wahl befugt.

Nach der Wahl sind die Mitglieder der Schiedskommission durch den Leiter der Wahlhandlung in feierlicher Form zu verpflichten, ihre ganze Kraft für die Wahrung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit und die sozialistische Erziehung der Bürger ihres Wirkungsbereiches einzusetzen. Über ihre Wahl erhalten sie eine Urkunde.

Die Schiedskommission wählt einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter.

9. Sind Mitglieder der Schiedskommission aus gesundheitlichen Gründen oder wegen besonderer Belastungen zur Ausübung ihrer Tätigkeit nicht mehr in der Lage, können sie von ihren Aufgaben entpflichtet werden.

Erfüllen Mitglieder der Schiedskommission nicht das in sie gesetzte Vertrauen, können sie auf Vorschlag des jeweiligen Ausschusses der Nationalen Front, des Vorstandes der Produktionsgenossenschaft bzw. der Betriebsgewerkschaftsleitung abberufen werden.

Entpflichtung und Abberufung von Mitgliedern erfolgen durch das Organ, welches sie gewählt hat.

10. Die Neuwahl einer Schiedskommission nach Ablauf der Wahlperiode erfolgt nach den Bestimmungen über die Wahl der Schiedskommission. Der Rat der örtlichen Volksvertretung, der Vorstand der Produktionsgenossenschaft bzw. die Betriebsgewerkschaftsleitung sind für die rechtzeitige Vorbereitung der Wahl verantwortlich.

Eine Nachwahl von Mitgliedern einer Schiedskommission kann erfolgen, wenn dies zu ihrer ordnungsgemäßen Tätigkeit erforderlich wird.

11. Die Schiedskommission ist den Bürgern ihres Tätigkeitsbereiches für die Erfüllung der mit der Wahl übernommenen Aufgaben verantwortlich.

In städtischen Wohngebieten und Gemeinden ist die Schiedskommission der örtlichen Volksvertretung gegenüber jährlich rechenschaftspflichtig. Die

örtliche Volksvertretung entscheidet, ob sie selbst oder eines ihrer Organe die Rechenschaftslegung entgegennimmt. Die Schiedskommission in einer Produktionsgenossenschaft ist der Mitgliederversammlung und in einem privaten Betrieb der Belegschaftsversammlung rechenschaftspflichtig.

Die Schiedskommission ist verpflichtet, der örtlichen Volksvertretung und ihren Organen die wesentlichsten Erfahrungen aus der Arbeit der Schiedskommission zu übermitteln.

III.

Die Zuständigkeit der Schiedskommission

12. Die Schiedskommission übt ihre Tätigkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen aus. Sie stützt sich auf das Vertrauen der Bevölkerung. Bei ihren Beratungen und Entscheidungen ist sie an keine Weisungen gebunden.

Die Schiedskommission behandelt

- geringfügige Straftaten, die ihr zur Beratung und Entscheidung übergeben wurden, und Beleidigungen auch auf Antrag des Geschädigten,
- kleinere zivilrechtliche Streitigkeiten zwischen Bürgern wegen Geldforderungen bis zur Höhe von etwa 500 MDN,
- Streitigkeiten wegen der Erfüllung rechtsverbindlich festgelegter Unterhaltspflichten,
- andere Streitigkeiten zwischen Bürgern mit einfachem Sachverhalt, die im alltäglichen Leben der Bürger aus Verletzungen ihrer Rechte und Pflichten, insbesondere im Zusammenleben in der Haus- und Wohngemeinschaft entstehen,
- Streitfälle einfacher Art zwischen Genossenschaftsmitgliedern untereinander oder mit der Produktionsgenossenschaft, soweit nicht hierfür Organe der Genossenschaft selbst ausschließlich zuständig sind,
- das Verhalten von Bürgern, die aus Arbeitsscheu keine gesellschaftlich nützliche Arbeit leisten,
- das Verhalten von Bürgern, die als Erziehungspflichtige nicht dafür sorgen, daß ihre schulpflichtigen Kinder regelmäßig die Schule besuchen.

13. Die Schiedskommission berät und entscheidet über weitere Rechts- und Moralverletzungen, soweit ihr dieses Recht durch gesetzliche Bestimmungen übertragen wird.

14. Die Schiedskommission ist für die Beratung zuständig, wenn der Rechtsverletzer oder der Antragseegner in ihrem Tätigkeitsbereich wohnt oder arbeitet.

Wohnt nur der Antragsteller im Tätigkeitsbereich der Schiedskommission, so kann diese auch tätig

werden, wenn das Schwergewicht des Konflikts in ihrem Bereich liegt, das Erscheinen des Antragsegners erwartet werden kann und bei Durchführung der Beratung keine besonderen zusätzlichen Auslagen entstehen.

IV.

Die Grundsätze der Arbeitsweise der Schiedskommission

15. Die Schiedskommission wirkt durch kameradschaftliche und kritische Auseinandersetzungen erzieherisch auf den Rechtsverletzer ein und trägt durch ihre gesamte Tätigkeit zur Festigung des sozialistischen Rechtsbewußtseins und der sozialistischen Gesetzmäßigkeit bei.

Die Schiedskommission hat in der Beratung die Ursachen der Rechts- und Moralverletzungen und die sie begünstigenden Bedingungen aufzudecken. Nach Abschluß der Beratung legt sie Maßnahmen zur Überwindung des Konflikts und seiner Ursachen fest. Zur Beseitigung von solchen Umständen, die Rechtsverletzungen begünstigen, kann die Schiedskommission Empfehlungen an gesellschaftliche Organisationen und Organe, Betriebsleiter, Vorstände der Produktionsgenossenschaften und an staatliche Organe im örtlichen Bereich geben. Die Empfänger haben der Schiedskommission innerhalb von 2 Wochen mitzuteilen, was auf Grund der Empfehlungen veranlaßt wird oder aus welchen Gründen einer Empfehlung nicht gefolgt werden kann.

16. Die Schiedskommission wird tätig auf Grund einer an sie gerichteten Übergabeentscheidung oder eines an den Vorsitzenden oder ein Mitglied gestellten Antrages.

Die Beratung der Schiedskommission ist in der Regel innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Übergabeentscheidung oder des Antrags durchzuführen.

17. Der Vorsitzende der Schiedskommission legt in Absprache mit den Mitgliedern fest, wie die Beratung vorzubereiten ist und welche Mitglieder die Beratung durchführen.

Die Vorbereitung soll so erfolgen, daß in der Beratung der dem Konflikt zugrunde liegende Sachverhalt allseitig erörtert und geklärt werden kann. Dabei sind nach Möglichkeit Aussprachen in der Hausgemeinschaft oder im Betrieb zu führen.

18. In einfachen Fällen von Haus- und Nachbarschaftsstreitigkeiten oder bei Beleidigungen zwischen Nachbarn sollen die Mitglieder der Schiedskommission nach Möglichkeit bereits in Vorbereitung der Beratung auf eine Aussöhnung der Parteien hinwirken, wenn dies zugleich zur Lösung des Konflikts führt.

Die Aussöhnung und hierbei übernommene Verpflichtungen der Beteiligten sind zu protokollieren. Von der Durchführung der Beratung wird in der Regel abgesehen.

19. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter haben dafür zu sorgen, daß mindestens 2 Tage vor Durchführung der Beratung deren Gegenstand, Zeit und Ort öffentlich bekanntgegeben werden.

Der Vorsitzende hat die am Konflikt Beteiligten unter Hinweis auf die Bedeutung der Beratung sowie weitere Bürger einzuladen, deren Teilnahme zur Lösung des Konflikts erforderlich ist. Er benachrichtigt die für die Teilnahme an der Beratung vorgesehenen Mitglieder der Schiedskommission.

20. Die Beratung der Schiedskommission ist in der Regel öffentlich und in Anwesenheit der unmittelbar Beteiligten außerhalb der Arbeitszeit durchzuführen.

Um die erzieherische Wirkung zu erhöhen, kann die Schiedskommission außer den unmittelbar beteiligten weitere Bürger, Hausgemeinschaftsleitungen, Vertreter des zuständigen Ausschusses der Nationalen Front, Vertreter des Betriebes oder der Produktionsgenossenschaft, des Wohngebiets, der Gemeinde oder staatlicher Organe zur Beratung einladen.

In Ausnahmefällen ist es zulässig, den Kreis der Teilnehmer an der Beratung auf die unmittelbar Beteiligten oder einen bestimmten Personenkreis zu beschränken, wenn dies der Aussöhnung der Beteiligten und der Lösung des Konflikts dient.

21. An der Beratung der Schiedskommission nehmen mindestens 4 ihrer Mitglieder teil.

Die Beratung leitet der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter. Ist der Vorsitzende oder der Stellvertreter verhindert oder ist es im Einzelfall aus sachlichen Gründen zweckmäßig, kann auch ein anderes Mitglied der Schiedskommission mit der Leitung der Beratung beauftragt werden.

Werden gegen die Teilnahme eines Mitgliedes der Schiedskommission an der Beratung von einem Beteiligten Einwände erhoben, so entscheidet die Schiedskommission darüber, ob die Einwände begründet sind.

22. Der Vorsitzende der Beratung hat darauf zu achten, daß der Sachverhalt gründlich erforscht wird und die Mitglieder der Schiedskommission, der Rechtsverletzer oder die Beteiligten des Rechtsstreites und auch alle anderen Teilnehmer an der Beratung ihre Auffassung zum Sachverhalt, zur Person des beteiligten Bürgers, zu den Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Rechtsverletzungen und über die Wege ihrer Überwindung darlegen können.

Geringfügige Strafsachen können gemeinsam mit zivilrechtlichen und anderen Rechtsfragen erörtert und im Beschluß der Schiedskommission erfaßt werden, wenn ein Zusammenhang besteht. Während der Beratung gestellte neue Anträge können in die Erörterung und Beschlußfassung einbezogen werden, wenn ihre Klärung vor der Schiedskommission möglich ist.

23. Die Schiedskommission berät über den zu fassenden Beschluß in der Regel öffentlich. Durch allseitige Klärung und Erörterung des Sachverhalts sind die Voraussetzungen für einen einstimmigen Beschluß zu schaffen.

Kann ausnahmsweise keine übereinstimmende Auffassung der Mitglieder der Schiedskommission erzielt werden, so ist der Beschluß gefaßt, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Kommissionsmitglieder findet.

24. Der im Ergebnis der Beratung zu fassende Beschluß enthält:

- a) Tag und Ort der Beratung,
- b) die Namen der Mitglieder der Schiedskommission, die den Beschluß gefaßt haben,
- c) Namen und Anschrift des Antragstellers oder Antragsgegners bzw. des Rechtsverletzers,
- d) eine kurze Darlegung des festgestellten Sachverhalts,
- e) die im Ergebnis der Beratung festgelegte Entscheidung,
- f) Empfehlungen an Betriebsleiter, an Leiter staatlicher Organe, an gesellschaftliche Organisationen und Organe, an Vorstände der Produktionsgenossenschaften,
- g) den Hinweis auf die Möglichkeit des Einspruchs gegen den Beschluß der Schiedskommission und auf die Vollstreckungsmöglichkeiten.

Der Beschluß ist vom Vorsitzenden der Beratung zu unterzeichnen. Durchschriften sind innerhalb von 3 Tagen den Beteiligten gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen. Je eine weitere Durchschrift sind dem Kreisstaatsanwalt und dem Kreisgericht zu übermitteln. Wird die Schiedskommission auf Grund einer Übergabeentscheidung tätig, erhält auch das übergebene Organ eine Durchschrift.

25. Der Antrag auf Beratung, ihr Verlauf und der Beschluß der Schiedskommission sind zu protokollieren. Der Protokollführer braucht nicht Mitglied der Schiedskommission zu sein.

Das Protokoll der Beratung ist vom Vorsitzenden der Beratung und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es wird bei den Arbeitsunterlagen der Schiedskommission aufbewahrt.

26. Die Schiedskommission und ihre Mitglieder nehmen Einfluß darauf, daß der in der Beratung begonnene Erziehungsprozeß mit Hilfe der gesellschaftlichen Kräfte im Wohngebiet, in der Gemeinde, in der Produktionsgenossenschaft oder im Betrieb fortgeführt wird.

Die Schiedskommission kann in besonders begründeten Fällen festlegen, daß ihre Entscheidung mit kurzer Begründung in der Hausgemeinschaft, Produktionsgenossenschaft oder im Betrieb veröffentlicht wird, wenn das zu beratende Problem von allgemeiner Bedeutung ist oder dies die erzieherische Wirkung fördert.

Die Schiedskommission kontrolliert durch ihre Mitglieder die Verwirklichung der von ihr gefaßten Beschlüsse und Empfehlungen. Stellt sie fest, daß ein Bürger seinen Verpflichtungen aus einem Beschluß der Schiedskommission nicht nachkommt, kann der Vorsitzende eine erneute Beratung einberufen.

Um dem Entstehen von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen vorzubeugen, soll die Schiedskommission in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen, den Hausgemeinschaften und weiteren gesellschaftlichen Kollektiven solchen Verhaltensweisen von Bürgern entgegenwirken, wie z. B. Verletzungen der Arbeitsmoral, Alkoholmißbrauch, schlechtem Verhalten gegenüber Kindern, Störungen der öffentlichen Ordnung usw., aus denen strafbare Handlungen entstehen können.

V.

Die Beratung auf den einzelnen Gebieten der Arbeit der Schiedskommission

A. Beratung wegen geringfügiger Straftaten

27. Die Schiedskommission hat bei der Beratung geringfügiger Straftaten die Aufgabe, unter Berücksichtigung des Ermittlungsergebnisses und der Persönlichkeit des Bürgers seine Handlungsweise, ihre Ursachen und begünstigenden Bedingungen aufzudecken und Maßnahmen zu ihrer Überwindung festzulegen.
28. Die Schiedskommission berät und entscheidet über die ihr zur Beratung übergebenen geringfügigen Straftaten, wenn der Sachverhalt aufgeklärt und einfach, der entstandene Schaden geringfügig, die Schuld des Bürgers gering ist und er seine Rechtsverletzung zugibt. Der Charakter und die Umstände der Tat sowie die Persönlichkeit des Bürgers müssen eine wirksame erzieherische Einwirkung durch die Schiedskommission erwarten lassen. In der Regel soll es sich um Bürger handeln, die erstmalig strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.
29. Die Übergabe einer geringfügigen Strafsache an die Schiedskommission erfolgt durch die Untersuchungsorgane, den Staatsanwalt, das Gericht oder durch das Komitee und die Inspektionen des Komitees der Arbeiter- und Bauern-Inspektion.

Zur Sicherung der gründlichen Beratung der Sache haben Übergabeverfügungen oder -beschlüsse vor allem zu enthalten:

- eine Darstellung des Sachverhalts und die Beweise für die Schuld des Bürgers, die eine Grundlage für die Arbeit der Schiedskommission geben,
- die Einschätzung der Straftat unter Angabe des verletzten Strafgesetzes,
- die Gründe für die Übergabe an die Schiedskommission,

- Hinweise auf die Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Straftat.

Jedes Organ, das eine Sache an eine Schiedskommission abgibt, ist dafür verantwortlich, daß die betreffende Schiedskommission bei der Behandlung der an sie übergebenen Strafsache allseitig unterstützt wird.

Bei Beleidigungen wird die Schiedskommission auch auf Antrag eines Bürgers, einer Hausgemeinschaft oder einer Brigade tätig. Dieser Antrag muß innerhalb eines Monats, nachdem der Antragsteller von der Beleidigung erfahren hat, spätestens jedoch binnen 6 Monaten seit der Beleidigung, gestellt werden.

30. Die Schiedskommission kann gegen die Übergabe einer Strafsache mit dem Ziel einer nochmaligen Überprüfung durch das abgebende Organ Einspruch einlegen, wenn nach ihrer Meinung der Sachverhalt nicht genügend aufgeklärt wurde, die Straftat nicht geringfügig ist, die Sache aus anderen Gründen nicht zur Beratung vor der Schiedskommission geeignet ist.

Der Einspruch kann auch noch während der Beratung erfolgen. In diesen Fällen hat das abgebende Organ seine Entscheidung nochmals zu überprüfen. Die erneute Entscheidung ist verbindlich.

Die Schiedskommission hat eine bei ihr beantragte Beleidigungssache dem zuständigen Untersuchungsorgan zur Entscheidung über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zu übermitteln, wenn die Straftat nicht geringfügig oder die Sache aus anderen Gründen nicht zur Beratung vor der Schiedskommission geeignet ist.

31. Die Schiedskommission kann sich auf die Durchführung der Beratung beschränken, ohne eine Erziehungsmaßnahme festzulegen, wenn das Verhalten des Bürgers gezeigt hat, daß er seinen Fehler eingesehen und begonnen hat, ihn zu überwinden. Dies ist im Beschluß festzuhalten.

Ergibt sich in der Beratung, daß keine strafbare Handlung des Bürgers vorliegt, so stellt die Schiedskommission dies in ihrem Beschluß fest.

32. Die Schiedskommission kann bei geringfügigen Strafsachen im Ergebnis ihrer Beratung folgende Erziehungsmaßnahmen festlegen:

- der Bürger wird verpflichtet, sich beim Geschädigten oder vor dem Kollektiv zu entschuldigen.
- Die Verpflichtung des Bürgers zur Wiedergutmachung des angerichteten Schadens und andere Verpflichtungen werden bestätigt
- Der Bürger wird verpflichtet, den angerichteten Schaden durch eigene Arbeit wiedergutzumachen oder, falls dies nicht möglich ist, Schadenersatz in Geld zu leisten.
- Der Bürger wird verpflichtet, die Beleidigung öffentlich zurückzunehmen.
- Dem Bürger wird eine Rüge ausgesprochen.

Die Schiedskommission kann Verpflichtungen einer Hausgemeinschaft, einer Brigade oder eines anderen Kollektivs oder einzelner Bürger zur Erziehung des Rechtsverletzers bestätigen.

Die Verpflichtung des Bürgers zur Wiedergutmachung des Schadens erfolgt im Einvernehmen mit dem Geschädigten.

33. Die Schiedskommission und der Geschädigte können beim Kreisgericht die Vollstreckbarkeit der Festlegung über die Wiedergutmachung des angerichteten Schadens beantragen. Die Zivilkammer entscheidet hierüber durch Beschluß. Sie hat zu prüfen, ob der Beschluß der Schiedskommission unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zustande gekommen und die Vollstreckung zulässig ist. Soweit erforderlich, können hierbei Mitglieder der Schiedskommission und die Beteiligten gehört werden.

Der Beschluß über die Versagung der Vollstreckbarkeit ist zu begründen.

34. Der beschuldigte Bürger und in Beleidigungssachen auch der Antragsteller haben das Recht, gegen die Entscheidung der Schiedskommission innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Beschlusses Einspruch beim zuständigen Kreisgericht einzulegen. Dieses hat den Einspruch zurückzuweisen, wenn der Sachverhalt geklärt und die Beteiligten ausreichend gehört wurden und die Beratung und Entscheidung gesetzlich und gerecht ist. Gibt das Gericht dem Einspruch statt, so hebt es die Entscheidung der Schiedskommission auf und gibt die Sache mit Hinweisen zur erneuten Beratung und endgültigen Entscheidung an die Schiedskommission zurück.

35. Der Staatsanwalt kann innerhalb von 6 Monaten nach der Entscheidung der Schiedskommission Anklage beim Gericht erheben, wenn sich nachträglich Umstände herausstellen, aus denen hervorgeht, daß die Straftat nicht geringfügig ist. Die Schiedskommission ist dazu zu hören.

Der Kreisstaatsanwalt kann weiter wegen der im Beschluß der Schiedskommission enthaltenen Verpflichtung über die Wiedergutmachung des Schadens innerhalb von 3 Monaten Einspruch beim Kreisgericht einlegen. Gibt das Kreisgericht dem Einspruch statt, so hat es die Sache mit entsprechenden Hinweisen der Schiedskommission zur erneuten Beratung zurückzugeben.

36. Erscheint der Bürger trotz zweimaliger Einladung unbegründet nicht zur Beratung der Schiedskommission, so ist die Sache innerhalb 1 Woche an die übergebende Stelle zur weiteren Bearbeitung zurückzusenden.

Erscheint in einer Beleidigungssache der Antragsgegner trotz zweimaliger Einladung unbegründet nicht, so ist die Sache der Volkspolizei zur Entscheidung über die Einleitung eines Ermittlungsvorfahrens zu übergeben. Der Antrag des Beleidigten an die Schiedskommission gilt in diesem Fall als Antrag auf Strafverfolgung. Er kann auch nach

Abgabe der Sache an die Volkspolizei noch zurückgenommen werden.

Erscheint in einer Beleidigungssache der Antragsteller unentschuldigt nicht, gilt sein Antrag als zurückgenommen.

B. Beratung zur gütlichen Beilegung kleinerer zivilrechtlicher und anderer Streitigkeiten

37. Die Schiedskommission soll in ihrer Beratung über kleinere zivilrechtliche und andere Streitigkeiten gemeinsam mit den Beteiligten und erforderlichenfalls unter Einbeziehung von Hausgemeinschaften, Mitarbeitern der Wohnungsverwaltungen, Vertretern von Brigaden oder der Ausschüsse der Nationalen Front und weiteren Bürgern alle Umstände und Ursachen des aufgetretenen Konflikts sorgfältig klären. Sie soll dabei die Beteiligten überzeugen, ihre Beziehungen auf der Grundlage der sozialistischen Gesetzlichkeit und der gegenseitigen kameradschaftlichen Unterstützung und Hilfe zu gestalten, die Ursachen der Streitigkeit selbst zu beseitigen und so den aufgetretenen Streit gütlich beizulegen.

38. Die Schiedskommission berät auf Antrag eines Bürgers oder mehrerer Bürger zur gütlichen Beilegung von

- kleineren zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen Bürgern wegen Geldforderungen bis zur Höhe von etwa 500 MDN,

- Streitigkeiten wegen der Erfüllung rechtsverbindlich festgelegter Unterhaltsverpflichtungen,

- anderen Streitigkeiten zwischen Bürgern mit einfachem Sachverhalt, die im alltäglichen Leben der Bürger aus Verletzungen ihrer Rechte und Pflichten insbesondere im Zusammenleben in der Haus- und Wohnungsgemeinschaft entstehen.

Bei Streitigkeiten, die sich im Zusammenleben der Bürger in den Haus- und Wohnungsgemeinschaften ergeben, können Anträge auf Beratung vor der Schiedskommission auch von der Hausgemeinschaftsleitung gestellt werden.

39. Die Schiedskommission berät auch auf Antrag eines Mitgliedes, des Vorstandes oder des Vorsitzenden einer Produktionsgenossenschaft zur gütlichen Beilegung über Streitfälle einfacher Art zwischen Genossenschaftsmitgliedern untereinander oder mit der Produktionsgenossenschaft, soweit nicht hierfür Organe der Produktionsgenossenschaft selbst ausschließlich zuständig sind.

40. Die Schiedskommission bestätigt durch Beschluß die von den Beteiligten im Ergebnis der Beratung erzielte Einigung, wenn diese der Gesetzlichkeit entspricht.

Die Schiedskommission hat darauf zu achten, daß bei der Einigung über Geldforderungen angemessene Zahlungsfristen festgelegt werden.

41. Die Schiedskommission kann bis zum Schluß der Beratung den Antrag auf Behandlung der Sache ablehnen, wenn sich ergibt, daß der Sachverhalt durch Befragen der Beteiligten nicht zu klären, nicht einfach oder rechtlich schwierig zu beurteilen ist. Kann keine Einigung erzielt werden, stellt die Schiedskommission ihre Beratung ein.

Der Antragsteller kann sich dann an das Kreisgericht wenden.

Der Antragsteller hat das Recht, seinen Antrag bis zur Beschlußfassung der Schiedskommission zurückzunehmen.

42. Die vor der Schiedskommission erzielte und bestätigte Einigung über eine Geldforderung, Schadenersatzleistung, Herausgabe von Sachen oder Vornahme von Reparaturen oder die Festlegung über die Wiedergutmachung angerichteten Schadens können von der Zivilkammer des Kreisgerichts auf Antrag jedes der Beteiligten durch Beschluß für vollstreckbar erklärt werden. Die Überprüfung der Voraussetzungen hierfür erfolgt nach Ziff. 33 dieser Richtlinie.

43. Der Kreisstaatsanwalt kann gegen den Beschluß der Schiedskommission, in dem die Einigung bestätigt wird, innerhalb von drei Monaten Einspruch beim Kreisgericht einlegen, wenn Verpflichtungen übernommen wurden, die nicht dem Gesetz entsprechen. Gibt das Kreisgericht dem Einspruch statt, so hat es die Sache mit entsprechenden Hinweisen der Schiedskommission zur erneuten Beratung zurückzugeben.

C. Beratung wegen arbeitsscheuen Verhaltens

44. Die Schiedskommission berät über das Verhalten von Bürgern, die aus Arbeitsscheu ohne gesellschaftlich nützliche Arbeit leben und sich und ihren Mitmenschen dadurch Schaden zufügen. Die Beratung hat das Ziel, den Bürger durch gesellschaftliche Einwirkung und Erziehung zu veranlassen, seine Lebensweise zu ändern und eine gesellschaftlich nützliche Tätigkeit aufzunehmen.

45. Zur Antragstellung sind die Volksvertretungen und ihre Organe oder die Ausschüsse der Nationalen Front berechtigt. Der Antrag muß begründet sein.

46. Vor der Beratung der Schiedskommission ist der Bürger durch den Vorsitzenden oder ein beauftragtes Mitglied der Schiedskommission zu hören. Zur Beratung sind auch Vertreter des Antragstellers sowie des Amtes für Arbeit und Berufsberatung einzuladen.

47. Die Schiedskommission kann von einer Beratung absehen, wenn sich bereits in der Vorbereitung erweist, daß gegen den Bürger der Vorwurf der Arbeitsscheu nicht oder nicht mehr erhoben werden kann.

48. Die Schiedskommission kann bei Beratungen wegen Arbeitsscheu folgende Erziehungsmaßnahmen festlegen:

— Die Verpflichtung des Bürgers, unverzüglich eine feste Arbeit aufzunehmen, wird bestätigt.

— Dem Bürger wird wegen seines Verhaltens eine Rüge ausgesprochen.

Die Schiedskommission kann die Verpflichtung einer Hausgemeinschaft, einer Brigade, eines anderen Kollektivs oder einzelner Personen zur Erziehung des Bürgers bestätigen.

Gegen die Entscheidung der Schiedskommission hat der Bürger das Recht des Einspruchs. Ziff. 34 dieser Richtlinie gilt entsprechend.

49. Erscheint ein Bürger trotz zweimaliger Einladung unbegründet nicht zur Beratung der Schiedskommission, so ist dies dem zuständigen Rat der örtlichen Volksvertretung mitzuteilen. Dieser prüft dann, ob er ein Verfahren wegen Arbeitserziehung beantragt.

Die Schiedskommission kann beim Rat der örtlichen Volksvertretung anregen, ein Verfahren wegen Arbeitserziehung einzuleiten, wenn sich der Bürger einer gesellschaftlich-erzieherischen Einwirkung unzugänglich zeigt und sein arbeitsscheues Verhalten fortsetzt.

D. Beratung wegen Verletzung der Schulpflicht

50. Die Schiedskommission berät über das Verhalten von Bürgern, die als Erziehungspflichtige nicht dafür sorgen, daß schulpflichtige Kinder den Schulunterricht regelmäßig besuchen.

Die Beratung hat das Ziel, die Bürger zur Erfüllung ihrer Erziehungspflichten anzuhalten, damit sie dafür sorgen, daß ihre Kinder der Schulpflicht in vollem Umfang nachkommen. Zur Beratung sind Vertreter der Schule, des Elternbeirates, der Pionierorganisation oder der FDJ einzuladen.

51. Zur Antragstellung ist der Direktor der Schule in Übereinstimmung mit dem Elternbeirat berechtigt. Die Antragstellung setzt voraus, daß eigene erzieherische Einwirkungen auf den Erziehungspflichtigen bisher erfolglos geblieben sind.

52. Die Schiedskommission kann bei Beratungen wegen Verletzungen der Schulpflicht folgende Maßnahmen festlegen:

— Die Verpflichtung des Bürgers, seinen Erziehungspflichten in vollem Umfang nachzukommen, wird bestätigt.

— Dem Bürger wird wegen Verletzung seiner Erziehungspflichten eine Rüge ausgesprochen.

Die Schiedskommission kann die Verpflichtung einer Hausgemeinschaft, einer Brigade oder einzelner Personen, den Bürger in der Erfüllung seiner Erziehungspflicht zu unterstützen, bestätigen.

Die Schiedskommission kann ferner im Ergebnis der Beratung beschließen, daß ein über 14 Jahre alter Schüler, der die Schulpflicht verletzt hat, zur Belehrung über seine Pflichten vor der Schiedskommission erscheint.

Gegen die Entscheidung der Schiedskommission hat der Bürger das Recht des Einspruchs. Ziff. 34 dieser Richtlinie gilt entsprechend.

53. Erscheint der Bürger trotz zweimaliger Einladung unbegründet nicht zur Beratung der Schiedskommission, so ist dies dem Direktor der Schule mitzuteilen. Die Schiedskommission kann die Einleitung eines Ordnungsstrafverfahrens anregen.

VI.

Anleitung und Unterstützung der Schiedskommissionen

54. Die Anleitung der Tätigkeit der Schiedskommissionen ist Aufgabe der Kreisgerichte. Sie arbeiten hierbei eng mit den anderen Rechtspflegeorganen, den örtlichen Volksvertretungen und ihren Räten sowie mit den Ausschüssen der Nationalen Front zusammen.

Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe unterstützen die Schiedskommissionen, indem sie diese über die Probleme der Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens in den städtischen Wohngebieten und Gemeinden informieren.

Die Ausschüsse der Nationalen Front fördern die Wirksamkeit der Tätigkeit der Schiedskommissionen insbesondere durch Teilnahme ihrer Vertreter an Beratungen von Schiedskommissionen, durch die Information der Schiedskommission und ihrer Mitglieder über die Entwicklung des sozialistischen Gemeinschaftslebens der Bürger und durch die Unterstützung von Hausgemeinschaften und anderen Kollektiven bei der Übernahme von Erziehungsaufgaben.

Die Konfliktkommissionen unterstützen die Arbeit der Schiedskommissionen in ihrem Bereich, indem sie ihnen vor allem ihre Erfahrungen vermitteln. Das gilt insbesondere für die Konfliktkommission des Leitbetriebes eines städtischen Wohngebietes.

55. Die Räte der örtlichen Volksvertretungen und die Vorstände der Produktionsgenossenschaften sind verpflichtet, für die in ihrem Bereich tätigen Schiedskommissionen die sachlichen Voraussetzungen für ihre Arbeit zu schaffen. Dazu gehört, daß

die Schiedskommissionen ihre Beratungen in einem geeigneten Raum durchführen und die erforderlichen Schreibarbeiten und Einladungen vornehmen können.

Die Kreisgerichte unterstützen die Räte der örtlichen Volksvertretungen und die Vorstände der Produktionsgenossenschaften bei der Durchführung dieser Aufgabe.

VII.

Erstattung von Auslagen

56. In Beratungen vor der Schiedskommission werden keine Gebühren erhoben.

In zivilrechtlichen Streitigkeiten wird die Erstattung der Auslagen in der Vereinbarung über die gütliche Beilegung der Streitigkeiten geregelt. Die Schiedskommission kann im Ergebnis der Beratung über geringfügige Straftaten den Bürger zur vollen oder teilweisen Erstattung der Auslagen von Beteiligten verpflichten. Dazu gehören auch die Auslagen des Antragstellers im Falle einer Beilegung.

Festlegungen der Schiedskommission über die Erstattung von Auslagen können vom Gericht für vollstreckbar erklärt werden.

57. Den Mitgliedern der Schiedskommission sind ihre notwendigen Auslagen auf ihren Antrag durch den Rat der örtlichen Volksvertretung bzw. die Produktionsgenossenschaft zu erstatten.

Auslagen, die den Mitgliedern der Schiedskommission im Zusammenhang mit ihrer Anleitung und Schulung durch das Kreisgericht entstehen, werden aus dessen Haushalt erstattet.

VIII.

Schlußbestimmungen.

58. Der Minister der Justiz wird beauftragt, im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates die zur Durchführung dieser Richtlinie notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Er kann hierzu Durchführungsbestimmungen erlassen.

Er wird ermächtigt, einzelnen Schiedskommissionen die Aufgabe zu übertragen, weitere Rechts- und Moralverletzungen zu beraten, um Erfahrungen zu sammeln.

Berlin, den 21. August 1964

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

O. Gotsche

Beschluß
des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik
über die Aufgaben der örtlichen Organe der Staatsmacht bei der Bildung von Schiedskommissionen.

Vom 21. August 1964

Die Richtlinie über die Bildung und Tätigkeit von Schiedskommissionen ist ein weiterer bedeutsamer Schritt zum Ausbau des Systems der sozialistischen Rechtspflege entsprechend dem Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege vom 4. April 1963. Nachdem die Konfliktkommissionen in den sozialistischen Betrieben und Einrichtungen bereits zu einem festen Bestandteil der Mitwirkung der Werktätigen an der sozialistischen Rechtspflege geworden sind und entsprechende Erfahrungen vorliegen, werden mit der Bildung von Schiedskommissionen auch in den anderen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens gesellschaftliche Organe der kollektiven Erziehung und Selbsterziehung tätig werden.

Daraus ergeben sich für die Kreistage, Stadtverordneten- und Stadtbezirksversammlungen sowie ihre Räte auf der Grundlage ihrer Verantwortung für die Entwicklung des sozialistischen Gemeinschaftslebens, der neuen Beziehungen zwischen den Menschen und für die sozialistische Erziehung der Bürger im einzelnen folgende Aufgaben:

1. Die Kreistage, die Stadtverordnetenversammlungen in Stadtkreisen und die Stadtbezirksversammlungen sind für die Bildung von Schiedskommissionen in ihrem Bereich verantwortlich.

Ihre Aufgabe ist es insbesondere, die Anträge der Gemeindevertretungen, der Stadtverordnetenversammlungen in kreisangehörigen Städten, der Vorstände der Produktionsgenossenschaften, der Kreisvorstände des FDGB sowie der Wohngebietsausschüsse der Nationalen Front auf Bildung von Schiedskommissionen zu prüfen und in ihren Plenartagungen über diese zu entscheiden. Sie sichern gleichzeitig, daß die Gemeindevertretungen und die Stadtverordnetenversammlungen der kreisangehörigen Städte sowie die Vorstände der Produktionsgenossenschaften bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen der Mitglieder der Schiedskommissionen angeleitet und unterstützt werden.

2. Die Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen bzw. Stadtbezirksversammlungen beraten und beschließen bis zum 1. Dezember 1964 einen Plan darüber, wie bei der schrittweisen und kontinuierlichen Bildung von Schiedskommissionen bis Ende des Jahres 1966 im Kreisgebiet vorzugehen ist. Dieser Plan ist vom Rat vorzubereiten.

Der Plan soll neben den für die Bildung von Schiedskommissionen entsprechend der Richtlinie vorgesehenen Bereichen und den jeweils dafür vorgesehenen Zeitabschnitten Empfehlungen an die jeweiligen staatlichen Organe, gesellschaftlichen Organisationen und Einrichtungen für die gründliche Vorbereitung der Bildung enthalten.

3. Bei der Ausarbeitung des Planes sowie bei der Entscheidung über die Anträge auf Bildung von Schiedskommissionen ist von den gesellschaftlichen Erfordernissen auszugehen.

Bei der Festlegung der Bereiche, in denen entsprechend der Richtlinie die Bildung von Schiedskommissionen vorgesehen wird, sind insbesondere zu beachten

- die perspektivische Entwicklung des jeweiligen Bereichs,
- die Einwohner- bzw. Mitgliederzahlen und die territoriale Ausdehnung des Bereichs,
- die Verkehrsverhältnisse und andere Voraussetzungen, die es den Bürgern ermöglichen, ihre Rechte und Pflichten vor der Schiedskommission ordnungsgemäß wahrzunehmen.

Bei der Festlegung der Zeitabschnitte und bei der Entscheidung über die einzelnen Anträge auf Bildung von Schiedskommissionen ist weiterhin zu berücksichtigen,

- daß die neugebildeten Schiedskommissionen sich auf die Zusammenarbeit mit aktiv tätigen gesellschaftlichen Kräften in ihrem Bereich stützen können,
- daß eine genügende Anzahl geeigneter Bürger vorhanden sein muß, die bereit sind, in der Schiedskommission mitzuarbeiten,
- daß die ständige Anleitung durch das jeweilige Kreisgericht gesichert sein muß.

In der Regel wird die Bildung von Schiedskommissionen beginnen

- in den städtischen Wohngebieten und in Gemeinden, in denen das gesellschaftliche Leben entwickelt ist und breitere Kreise der Bevölkerung bei der Lösung der gesellschaftlichen Aufgaben aktiv mitwirken,
- in größeren LPG, vorwiegend des Typ III, in denen die gute genossenschaftliche Arbeit entwickelt und die innergenossenschaftliche Demokratie gefestigt ist.

4. In den Tagungen der Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen und Stadtbezirksversammlungen, in denen der Plan für die schrittweise Bildung von Schiedskommissionen beraten und beschlossen wird, sind im Referat des Vorsitzenden des Rates die grundsätzlichen Aufgaben der Schiedskommissionen und die Prinzipien ihrer Arbeitsweise entsprechend der Richtlinie darzulegen.

Den Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen und Stadtbezirksversammlungen wird empfohlen, im Zusammenhang mit der Beschlußfassung über

den Plan für die schrittweise Bildung von Schiedskommissionen zu den bisherigen Erfahrungen bei der Verwirklichung des Rechtspflegeerlasses, insbesondere bei der Einbeziehung der Werktätigen in die Bekämpfung und Verhütung von Rechtsverletzungen Stellung zu nehmen und daraus Schlussfolgerungen auch für die Tätigkeit der Schiedskommissionen zu ziehen.

In den Tagungen der Volksvertretungen sollten vor allem Abgeordnete, Mitglieder der ständigen Kommissionen und Mitglieder des Rates, Vertreter der Nationalen Front, Mitglieder der Konfliktkommissionen, Schiedsmänner, Schöffen und solche Bürger, die bisher bereits in den staatlichen und gesellschaftlichen Rechtspflegeorganen aktiv mitgewirkt haben, ihre Erfahrungen darlegen und Vorschläge für die Tätigkeit der zu bildenden Schiedskommissionen unterbreiten. Die staatlichen Organe der Rechtspflege sollten aufgefordert werden, über ihre Erfahrungen zu berichten.

5. Zur Lösung der den Kreistagen, Stadtverordneten- und Stadtbezirksversammlungen übertragenen Aufgaben bei der schrittweisen Bildung von Schiedskommissionen und zur Vorbereitung der Plenartagungen der jeweiligen Volksvertretung obliegt es den Räten der Kreise, Städte und Stadtbezirke insbesondere,

- dem Kreistag, der Stadtverordnetenversammlung bzw. der Stadtbezirksversammlung den Plan für die schrittweise Bildung der Schiedskommissionen in ihrem Verantwortungsbereich zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen,
- die Anträge der Gemeindevertretungen und Stadtverordnetenversammlungen der kreisangehörigen Städte, der Vorstände der Produktionsgenossenschaften, der Kreisvorstände des FDGB und der Wohngebietsausschüsse der Nationalen Front den beschließenden Volksvertretungen mit den entsprechenden

sachlichen Vorschlägen zur Beschlussfassung zu unterbreiten,

- im Zusammenwirken mit den staatlichen Rechtspflegeorganen und den gesellschaftlichen Organisationen Maßnahmen zu ergreifen, um die Bevölkerung mit der Bildung und den Aufgaben der Schiedskommissionen vertraut zu machen;
 - die örtlichen Volksvertretungen in den Gemeinden und kreisangehörigen Städten sowie die Produktionsgenossenschaften bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen der Mitglieder der Schiedskommissionen zu unterstützen. Sie sichern insbesondere, daß die Wahlen inhaltlich und organisatorisch richtig vorbereitet, die Rolle und Bedeutung der Schiedskommissionen erläutert und die Wahlen in würdiger Form durchgeführt werden;
 - in Zusammenarbeit mit den Ausschüssen der Nationalen Front, den Vorständen der Produktionsgenossenschaften und den gewerkschaftlichen Leitungen für die Einhaltung der Wahlbestimmungen Sorge zu tragen.
6. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Aufgaben bilden die Räte der Kreise, Städte und Stadtbezirke Arbeitsgruppen.

Diese Arbeitsgruppen werden vom Stellvertreter des Vorsitzenden für Inneres geleitet.

Zur Mitarbeit in diesen Arbeitsgruppen sollen Mitglieder der Ständigen Kommissionen Inneres, Volkspolizei und Justiz und andere Abgeordnete, Mitarbeiter der staatlichen Rechtspflegeorgane, Vertreter der in der Nationalen Front vereinten Parteien und Massenorganisationen, Mitglieder von Konfliktkommissionen, Schöffen, Schiedsmänner gewonnen werden.

In den Arbeitsgruppen sollten in der Regel nicht mehr als 15 Mitglieder mitwirken.

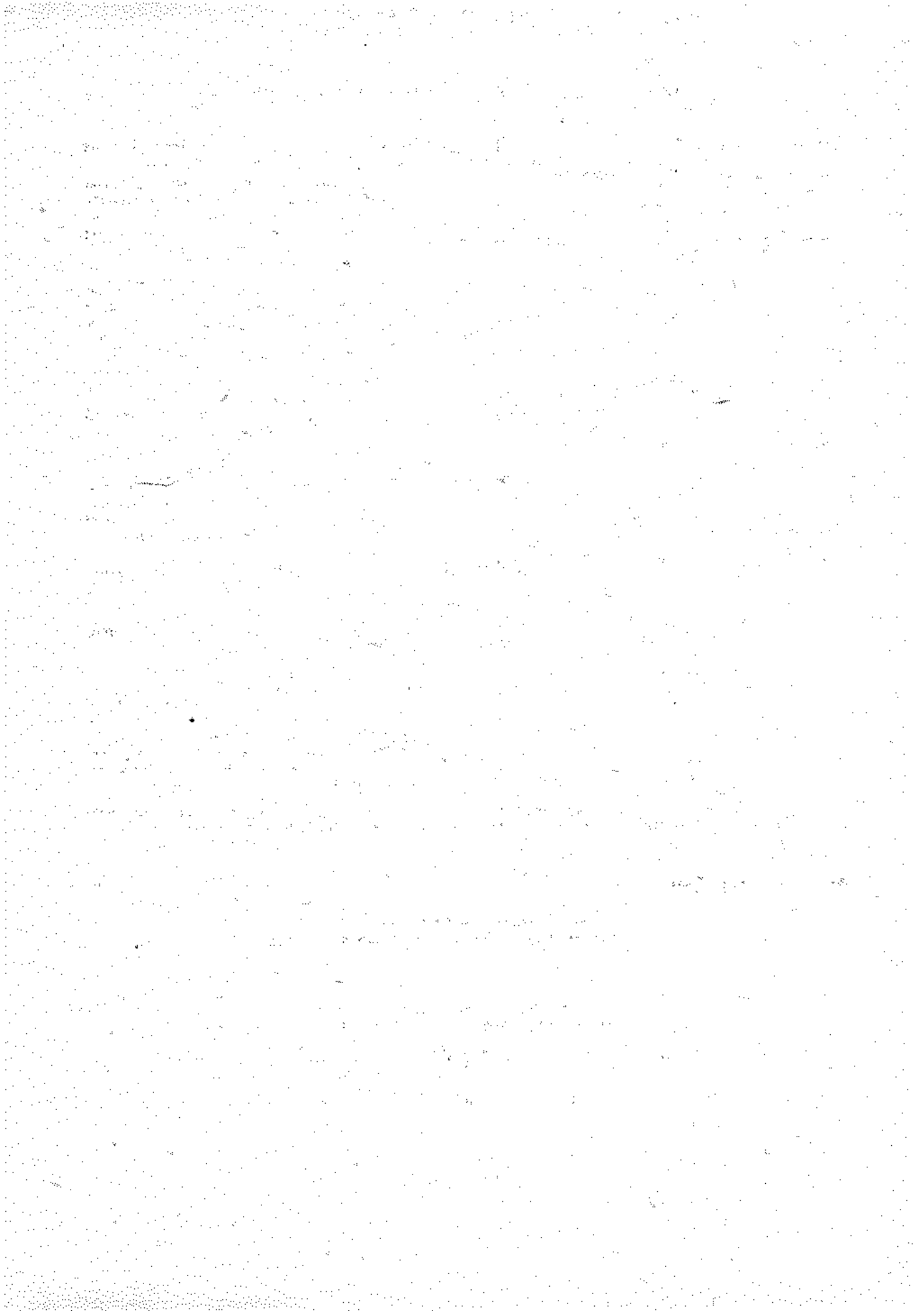
Berlin, den 21. August 1964

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht

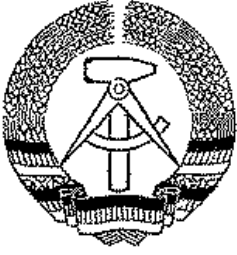
**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

O. Gotsche



Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 - Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - Ag 13164/DDR - Verlag: (619,52) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon: 51 95 21 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,50 MDN und Teil III 1,80 MDN - Einzelabgabe bis zum Umfang von 3 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr - Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Postschließfach 690, sowie Bezug gegen Anzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6 - Druck: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik.

Index 31 815



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 10. September 1964

Teil I Nr. 10

Tag	Inhalt	Seite
1. 9. 64	Gesetz über die Nichtverjährung von Nazi- und Kriegsverbrechen	127
21. 8. 64	Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Aufnahme von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik, die ihren Wohnsitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik haben	128

Gesetz über die Nichtverjährung von Nazi- und Kriegsverbrechen.

Vom 1. September 1964

Die gerechte Bestrafung der Nazi- und Kriegsverbrecher ist eine unabdingbare Voraussetzung einer stabilen Friedensordnung in der Welt und für die Wiederherstellung des Glaubens an grundlegende Menschenrechte, an Würde und Wert der menschlichen Person. Sie ist durch die Moskauer Drei-Mächte-Erklärung über die Verantwortlichkeit der Hitler-Anhänger für begangene Greuelthaten vom 30. Oktober 1943, durch das Londoner Statut des Internationalen Militärtribunals vom 8. August 1945 und das Potsdamer Abkommen vom 2. August 1945 sowie durch die nach dem zweiten Weltkrieg bereits abgeschlossenen Friedensverträge völkerrechtlich geboten.

In der Deutschen Demokratischen Republik wurden diese Verpflichtungen konsequent erfüllt und gesellschaftliche Verhältnisse geschaffen, die Nazi- und Kriegsverbrechen ein für allemal ausschließen. In der westdeutschen Bundesrepublik dagegen wurden die Nazi- und Kriegsverbrecher nicht nur unzureichend zur Verantwortung gezogen, sondern sie nehmen sogar verantwortliche Funktionen in Staat und Wirtschaft ein. Mit dem 8. Mai 1965 will die westdeutsche Regierung unter Verletzung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtung unter Berufung auf die innerstaatlichen Verjährungsbestimmungen der allgemeinen Kriminalität die strafrechtliche Verfolgung der Nazi- und Kriegsverbrechen völlig einstellen.

Aus nationaler Verantwortung, in Übereinstimmung mit den Lebensinteressen des deutschen Volkes versichert die Deutsche Demokratische Republik, daß sie in Fortsetzung ihrer bisherigen Haltung dazu beitragen wird, dem Gebot des Völkerrechts nach Bestrafung der Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit und von Kriegsverbrechen in ganz Deutschland volle Geltung zu verschaffen.

In Bekräftigung der bestehenden Rechtslage beschließt die Volkskammer folgendes Gesetz:

§ 1

(1) Personen, die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen begangen, befohlen oder begünstigt haben, sind in Übereinstimmung mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen zu verfolgen und zu bestrafen.

(2) Die Bestimmungen über die Verjährung von Straftaten der allgemeinen Kriminalität sind auf diese Verbrechen nicht anwendbar.

§ 2

Bei der Verfolgung von Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit und von Kriegsverbrechen ist anderen Staaten Rechtshilfe zu gewähren.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am ersten September neunzehnhundertvierundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den ersten September neunzehnhundertvierundsechzig.

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Ulbricht.

Erlaß

des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Aufnahme von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik, die ihren Wohnsitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik haben.

Vom 21. August 1964

Zur einheitlichen Regelung der Aufnahme von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik, die vorübergehend ihren Wohnsitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik haben, wird beschlossen:

§ 1

(1) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik wohnen, haben das Recht, jederzeit ihren Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik zu nehmen.

(2) Die örtlichen Organe haben die aufgenommenen Bürger bei ihrer Eingliederung in das gesellschaftliche Leben allseitig zu unterstützen.

(3) Das Recht auf Aufnahme in der Deutschen Demokratischen Republik geht nur verloren, wenn Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik die Staats-

bürgerschaft wegen grober Verletzung der staatsbürgerlichen Pflichten aberkannt wird.

§ 2

Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik, die vor dem 13. August 1961 unter Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik Aufenthalt genommen haben, wird für diese Gesetzesverletzung Straffreiheit gewährt.

§ 3

(1) Der Erlaß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Ministerrat und der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik legen die zur Durchführung dieses Erlasses in ihrem Verantwortungsbereich erforderlichen Maßnahmen fest.

Berlin, den 21. August 1964

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Ulbricht

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

O. Gotsche



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 16. September 1964

Teil I Nr. II

Tag	Inhalt	Seite
7. 9. 64	Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Aufstellung von Baueinheiten im Bereich des Ministeriums für Nationale Verteidigung	129

**Anordnung
des Nationalen Verteidigungsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
über die Aufstellung von Baueinheiten im Bereich des Ministeriums für Nationale Verteidigung.**

Vom 7. September 1964

§ 1

(1) Im Bereich des Ministeriums für Nationale Verteidigung sind Baueinheiten aufzustellen.

(2) Der Dienst in den Baueinheiten ist Wehersatzdienst gemäß § 25 des Wehrpflichtgesetzes vom 24. Januar 1962 (GBl. I S. 2). Er wird ohne Waffe durchgeführt.

§ 2

(1) Die Baueinheiten haben die Aufgabe, Arbeitsleistungen im Interesse der Deutschen Demokratischen Republik zu erfüllen. Dazu gehören insbesondere:

- a) Mitarbeit bei Straßen- und Verkehrsbauten sowie Ausbau von Verteidigungs- und sonstigen militärischen Anlagen;
- b) Beseitigung von Übungsschäden;
- c) Einsatz bei Katastrophen.

(2) Der Einsatz der Baueinheiten erfolgt durch den Minister für Nationale Verteidigung oder die von ihm dazu Beauftragten.

§ 3

Für die Angehörigen der Baueinheiten gelten die gesetzlichen und militärischen Bestimmungen, die den Grundwehrdienst bzw. den Reservistenwehrdienst in der Nationalen Volksarmee regeln, soweit nicht in dieser Anordnung etwas anderes festgelegt ist.

§ 4

(1) Zum Dienst in den Baueinheiten werden solche Wehrpflichtigen herangezogen, die aus religiösen Anschauungen oder aus ähnlichen Gründen den Wehrdienst mit der Waffe ablehnen.

(2) Die Angehörigen der Baueinheiten tragen den Dienstgrad „Bausoldat“.

§ 5

(1) Die Angehörigen der Baueinheiten leisten keinen Fahneid nach § 3 der Dienstlaufbahnordnung vom 24. Januar 1962 (GBl. I S. 6).

(2) Die Angehörigen der Baueinheiten legen ein Gelöbnis ab (Anlage).

§ 6

Neben der Heranziehung zu Arbeitsleistungen gemäß § 2 Abs. 1 ist mit den Angehörigen der Baueinheiten folgende Ausbildung durchzuführen:

- a) staatspolitische Schulung,
- b) Schulung über gesetzliche und militärische Bestimmungen,
- c) Exerzierausbildung ohne Waffe,
- d) militärische Körpererertüchtigung,
- e) Pionierdienst und spezialfachliche Ausbildung,
- f) Schutzausbildung,
- g) Ausbildung in der Ersten Hilfe.

§ 7

Die Bausoldaten der Baueinheiten tragen eine steingraue Uniform mit Effekten und der Waffenfarbe „oliv“. Als besonderes Kennzeichen tragen sie das Symbol eines Spatens auf den Schulterklappen.

§ 8

Ungediente Reservisten, bei denen die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 zutreffen, sowie gediente Reservisten, die Dienst in den Baueinheiten geleistet haben, können als Ersatz für den Reservistenwehrdienst zur Ausbildung oder zu Übungen in den Baueinheiten einberufen werden.

§ 9

Die Vorgesetzten der Angehörigen der Baueinheiten (Ausbildungspersonal) sind bewährte Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere der Nationalen Volksarmee.

§ 10

Im Interesse der Steigerung der Arbeitsproduktivität können den Angehörigen der Baueinheiten als materieller Anreiz zusätzlich zum Wehrgeld Zuschläge ge-

zahlt werden. Voraussetzung für die Zahlung von Zuschlägen ist die Übererfüllung der geforderten Arbeitsleistungen.

§ 11

Der Minister für Nationale Verteidigung erläßt zur Durchführung dieser Anordnung die erforderlichen Durchführungs- und militärischen Bestimmungen.

§ 12

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1964 in Kraft.

Berlin, den 7. September 1964

Der Vorsitzende
des Nationalen Verteidigungsrates

W. Ulbricht

Anlage

(zu § 5 Abs. 2 vorstehender Anordnung)

GELÖBNIS**ICH GELOBE:**

Der Deutschen Demokratischen Republik, meinem Vaterland, allzeit treu zu dienen und meine Kraft für die Erhöhung ihrer Verteidigungsbereitschaft einzusetzen.

ICH GELOBE:

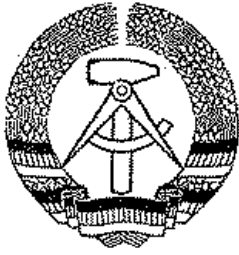
Als Angehöriger der Baueinheiten durch gute Arbeitsleistungen aktiv dazu beizutragen, daß die Nationale Volksarmee an der Seite der Sowjetarmee und der Armeen der mit uns verbündeten sozialistischen Länder den sozialistischen Staat gegen alle Feinde verteidigen und den Sieg erringen kann.

ICH GELOBE:

Ehrlich, tapfer, diszipliniert und wachsam zu sein, den Vorgesetzten unbedingten Gehorsam zu leisten, ihre Befehle mit aller Entschlossenheit zu erfüllen und die militärischen und staatlichen Geheimnisse immer streng zu wahren.

ICH GELOBE:

Gewissenhaft die zur Erfüllung meiner Aufgaben erforderlichen Kenntnisse zu erwerben, die gesetzlichen und militärischen Bestimmungen zu erfüllen und überall die Ehre unserer Republik und meiner Einheit zu wahren.



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964	Berlin, den 1. Oktober 1964	Teil I Nr. 12
Tag	Inhalt	Seite
24. 9. 64	Gesetz über den Vertrag vom 12. Juni 1964 über Freundschaft, gegenseitigen Beistand und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	131

**Gesetz
über den
Vertrag vom 12. Juni 1964 über Freundschaft, gegenseitigen Beistand
und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken.**

Vom 24. September 1964

§ 1

Die Volkskammer erteilt dem am 12. Juni 1964 in Moskau unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Vertrag über Freundschaft, gegenseitigen Beistand und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken die Zustimmung.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß Artikel 11 wirksam wird, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzumachen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am vierundzwanzigsten September neunzehnhundertvierundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den vierundzwanzigsten September neunzehnhundertvierundsechzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht

**Vertrag
über Freundschaft, gegenseitigen Beistand
und Zusammenarbeit
zwischen der
Deutschen Demokratischen Republik
und der
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken.**

Die Deutsche Demokratische Republik und die Union
der Sozialistischen Sowjetrepubliken

H A B E N,

geleitet von dem Wunsch, die brüderliche Freundschaft zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken weiter zu entwickeln und zu festigen, was den Grundinteressen der Völker beider Länder und der gesamten sozialistischen Gemeinschaft entspricht,

aufbauend auf der brüderlichen und allseitigen Zusammenarbeit, die ein Grundpfeiler der Politik ist, welche die Beziehungen zwischen beiden Staaten bestimmt, und die sich seit dem Abschluß des Vertrages über die Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 20. September 1955 noch enger und herzlicher gestaltet hat,

in der festen Absicht, die Sicherung des Friedens in Europa und in der ganzen Welt zu fördern und unbeirrt eine Politik der friedlichen Koexistenz von Staaten mit unterschiedlicher Gesellschaftsordnung zu befolgen, von der Entschlossenheit erfüllt, ihre Anstrengungen zu vereinen, um — gestützt auf den Warschauer Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand vom 14. Mai 1955 — der Bedrohung der internationalen Sicherheit und des Friedens durch die eine Revision der Ergebnisse des zweiten Weltkrieges anstrebenden revanchistischen und militaristischen Kräfte wirksam entgegenzutreten und die territoriale Integrität und Souveränität beider Staaten gegen jeden Angriff zu verteidigen,

in der übereinstimmenden Auffassung, daß der erste Arbeiter-und-Bauern-Staat in der Geschichte Deutschlands — die Deutsche Demokratische Republik, die die Grundsätze des Potsdamer Abkommens verwirklicht hat — den Weg des Friedens geht und ein wichtiger Faktor zur Gewährleistung der Sicherheit in Europa und zur Abwendung der Kriegsgefahr ist,

in dem Wunsch, den Abschluß eines deutschen Friedensvertrages zu erleichtern und die Verwirklichung der Einheit Deutschlands auf friedlicher und demokratischer Grundlage zu fördern,

geleitet von den Zielen und den Grundsätzen der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen, folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die Hohen Vertragsschließenden Seiten werden, ausgehend von der vollen Gleichberechtigung, der gegenseitigen Achtung der staatlichen Souveränität, der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten sowie von den hohen Prinzipien des sozialistischen Internationalismus, indem sie die Prinzipien des gegenseitigen Vorteils und der gegenseitigen brüderlichen Hilfe verwirklichen, auch künftig die Beziehungen der Freundschaft und engen Zusammenarbeit auf allen Gebieten entwickeln und festigen.

Artikel 2

Die Hohen Vertragsschließenden Seiten werden im Interesse des Friedens und der friedlichen Zukunft der Völker, darunter des deutschen Volkes, unbeirrt für

**ДОГОВОР
О ДРУЖБЕ, ВЗАИМНОЙ ПОМОЩИ И СОТРУД-
НИЧЕСТВЕ МЕЖДУ ГЕРМАНСКОЙ ДЕМОКРАТИ-
ЧЕСКОЙ РЕСПУБЛИКОЙ И СОЮЗОМ
СОВЕТСКИХ СОЦИАЛИСТИЧЕСКИХ
РЕСПУБЛИК.**

Германская Демократическая Республика и Союз
Советских Социалистических Республик,

руководствуясь желанием и дальше развивать и укреплять братскую дружбу между Германской Демократической Республикой и Союзом Советских Социалистических Республик, что отвечает коренным интересам народов обеих стран и всего социалистического содружества,

основываясь на братском и всестороннем сотрудничестве, которое является краеугольным камнем политики, определяющей отношения между обоими государствами и приняло еще более тесный и сердечный характер после заключения Договора об отношениях между Германской Демократической Республикой и Союзом Советских Социалистических Республик от 20 сентября 1955 года,

выражая твердое намерение содействовать делу упрочения мира в Европе и во всем мире и неуклонно следовать политике мирного сосуществования государств с различным общественным строем,

преисполненные решимости объединить свои усилия для того, чтобы, опираясь на Варшавский Договор о дружбе, сотрудничестве и взаимной помощи от 14 мая 1955 года, эффективно противодействовать угрозе международной безопасности и миру, исходящей от реваншистских и милитаристских сил, стремящихся к ревизии итогов второй мировой войны, и защищать территориальную целостность и суверенитет обоих государств от любого нападения,

будучи единодушными в том, что первое в истории Германии государство рабочих и крестьян — Германская Демократическая Республика, осуществившая принципы Потсдамского соглашения, идет по пути мира и является важным фактором обеспечения безопасности в Европе и предотвращения угрозы войны,

стремясь облегчить заключение германского мирного договора и способствовать осуществлению единства Германии на миролюбивых и демократических началах,

руководствуясь целями и принципами Устава Организации Объединенных Наций,

договорились о следующем:

Статья 1

Высокие Договаривающиеся Стороны, основываясь на полном равноправии, взаимном уважении государственного суверенитета, невмешательстве во внутренние дела и высоких принципах социалистического интернационализма, осуществляя принципы взаимной выгоды и взаимной братской помощи, будут и дальше развивать и укреплять во всех областях отношения дружбы и тесного сотрудничества.

Статья 2

В интересах мира и мирного будущего народов, в том числе немецкого народа, Высокие Договаривающиеся Стороны будут неуклонно добиваться

die Beseitigung der Überreste des zweiten Weltkrieges, für den Abschluß eines deutschen Friedensvertrages und die Normalisierung der Lage in Westberlin auf seiner Grundlage eintreten.

Beide Seiten gehen davon aus, daß bis zum Abschluß eines deutschen Friedensvertrages die Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritannien und Frankreich nach wie vor ihre Verantwortung für die Verwirklichung der Forderungen und Verpflichtungen auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland tragen, die die Regierungen der vier Mächte gemeinsam im Potsdamer und in anderen internationalen Abkommen zur Ausrottung des deutschen Militarismus und Nazismus und zur Verhinderung einer deutschen Aggression übernommen haben.

Artikel 3

Die Hohen Vertragsschließenden Seiten vereinen ihre Anstrengungen zur Gewährleistung des Friedens und der Sicherheit in Europa und in der ganzen Welt in Übereinstimmung mit den Zielen und den Grundsätzen der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen. Sie werden alle von ihnen abhängigen Maßnahmen treffen, um auf der Grundlage der Prinzipien der friedlichen Koexistenz die Lösung grundlegender internationaler Probleme zu fördern, wie die allgemeine und vollständige Abrüstung einschließlich solcher Teilmaßnahmen, die zur Einstellung des Wettrüstens und zur Minderung der internationalen Spannungen beitragen, sowie die Beseitigung des Kolonialismus, die Beilegung territorialer und Grenzstreitigkeiten zwischen den Staaten mit friedlichen Mitteln und andere.

Artikel 4

Angesichts der bestehenden Gefahr eines Aggressionskrieges seitens militaristischer und revanchistischer Kräfte erklären die Hohen Vertragsschließenden Seiten feierlich, daß die Unantastbarkeit der Staatsgrenzen der Deutschen Demokratischen Republik einer der Grundfaktoren der europäischen Sicherheit ist. Sie bekräftigen ihre feste Entschlossenheit, in Übereinstimmung mit dem Warschauer Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand, die Unantastbarkeit dieser Grenzen gemeinsam zu gewährleisten.

Die Hohen Vertragsschließenden Seiten werden auch alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um eine Aggression der Kräfte des Militarismus und Revanchismus, die eine Revision der Ergebnisse des zweiten Weltkrieges anstreben, zu verhindern.

Artikel 5

Im Falle eines bewaffneten Überfalls irgendeines Staates oder irgendeiner Staatengruppe auf eine der Hohen Vertragsschließenden Seiten in Europa wird die andere Hohe Vertragsschließende Seite dieser in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Warschauer Vertrages über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand sofortigen Beistand erweisen.

Von den ergriffenen Maßnahmen wird dem Sicherheitsrat in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen Mitteilung gemacht werden. Diese Maßnahmen werden eingestellt, sobald der Sicherheitsrat die Maßnahmen ergreift, die zur Wiederherstellung und Erhaltung des Weltfriedens und der Sicherheit erforderlich sind.

Artikel 6

Die Hohen Vertragsschließenden Seiten werden Westberlin als selbständige politische Einheit betrachten.

ликвидации остатков второй мировой войны, заключения германского мирного договора и нормализации на его основе положений в Западном Берлине.

Стороны исходят из того, что впредь до заключения германского мирного договора Соединенные Штаты Америки, Великобритания и Франция продолжают нести свою ответственность за осуществление на территории Федеративной Республики Германии требований и обязательств, совместно принятых Правительствами Четырех держав по Потсдамскому и другим международным соглашениям, направленным на искоренение германского милитаризма и нацизма и на предотвращение германской агрессии.

Статья 3

Высокие Договаривающиеся Стороны объединяют свои усилия, направленные на обеспечение мира и безопасности в Европе и во всем мире в соответствии с целями и принципами Устава Организации Объединенных Наций. Они будут предпринимать все зависящие от них меры для того, чтобы способствовать разрешению на основе принципов мирного сосуществования коронных международных проблем, как всеобщее и полное разоружение, включая принятие частичных мер, способствующих прекращению гонки вооружений и ослаблению международной напряженности, ликвидации колониализма, урегулирование территориальных и пограничных споров между государствами мирными средствами и другие.

Статья 4

Перед лицом существующей опасности агрессивной войны со стороны милитаристских и ревизионистских сил Высокие Договаривающиеся Стороны торжественно заявляют, что одним из основных факторов европейской безопасности является неприкосновенность государственных границ Германской Демократической Республики. Они подтверждают свою твердую решимость в соответствии с Варшавским Договором о дружбе, сотрудничестве и взаимной помощи совместно обеспечивать неприкосновенность этих границ.

Высокие Договаривающиеся Стороны предпримут также все необходимые меры для недопущения агрессии со стороны сил милитаризма и ревизионизма, добывающихся ревизии итогов второй мировой войны.

Статья 5

В случае, если одна из Высоких Договаривающихся Сторон подвергнется вооруженному нападению в Европе со стороны какого-либо государства или группы государств, то другая Высокая Договаривающаяся Сторона окажет ей немедленную помощь в соответствии с положениями Варшавского Договора о дружбе, сотрудничестве и взаимной помощи.

О предпринятых мерах будет сообщено Совету Безопасности в соответствии с положениями Устава Организации Объединенных Наций. Эти меры будут прекращены, как только Совет Безопасности примет меры, необходимые для восстановления и поддержания международного мира и безопасности.

Статья 6

Высокие Договаривающиеся Стороны будут рассматривать Западный Берлин как самостоятельную политическую единицу.

Artikel 7

Die Hohen Vertragsschließenden Seiten bekräftigen ihren Standpunkt, daß angesichts der Existenz zweier souveräner deutscher Staaten — der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland — die Schaffung eines friedliebenden, demokratischen, einheitlichen deutschen Staates nur durch gleichberechtigte Verhandlungen und eine Verständigung zwischen beiden souveränen deutschen Staaten erreicht werden kann.

Artikel 8

Die Hohen Vertragsschließenden Seiten werden auf der Grundlage des gegenseitigen Vorteils und der uneigennütigen brüderlichen Zusammenarbeit, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe, die wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Beziehungen zwischen beiden Staaten maximal entwickeln und festigen, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der internationalen sozialistischen Arbeitsteilung die Koordinierung der Volkswirtschaftspläne, die Spezialisierung und Kooperation der Produktion verwirklichen und durch die Annäherung und Abstimmung der nationalen Wirtschaften beider Staaten ein Höchstmaß an Produktivität sichern.

Beide Seiten werden auch weiterhin ihre Beziehungen auf kulturellem, gesellschaftlichem und sportlichem Gebiet wie auf dem Gebiet des Touristenverkehrs entwickeln.

Artikel 9

Dieser Vertrag berührt nicht Rechte und Pflichten der beiden Seiten aus geltenden zweiseitigen und anderen internationalen Abkommen einschließlich des Potsdamer Abkommens.

Artikel 10

Dieser Vertrag wird für die Dauer von zwanzig Jahren vom Tage des Inkrafttretens gültig sein. Wenn ihn nicht eine der Hohen Vertragsschließenden Seiten zwölf Monate vor Ablauf der Geltungsdauer des Vertrages kündigt, bleibt der Vertrag weitere zehn Jahre in Kraft.

Im Falle der Schaffung eines einheitlichen, demokratischen und friedliebenden deutschen Staates oder des Abschlusses eines deutschen Friedensvertrages kann dieser Vertrag vor Ablauf der Frist von zwanzig Jahren auf Wunsch jeder der Hohen Vertragsschließenden Seiten überprüft werden.

Artikel 11

Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung und tritt in Kraft mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden, der in nächster Zeit in Berlin erfolgt.

Ausgefertigt in Moskau am 12. Juni 1964 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und russischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Für die Deutsche Demokratische Republik	Für die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
Vorsitzender des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik W. Ulbricht	Vorsitzender des Ministerrates der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken N. Chruschtschow

Статья 7

Высокие Договаривающиеся Стороны подтверждают свою точку зрения, что в обстановке существования двух суверенных германских государств — Германской Демократической Республики и Федеративной Республики Германии — создание миролюбивого, демократического, единого германского государства может быть достигнуто только путем проведения равноправных переговоров и соглашения между обоими суверенными германскими государствами.

Статья 8

Высокие Договаривающиеся Стороны будут на базе взаимной выгоды и бескорыстного братского сотрудничества, в соответствии с принципами Совета Экономической Взаимопомощи, всемерно развивать и укреплять экономические, научно-технические отношения между обоими государствами, осуществлять в соответствии с принципами международного социалистического разделения труда координацию народнохозяйственных планов, специализацию и кооперирование производства и путем сближения и согласования национальной экономики обоих государств обеспечивать наивысшую производительность.

Стороны будут и дальше развивать свои отношения в культурной, общественной и спортивной областях, а также в области туризма.

Статья 9

Настоящий Договор не затрагивает прав и обязательств Сторон по действующим двусторонним и другим международным соглашениям, в том числе по Потсдамскому соглашению.

Статья 10

Настоящий Договор будет действовать в течение 20 лет со дня вступления его в силу. Если ни одна из Высоких Договаривающихся Сторон не заявит за 12 месяцев до истечения действия Договора об отказе от него, Договор будет оставаться в силе в течение последующих 10 лет.

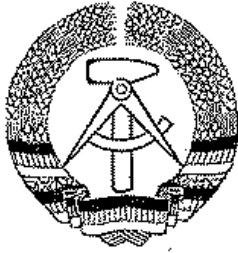
В случае создания единого, демократического и миролюбивого германского государства или заключения германского мирного договора, настоящий Договор может быть пересмотрен до истечения 20-летнего срока по желанию любой из Высоких Договаривающихся Сторон.

Статья 11

Настоящий Договор подлежит ратификации и вступит в силу с момента обмена ратификационными грамотами, который будет произведен в ближайшее время в Берлине.

Совершено в Москве 12 июня 1964 года, в двух экземплярах, каждый на немецком и русском языках, причем оба текста имеют одинаковую силу.

За ГЕРМАНСКУЮ ДЕМОКРАТИЧЕСКУЮ РЕСПУБЛИКУ	За СОЮЗ СОВЕТСКИХ СОЦИАЛИСТИЧЕСКИХ РЕСПУБЛИК
Председатель Государственного Совета Германской Демократической Республики W. Ulbricht	Председатель Совета Министров Союзных Социалистических Республик Н. Хрущев



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 10. Oktober 1964

Teil I Nr. 13

Tag	Inhalt	Seite
3. 10. 64	Amnestieerlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik	135

Amnestieerlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 3. Oktober 1964

Durch die Anstrengungen und hohen Leistungen der Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik erzielte der erste deutsche Arbeiter-und-Bauern-Staat große Erfolge im Kampf um die Erhaltung des Friedens und beim umfassenden Aufbau des Sozialismus.

Gestützt auf die wachsende politische und ökonomische Kraft und die konsequente Politik der friedlichen Koexistenz führt die Deutsche Demokratische Republik als Bastion des Friedens einen immer wirksameren Kampf gegen Militarismus und Revanchismus, der durch den Freundschaftsvertrag zwischen der Sowjetunion und der Deutschen Demokratischen Republik in eine neue Etappe eingetreten ist.

In der Deutschen Demokratischen Republik hat sich die sozialistische Gesellschaftsordnung weiter gefestigt. Es entwickeln sich immer stärker die politisch-moralische Einheit der Werktätigen und die sozialistische Demokratie. Überzeugung und Erziehung werden zur Hauptmethode der gesamten staatlichen Tätigkeit.

Die zunehmende Stärke unserer sozialistischen Gesellschaft bietet alle Voraussetzungen für die weitere Zurückdrängung der Kriminalität. Durch die sich ständig erhöhende Wachsamkeit sowie Unduldsamkeit der Werktätigen gegen Rechts- und Moralverstöße und durch ihre breite Einbeziehung in den Kampf gegen die Kriminalität gewinnt die gesellschaftliche Selbsterziehung immer mehr Bedeutung. Fühlen, Denken und Handeln der Menschen wird in zunehmendem Maße vom Sozialismus bestimmt, und immer stärker werden die sozialistischen Regeln des Zusammenlebens freiwillig eingehalten.

Diese Entwicklung gestattet es dem Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik aus Anlaß des 15. Jahrestages der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik für einen größeren Personenkreis eine Amnestie zu erlassen.

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik beschließt daher:

1. Folgende Strafen, auf die vor dem 30. September 1964 erkannt worden ist und die noch nicht vollstreckt worden sind, können auf dem Gnadenwege erlassen werden, wenn die Verurteilten auf Grund ihres Gesamtverhaltens die Gewähr dafür bieten, daß sie künftig die sozialistische Gesetzlichkeit achten:
 - a) Freiheitsstrafen,
 - b) bedingt ausgesprochene Freiheitsstrafen,
 - c) bedingt ausgesetzte Freiheitsstrafen.
2. Öffentliche Tadel, auf die vor dem 30. September 1964 erkannt worden ist und die im Strafregister noch nicht getilgt sind, können auf dem Gnadenwege erlassen werden, wenn die unter Ziff. 1 angeführten Voraussetzungen vorliegen.
3. Der Erlaß erstreckt sich auch auf die noch nicht vollstreckten Zusatzstrafen.

Aufenthaltsbeschränkungen, Maßnahmen der Einziehung und Sicherung sowie Sicherungsmaßnahmen nach der Wirtschaftsstrafverordnung werden davon nicht berührt.

4. Strafgefangenen, die vor der Einleitung der Sicherungsmaßnahmen des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. August 1961 durch verschiedenartige, den freien Willen der Bürger beeinträchtigende Methoden westlicher Geheimdienste und Agentenorganisationen zur Begehung schwerer Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik veranlaßt worden waren, kann unter Berücksichtigung der Umstände und Schwere der Tat und ihres jetzigen Verhaltens die Strafe herabgesetzt werden.
5. Der Erlaß erstreckt sich nicht auf Strafgefangene,
 - a) die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen begangen, befohlen oder begünstigt haben,
 - b) die im Dienste der imperialistischen Geheimdienste und Agentenorganisationen besonders schwerwiegende Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik begangen haben,
 - c) die Verbrechen gegen das Leben oder die Sittlichkeit verübt haben.
6. Freiheitsstrafen bis zu 3 Jahren und Geldstrafen, die bis zum 30. September 1964 vollstreckt oder erlassen worden sind, können vorzeitig getilgt werden, wenn die unter Ziff. 1 angeführten Voraussetzungen vorliegen.
7. Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik hat in Zusammenarbeit mit dem Minister des Innern dem Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik die Listen der für eine Begnadigung in Frage kommenden Personen vorzulegen. Er hat die erforderlichen Anordnungen für die vorzeitige Straftilgung zu treffen.
8. Die Entlassung der begnadigten Personen hat bis zum 20. Dezember 1964 zu erfolgen. Den entlassenen Strafgefangenen ist durch die Räte der Kreise, Städte und Stadtbezirke sowie durch die sozialistischen Betriebe und Genossenschaften in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organen und sozialistischen Kollektiven eine ihren Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende Arbeit zu vermitteln und Hilfe bei der Eingliederung in das gesellschaftliche Leben zu gewähren.

Berlin, den 3. Oktober 1964

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

O. Gotsche



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 5. November 1964

Teil I Nr. 14

Tag	Inhalt	Seite
30. 10. 64	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages vom 12. Juni 1964 über Freundschaft, gegenseitigen Beistand und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	137

Bekanntmachung

über das Inkrafttreten des Vertrages vom 12. Juni 1964 über Freundschaft, gegenseitigen Beistand und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken.

Vom 30. Oktober 1964

Nach § 2 des Gesetzes vom 24. September 1964 über den Vertrag vom 12. Juni 1964 über Freundschaft, gegenseitigen Beistand und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (GBl I S. 131) wird hierdurch bekanntgemacht, daß der Vertrag gemäß seinem Artikel 11 mit dem am 26. September 1964 in Berlin erfolgten Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft getreten ist.

Berlin, den 30. Oktober 1964

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

O. Götsche

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klöstersirafte 47 - Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - Ag 134/64/DDR - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon: 51 05 24 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,50 MDN und Teil III 1,60 MDN - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr - Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 9 - Druck: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik.

Index 31 816



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 30. November 1964

Teil I Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
19. 11. 64	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bildung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik	139

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bildung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 19. November 1964

Zur Anpassung an den Beschluß der Volkskammer vom 13. November 1963 über die Wahlperiode des Staatsrates (GBL I S. 169) und an die Geschäftsordnung der Volkskammer vom 14. November 1963 (GBL I S. 170) wird das Gesetz vom 10. Februar 1960 über die Bildung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik (GBL I S. 89) wie folgt geändert:

§ 1

(1) § 1 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Weitere Aufgaben können dem Nationalen Verteidigungsrat durch Beschluß der Volkskammer oder des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik übertragen werden.“

(2) § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Nationale Verteidigungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwölf Mitgliedern. Der Vorsitzende des Nationalen Verteidigungsrates wird auf Vorschlag der Volkskammer vom Staatsrat der Republik ernannt. ~~Die Mitglieder des Nationalen Verteidigungsrates werden auf Vorschlag des Vorsitzenden des Nationalen Verteidigungsrates vom Staatsrat berufen. Die Ernennung des Vorsitzenden und die Berufung der Mitglieder des Nationalen Verteidigungsrates erfolgt jeweils nach der Wahl der Volkskammer und des Staatsrates.~~“

(3) § 2 erhält folgende Fassung:

„Der Nationale Verteidigungsrat trägt für seine Tätigkeit der Volkskammer und dem Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik gegenüber die Verantwortung.“

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der § 1 des Gesetzes vom 4. Oktober 1960 über die Anpassung von gesetzlichen Bestimmungen an die Bildung des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik (GBL I S. 532) außer Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am neunzehnten November neunzehnhundertvierundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunzehnten November neunzehnhundertvierundsechzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Ulbricht

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 - Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - Ag 139/67/DDR - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis, Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr - Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6 - Druck: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik.

Index 31 816